

Die
Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1500 bis 1520.

Bearbeitet

von

Anton Philipp Segeffer.

~~~~~  
Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 3, Abtheilung 2.

[T. 1]

—————  
**Lucern.**

Meyer'sche Buchdruckerei.

**1869.**

# 1.

Lucern. 1500, 8. Januar (Mittwoch nach Epiphanie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede. D. 8. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede. G. 553. Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung. III. 120. V. 274. Ebenda: Eshubische Sammlung. Archiv Solothurn.

Boten: Zürich. Heinrich Röist, Burgermeister; Rudolf Escher, alt Burgermeister; Gerold Meyer von Knonau; Heinrich Trinkl. Bern. Dr. Thüring Fricker. Lucern. Hans Sonnenberg, alt Schultheiß; Ludwig Feer, Stadtschreiber. Uri. Walther In der Gassen, Altammann. Schwyz. Vogt Merz. Unterwalden. Ammann Zuhöfen. Zug. Ulrich Rätich. Glarus. Jost Ruchli, Ammann. Freiburg. Jacob Jenny. Solothurn. Benedict Hugli.

**a.** Dem Decan von Basel wird geschrieben, er möchte den Pfaffen strafen, welcher schändlich von den Eidgenossen geredet hat. Dem Herrn Ludwig von Brandis wird, da die Seinen auch solche Reden führen sollen, in ähnlichem Sinne geschrieben. **b.** Die Grafen von Lupfen werden abermals ersucht, den Martin von Starckenberg zufolge des abgeschlossenen Friedens (von Basel) zu seinem Eigenthum kommen zu lassen. **c.** In Handhabung des abgeredeten Friedens wird Freiburg angewiesen, den Cunrad Meyer von Straßburg zu der Habe, welche er Anfangs des Kriegs daselbst besaß, ohne Eintrag wieder kommen zu lassen. **d.** Die von Appenzell haben ihre Botschaft von Ort zu Ort geschickt, mit Bitte man möchte ihnen, in Ansehung ihrer Dienste und Kosten während dieses Krieges, das Rheinthal zurückstellen. Die Boten dieses Tages sind hierüber ohne Instruction; einige meinen, man sollte Appenzell als achttes Ort in die Beherrschung des Rheinthals aufnehmen. Das will man heimbringen. **e.** Der König von Frankreich hat einen Diener mit einem Briefe geschickt, worin er meldet, es heiße, daß etliche Knechte im Augstthal liegen, die sich rühmen, Diener des Herzog Ludwig (von Mailand) zu sein; er begehre, daß man ihr Treiben abstelle. **f.** Die eidgenössischen Rätthe, welche beim König in Mailand gewesen, haben keinen lautern Bescheid, weder in Betreff der Capitel, noch der 20,000 Gulden und anderer Sachen erhalten; auch sind die jüngst hinein gezogenen Knechte mißvergnügt und rufen der Eidgenossen Verwendung an, damit ihnen ihr Sold der Vereinigung gemäß bezahlt werde. Alles das will man heimbringen und auf den nächsten Tag Vollmachten einholen. **g.** Auf nächstem Tag soll man auf die Bitte des Abtes von Pfäfers, ihm die Rückkehr in sein Gotteshaus zu gestatten, antworten, damit doch das Gotteshaus versehen und weiteren Kosten zuvorgekommen werde. **h.** Die von Meyenberg mögen Güter, die unter ihnen liegen, mit Steuern und Reisekosten halten, wie die Güter der Ihrigen anderwärts gehalten werden. **i.** Denen von Constanx, welche auf diesen Tag wieder freundlich um Abstellung der Neuerungen bezüglich der Steuer- und Reisekosten-Anlage auf die Ihrigen, ferner des Appellirens wegen vor das Landgericht zu Frauenfeld geschrieben haben, ist erwidert, man wolle ihr Begehren an die Obrigkeiten bringen und später antworten. **k.** Constanx beschwert sich weiter, daß die Pferde und Karren, welche den Seinigen durch etliche Urner seit dem Frieden genommen worden, ungeachtet des zu Frauenfeld erhaltenen Versprechens noch nicht zurückgestellt seien. Beschluß: Der Bote von Uri soll dafür sorgen, daß der Ersatz geschehe, da die Forderung von Constanx billig sei. **l.** Burger-

meister Merz von St. Gallen klagt, daß ungeachtet auf Tagen ergangener Beschlüsse das im Krieg von ihm bezogene Pulver und Zeug nicht bezahlt werde. In Bestätigung des frühern Beschlusses wird erkannt, jedes Ort soll bezahlen, was es genommen, und solches dann an die gemeine Rechnung bringen. **iii.** Die Leute von Steckborn, Bernang, Ermatingen und Mannenbach sollen dem Abt und Gotteshaus in der Reichenau schwören und thun wie von Alterher und wie es zusolge des Friedens billig ist, doch bittet man den Abt, er möchte ihnen ungefähr ein Jahr lang erlassen, die Richter an das Pfalzgericht zu geben. **ii.** Die Leute im Thurgau, die dem Bischof von Constanz angehören, sollen das Landgeschrei wie andere schwören. Die von Tannegg sollen ihm das Korn bezahlen, wie schon beschloffen worden. **o.** Bestätigung des zu Frauenfeld verabschiedeten Beschlusses, daß die Gotteshäuser und Edelleute im Thurgau nicht von der Bauernsamen in ihre Steuer oder Reisefkosten angelegt werden, sondern den Eidgenossen steuern und reisen sollen. Da der neue und der alte Landvogt nun diese Steuer angelegt, soll der Ertrag derselben uns Eidgenossen an unsere Kosten gelangen. **p.** Zwischen der Stadt Dießenhofen und den Frauen des Gotteshauses daselbst wird erkannt, letztere seien nicht schuldig, der erstern ihr Land zu der Stadt Weiher zu geben, wenn sie es nicht freiwillig thun wollen. **q.** Die drei Dörfer Schlatt, Schlattingen und Basadingen werden verfällt, denen von Dießenhofen die ihnen auferlegten 100 Gulden Steuer zu geben. **r.** Der Vogt zu Werdenberg soll, wie schon auf dem Tag zu Lucern beschloffen worden ist, die Leistung zu Triesen der Gefangenen halb abstellen. **s.** Der Vogt zu Baden soll dem Büchsenmeister, der auf Rüßenberg war, zwölf Gulden für seinen Sold geben. **t.** Dem Stoffel Suter, Hauptmann des obern Lagers vor Constanz, sollen für seine getreuen und redlichen Dienste 20 Gulden gegeben werden und dem Oswald von Rotz ebensoviel. **ii.** Die Hauptleute im Schwaderloch, welche sich selbst und auch den Weibern, Wachtmeistern und Andern etwas Geld zuerkannt und selbes bereits vertheilt haben, sollen angewiesen werden, dieses Geld zurückzuerstatten. Aus demselben soll der Landvogt die 16 Gulden berichtigen, welche die Hauptleute und Andere noch für Zehrung schulden und die man Bertsch Seiler auszurichten angewiesen hat. **v.** Der Bischof von Chur erzählt persönlich, mit was für Unfällen und Widerwärtigkeiten er vertrieben worden und ins Elend gekommen sei. Darüber will man auf nächstem Tag antworten. **w.** Auf abermaliges Begehren von Decan und Capitel zu Constanz, man möchte ihnen ihre Zinsen und Zehnten aushinsolgen lassen, wird erkannt, es verbleibe bei dem Bericht, wonach sie und Andere zu dem Ihrigen kommen sollen, nach der Erläuterung, die auf dem ersten Tag zu Zürich gegeben und dann zu Frauenfeld ausgefindet worden ist. Was den dießjährigen Zehnten zu Märstetten betreffe, welchen Groß-Urich, der Wirth zu Weinselden, gekauft hat, so mögen sie in den Kauf einstehen, sollen dann aber den Wirth für seine Kosten entschädigen. **x.** Heimbringen das Anerbieten des Abts von St. Gallen, den sieben Orten die hohen Gerichte zu Blatten zu überlassen, unter der Bedingung, daß ihm und seinem Gotteshaus der achte Theil daran bleibe und daß Blatten in keine andere Herrschaft einverleibt werde. **y.** Jeder Bote weiß auch, was die Botschaft des Abts von St. Gallen in Betreff der Stadt Constanz vorgebracht hat. **z.** Dem Claus Müge von Straßburg soll das Tuch, welches ihm im Kriege abgenommen und auf der Jahrrechnung zu Baden vertheilt worden ist, dem Friedensvertrag gemäß ersetzt werden. Jeder Bote soll die Sache in diesem Sinn an seine Obern bringen. **aa.** Zwischen denen in der Herrschaft Freudenberg und den Lochern wird ein Steuerstreit entschieden. **bb.** „Heimbringen das fründlich schreiben, so der vstriben Herzog von Mailand vff disen Tag gethan hat, mit anzöigung, das er mit hilf des heiligen Nids vnd der loblichen Eydgnoßenschaft verhoffe, sin Herzogthumb wider zu erobern, so doch Im sin Rechtbieten nit hab mögen helfen, vnd das er deßhalb sin Botschaft zu vns vertigen welle.“ **cc.** Die

## 34.

St. Gallen. 1500, 5. November (Donstag vor St. Martinstag).

Stiftsarchiv St. Gallen Nr. 1629. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 454.

**a.** Jeder Bote kennt die Vergicht, welche der Gefangene zu Wyl auf Herrn Dietrich von Blumenegg gethan hat, wie er mit drei Genossen geschworen habe, in der Eidgenossenschaft zu brennen. Der Gefangene soll liegen bleiben, seine Vergicht Herrn Dietrich von Blumenegg mitgetheilt und erwartet werden, was dieser darauf thun wolle. **b.** Der Abt von St. Gallen klagt über Eingriffe des Landvogts im Thurgau in die Herrschaftsrechte des Gotteshauses und legt seine daherigen Freiheitsbriefe und Gewahrsame vor. Die Boten der Eidgenossen erkennen hierauf, das Gotteshaus soll bei seinen Rechten bleiben und der Landvogt soll vor der Hand keine Neuerungen vornehmen. **c.** Den Boten ist das Anbringen des Abts von St. Gallen bekannt, daß seine Leute, die mit dem „Benli“ zu Fraßenz gewesen, bei der Theilung des Brandschages auch bedacht werden möchten. Das will man heimbringen. **d.** In der Sache derer von Wyl, welche dem Pancraz Lebergerwer die Hand abgehauen haben sollen, wird den Boten von Zürich, Lucern und andern Orten, die nach Wyl kommen, empfohlen, die Parteien „nach gestalt der sach gütlich zu betragen.“ **e.** Den gleichen Boten wird aufgetragen, auf Anrufen der Margaretha Wagner die Rätthe daselbst zu vermögen, einige hinter Rath gelegte Briefe derselben ihr gegen genugsame Trostung auszuhingeben. **f.** Auf das Anbringen der Frauen von Magdenau, betreffend einen Arrest, der zu Weinfelden wegen Frau Barbara Schenk gelegt ist, sollen Schultheiß Sonnenberg und Meister Heinrich von Alton von Lucern auf der Heimreise über Magdenau gehen und trachten, den Anstand gütlich zu beseitigen. Nichtsdestominder soll der Bote von Zürich auf den Fall, daß dieses nicht gelingen sollte, zu Zürich bewirken, daß der Arrest aufgehoben werde. **g.** Fridolin Egmann von Romanshorn erhält auf seine Klage Nachlaß der Trostung, welche er wegen Betheiligung an einem Handel unter Dritten, wobei Todtschläge und Drohungen vorgekommen, dem Landvogt im Thurgau hatte stellen müssen.

**a.** fehlt im Zürcher Exemplar. **b.** ist im Zürcher Exemplar sehr weitläufig ins Einzelne gehend behandelt. **d. e. f. g.** fehlen im St. Galler Exemplar.

## 35.

Freiburg. 1500, 13. November (Freitag nach Martini).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedesammlung, III. 153. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 192.

Archiv Solothurn.

**a.** Hans von Noll klagt, es ziehe ihn einer von Genf mit Appellationen so herum, daß er mit seiner Sache nicht zu Ende kommen möge. Darauf ist erkannt, Bern und Freiburg sollen mit den Anwälten des Herzogs von Savoyen in aller Eidgenossen Namen zu Genf oder Lausanne einen Tag halten und sie bitten, daß der Beschwerde abgeholfen werde. **b.** Dieser Tag ist besonders angesetzt worden, um die Anbringen des Erzbischofs von Sens nach seinem Begehren anzuhören. Nun weiß jeder Bote, was er heute im Namen und auf Befehl des Königs von Frankreich geredet hat, nämlich: 1. Der Türke, von dem die Christenheit



gestatten, sich selbst bezahlt zu machen. **p.** Denen von Rothweil wird geschrieben, daß sie gegen die Frauen von Rothenmünster nichts Unfreundliches vornehmen, sondern auf Hilarii ihre Botschaft nach Basel senden sollen, wo nach Uebereinkunft mit dem Abt von Salmansweiler und mit den Domherren von Constanx ein Tag geleistet werde, um die Spänne in Güte beizulegen. **q.** Da auf dem Tag zu Zürich die Stadt Constanx uns abermals eine Freundschaft und Vereining angetragen hat, und wir erachten, es wäre besser sie zum Freund als zum Feind zu haben, so soll jeder Bote seiner Herren dießfällige Antwort auf den Tag zu Lucern bringen. **r.** Bezüglich der Irrungen zwischen dem Abt von St. Gallen und uns Eidgenossen, unserer Landgraffschaft im Thurgau wegen, ist ein Tag angesetzt nach Wyl im Thurgau auf St. Paulus Bekehrung (25. Januar) um in der Sache gütlich zu handeln. Mag da kein gütlicher Vergleich erzielt werden, so soll man sich berathen, wo und wie man die Sache rechtlich austragen wolle. Auf diesem Tag sollen der Abt und unser Landvogt alle ihre Gewahrsame und Rundschaften bei sich haben. Inzwischen soll der Landvogt die streitigen Punkte ruhen lassen. **s.** Unsern Eidgenossen von St. Gallen ist geschrieben eines ihrer Burger wegen, der sich untersteht, mit einiger List fremde Gerichte zu suchen; sie sollen das abstellen. **t.** Auf diesem Tag ist der Bote des Königs von Frankreich erschienen, hat erstlich sein Creditiv vorgewiesen und uns des königlichen Wohlwollens versichert, sodann wiederholt Antwort begehrt auf das vom König an die Eidgenossen gestellte Verlangen um Herausgabe von Vellenz, welches unsere Eidgenossen von Uri eingenommen haben; drittens eröffnet er, da der König denen von Uri und Unterwalden ihr Geld noch schuldig, es aber nicht gerathen sei, Geld auf der Straße zu führen, habe er sich damit nicht befassen wollen, sondern das vor der Hand liegen gelassen. **u.** Da in Betreff des Zolls zu Kloten durch den Obmann, Burgermeister Merz von St. Gallen, der Urtheile „gehellert“ und das der Zugesezten der sechs Orte für das gerechtere erkannt ist, wird beschloffen, auf Unserer Lieben Frauentag zur Lichtmesse einen Tag nach Einsiedeln zu setzen, jedem Theil mit seiner Gewahrsame; jedes Ort soll seine Boten, Zugesezten und Rathgeber auf den Tag senden, um der Sache Ende und Austrag zu geben. **v.** Die Chorherren von Burgach beklagen sich, daß Andreas Melliker ihnen ihre Zehnten versperre. Da auf diesem Tag nur ein Theil erschienen ist, so sollen auf den Tag zu Zürich beide Theile erscheinen und da gehört und geschieden werden. **w.** Auf diesem Tag hat man sich vereint, daß jedes Ort allen schädlichen Vorkauf abstellen soll; nichtsdestominder will man auf dem nächsten Tag den Entwurf einer gemeinsamen dießfälligen Verordnung aufstellen und berathen. **x.** Auf diesem Tag sollte man der französischen Botschaft wegen Vellenz Antwort geben; aber nicht alle Orte hatten ihren Boten gleichen Befehl gegeben. Damit jedoch der Sache wegen nicht Unruhe entstehe, ist die Meinung angenommen, daß aus zwei oder drei Orten in gemeiner Eidgenossen Namen eine Botschaft zum König geschickt werden sollte, mit dem Auftrag, sich da ernstlich um die Abtretung von Vellenz an die Eidgenossen zu bewerben, ebenso dahin zu wirken, daß die Knechte, welche in Neapel und Novara gewesen, für ihre treuen Dienste endlich befriedigt werden. Ferner könnte man dieser Botschaft den Auftrag geben, die Pensionen herauszufertigen. Da man aber zu solchen Beschlüssen keine Vollmacht hat, so wird auf St. Sebastianstag (20. Januar) ein Tag nach Lucern angesetzt, um über diese Vorschläge sich endlich zu erklären. **y.** Da einer von Landenberg 8 Gl., der von Knöringen 2 Gl. dem Landvogt Abacher zu Steuer gegeben haben wollen, so soll Unterwalden von dem letztern in Erfahrung bringen, ob dem also sei oder nicht. **z.** Zürich, Zug, Freiburg und Solothurn sollen heimbringen, daß diese Orte die Ordnung wegen Pensionen u. s. w. auch beschwören möchten, wie es die übrigen Orte gethan haben. Auf dem Tag zu Lucern sollen sie antworten, ob sie es thun wollen oder nicht, **aa.** Heinrich

angenomen werden sollen. So ver aber ein amptmann oder Inwoner des huses ichzit handelte, dz der landgraffschaft zugehörte, solten die vorgenannten vnser gnädiger Herr von S. Gallen, seiner Gnaden Conuent vnd Ir nachkomen daran sin, das dieselben der egerürten vnser herren, gemainer aidtgnossen, lantuoht im Thurgöw in straff geben werden.

Am Andern ist durch die Vnderthädinger, vnsern herrn den Abbt zu Bischingen, her Ulrich Muntpraten, Ritter, Lienhart Merken, Burgermaister zu Sant Gallen vnd Hainrich Berichti, genant Semli, Schultheis zu Wyl, mit wissenhafter Tädung gesprochen: Das die March der landgraffschaft gan sol von Stainer gericht hinab gen Limischwyl ob Roggwyl vnd Frydorff durhin, da dannen an dz gericht Mula, welches gericht Mula denn mit sampt Limischwyl vnserm G. S. Abbt vnd Conuent, Iren ewigen nachkomen vnd gotthus von vnsern Herren den aidtgnossen nachgelassen ist. Vnd zwischen dem Gericht Mula vnd dem gericht Sumbri ob Hagenwyl vnd ob der Wälder Gericht hinus an die Sitter, von der Sitter hinab in die Thur, da dannen vnz an Helffenschwyl gericht, doch dem benannten vnsern Herrn von S. Gallen Helffenschwyl vorbehalten. Da dannen ob Zuckriet ober vff vnd da dannen vber Inhin, doch dz Berg vnd die Bergknecht in die landtgraffschaft des landgerichts ganz gehören sollen. Von dannen an vnser Herr Comenthurs des Huses zu Tobel gricht vnd von dem ob Bronschhofen vnd Trungen hindurch an dz Bild, dz da stat ob Tübrunnen zwischen baiden landstraßen gen Winterthur vnd Frowensfeld dienende. Von demselban bild ob dem Bergholz hindurch an dz bild, dz da stat vf brittenbacher veld, da die lind gestanden ist zwischent baiden landtstraßen, daselbs dann von demselbigen bild hinderm dorf Rickenbach hinuff an die grasschaft Toggenburg, damit dz dorf Rickenbach in die landgraffschaft der hohen gerichte halb gehört. Also vnd mit sollichem vnderscheid, wz dörrfer vnd gericht, da denn die nidern gericht den obgesaiten vnsern gnedigen herrn vnd gotthus S. Gallen zugehören vnderthalt disen obgeschribnen marchen vnd kraisen gegen Costenz wert gelegen sind, dz die mit den hohen gerichten in die landtgraffschaft im Thurgöw, desglichen wz dörrfern vnd gericht obert oder hie disethalb der benempten kraisen vnd marchen ligen, die selbigen sollen den genanten vnsern gnädigen Herrn Abt vnd Convent des Gotthus S. Gallen mit hohen vnd nidern gerichten zugehören. Vnd damit bald obgenant parthien vnd ir ewig nachkomen hinsür zu künfftigen ziten wissen mögen, wie jeder tail onverhindert des andern sin gerechtigkait der hohen vnd nidern gerichten halb üben vnd bruchen solle vnd möge, so sprechen wir aber mit wissenhafter tädung: Des ersten: Die wil vnser gnädig Herr Abt vnd Convent des Gotthus S. Gallen beheinen aucht haben, ob denn ainer oder mehr vmb schuld oder vmb anderes vsklagt, pott an si gelait wurd nach vswisung desselben gotthus gericht vnd offnung vnd am letsthen bi dem aid vnd dem nit gehorsam wäre 2c., dz si vnd ir nachkomen den oder die selbigen straffen vnd vanklich annemen mögen so lang vnz der oder die selbigen der vrtail vnd dem rechten nachgan sigen. Wellicher auch sunst by dem aid zu dem gericht zu komen oder einer frowen vogt zesind, ald sunst vmb ander vnghehorfame oder derglich sachen putte vnd das vberfäche, die selbigen mögent die gedachten vnser gnädig herren vnd ir nachkomen och straffen. Zum Andern sprechen wir, dz niemand den andern vmb erb, aigen, schulden vnd vmb ander derglich sachen vff landgericht im Turgöw fürnemen solle, denn an den enden vnd in den gerichten, da der ansprächig geseßen ist. Vnd ob iemand vmb femlich oder ander derglich sachen vnd ansprachen in den selbigen gerichten mit vrtailen beschwärt wurd, so möge ain jeder dieselbigen vrtailen für ainen herrn des gotthus S. Gallen oder sin Statthalter ziehen vnd appellieren. Zum dritten sprechen wir aber, das der gemelt vnser gnädig Herr, seiner gnaden Convent vnd Gotthus St. Gallen hinsür pott vnd verbott tun, och sazungen machen mögen allenthalben in iren gerichten wie die zetund ye notdurftig

23. Juni hierüber Instruction geben. **c.** Da dem Abt von St. Gallen gut schiene, die Eide, Burg- und Landrechte allenthalben bei den Seinen zu erneuern, so soll jedes Ort auf St. Johannis des Täufers Abend nächsthin (23. Juni) seine Botschaft dazu abfertigen. **d.** Diese Boten sollen auch den zwischen dem Abte und der Stadt St. Gallen in Betreff des Holzbanns und der Bußen entstandenen Zwist in Güte beizulegen suchen. **e.** Ebenso den Span des Abts gegen die von Wyl in Betreff der hohen Gerichte. **f.** Da zwischen dem Abt und unserm Landvogt im Thurgau Zwistigkeiten über die Verhältnisse walten, über die vormals ein Vertrag geschlossen worden ist, so sollen die Boten den Vertrag vor sich legen und nach dessen Inhalt weiter handeln. **g.** Da die von Appenzell behaupten, es seien die, welche außer ihre alte Landmarch ziehen, dem Gotteshaus St. Gallen keinen Fall schuldig, darüber aber ein Spruch der VII Orte vorhanden ist, so sollen die Boten auch hierin ihr Bestes thun, damit der Streit in Güte beigelegt werde.

89.

Baden. 1502, 5. Juni (Sonntag nach Erasmi) Jahrrechnung.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 123. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, II. 599.  
Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 241. 243. Ebenda: Tischbüchliche Sammlung, 39.

Boten: Zürich. Rudolf Eicher. Bern. Caspar Wyler, Benner. Lucern. Jacob Bramberg, Altschultheiß. Uri. Jacob Zebnet. Schwyz. Hans Wagner, Ammann. Ob- und Nidwalden. Arnold Frunz. Zug. Werner Steiner, Ammann. Glarus. Ulrich Kuchli, Ammann. Basel. Heinrich Einfaltig. Freiburg. Hans Arsent. Solothurn. Benedict Hugli.

**a.** Rechnung: Vom Vogt in den freien Aemtern ist einem Ort geworden 41 Pfund Haller; von der Landvogtei Thurgau 10 Gl., 2 Pfund 5 f. für 1 Gl., von dem Landgericht 60 Gl., 2 Pfund 5 f. für 1 Gl. gerechnet, von Dießenhofen 9 Gl. an Gold und 1 dicker Plaphart; vom Vogt zu Rheineck 17 Gl. 5 f., 15 Rollenbagen für 1 Gl. In Rheineck liegt noch bei 20 Gl. an Heu und bei 300 Saum Wein („Ir sollend heimbringen, ob man den win fürers vnder der rennen verkaufen wel oder nit, diewil doch so vil binderlon vnd ander costen daruf gangen ist“). Vom Vogt in dem Sarganserland ist einem Ort geworden 88 Gl. je 2 Pfund für 1 Gl. Ferner erhält jedes Ort vom Vogt zu Rheineck 15 Rollenbagen von Lehen wegen, die der Abt von St. Gallen anspricht („vnd zudem 5 Gl. dem Ammann Vogler für das so er vmb den Vogt verdient hat“). Vom Vogt zu Baden erhält jedes Ort 57 Pfund 9 f., aus der Büchse zu Zurzach 11 f., aus der Büchse zu Mellingen 18 Pfund 8 f., aus der zu Klingnau 11 Pfund 10 f., aus der zu Bremgarten 13 Pfund 10 f., aus der zu den Bädern 9 f., aus der Büchse zu Baden 55 Pfund 10 f. („Summ an Lucernpfunden tut 787 Pfund 10 f. 6 D.“). **b.** Durch den Oesterreicher von Stein ist das Begehren der Kaufleute von Nürnberg um schriftliches Geleit an der Eidgenossen Boten gelangt. Das wird in Abschied genommen auf den nächsten Tag, wo man derer von Nürnberg, derer von München und des Schwinkis wegen verhandeln soll. **c.** Des Fatmanns wegen, der das Seinige im vergangenen Krieg verloren hat, soll jeder Bote heimbringen, daß die, welche ihm von daher schuldig sind, ihn bezahlen sollen, oder ob wir ihm etwas daran geben wollen. **d.** Auf dem nächsten Tag soll man auch antworten des Bischofs von Constanz wegen, der die Priester zu erben meint, auch der Sache von Tägerweilen wegen. **e.** Der Bote von Lucern soll des Pflegers von Pfäfers wegen an Junker Jacob von



sölle. Desßglich das wir hinfür denen, so wider der Oberkeit willen in reyß lousen wurden, auch eynich hilf oder fürderung tun sölle von Ir ansprachen wegen, die sy in sölichem reyßlousen überkemen.“ Darüber soll jedes Ort auf nächstem Tag zu Lucern antworten. **g.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie davon geredet ist, daß, nachdem man hievor auf Tagen dem Swinlin von München, dem Salzführer, Geleit gegeben, er es mißbrauche um uns zu übertheuern, und daß einige meinen, es wäre für uns besser, wir schlugen ihm das Geleit ab und ließen Alle frei und sicher sein, die uns Salz und Anderes zuführten, anstatt uns allein auf den Swinlin zu verlassen. Auf dem nächsten Tag soll man hierüber weiter verhandeln. **h.** Dem Vogt im Rheinthal ist befohlen, den Wein „vnder der rennen“ bestmöglichst zu verkaufen. **i.** Auf dem nächsten Tag soll über den Anzug, das Schloß zu Rheineck zum Schutz unserer Leute und zum Aufenthalt des Vogts, auch damit dieser etwa einen Gefangenen da versorgen könne, wieder zu bauen, verhandelt werden. **k.** Dem Vogt im Rheinthal und dem Ammann Vogler wird Vollmacht gegeben, über einen Tausch um die Gerichte zu Rütli im Rheinthal Unterhandlung zu pflegen, doch alles unter Vorbehalt unserer Genehmigung. **l.** Der Landvogt im Thurgau verlangt Weisung, wie er sich gegen die Knechte, die jetzt hinweg gelaufen sind, halten soll. Auf nächstem Tag soll man antworten. **m.** Heimbringen, auf welchen Tag wir vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus die Erledigung der Spänne zwischen dem Abt von St. Gallen und der Stadt Wyl ansetzen wollen. **n.** Der römisch königlichen Majestät ist geschrieben, sie möchte verfügen, daß das Mandat des Kornkaufs wegen im Elsaß wieder abgethan und aufgehoben und uns feiler Kauf gestattet werde, wie das von Alter hergekommen und im Frieden zu Basel festgesetzt worden ist. Die königlichen Anwälte werden sich beim König und bei dem Landvogt und den Räten im Elsaß auch in diesem Sinne verwenden. **o.** Die römisch königlichen Anwälte haben auf diesem Tage abermals auf ihre frühern Anbringen Antwort begehrt. Und obschon ihnen in Betreff der Stadt Constanx, der 6000 Knechte und der andern Hülfe, ebenso hinsichtlich der Erneuerung der Erbeinung gleiche Antwort wie früher gegeben worden ist, so haben sie doch mit vielen Worten begehrt, erstlich daß wir unsere Knechte, da wir sie doch nicht mit dem König ziehen lassen wollen, auch nicht gegen ihn laufen lassen, zweitens daß wir, in Betracht des Vortheils, den die Erbeinung für beide Theile habe, diesen Punkt nochmals an die Obrigkeiten bringen möchten. Diese beiden Artikel hat man im besten heinzubringen angenommen. Man soll auf Sonntag nach Allerheiligentag (6. November) über diese beiden Stücke und Anderes, das noch zufallen möchte, zu Zürich Antwort geben. **p.** Dem römischen König ist auch geschrieben, wie die Herren von Zorn und von Fürstenberg aus Auftrag Seiner Majestät zwischen den Herren von Wadenberg und den Kindern von Zimmern einen Vergleich gemacht haben. Der König wird ersucht, diesen Vergleich zu genehmigen und zu verschaffen, daß selbem nachgelebt werde, damit die Kinder von Zimmern zur Ruhe kommen. **q.** Ebenso ist ihm geschrieben, er möchte den Hermann Schwendiner anweisen, unsere Eidgenossen von Appenzell ruhig zu lassen. **r.** Die Sache von Stammheim. **s.** Ammann Steiner soll von Vogt Stocker erfahren, was den Gesellen von Glatzburg zur Zeit für ein Abschied gegeben worden sei und wie der Handel eine Gestalt habe.

**p, q, r, s** fehlen im Lucerner Exemplar. **a, b, h, i, k, m** fehlen im Berner Abschied. **h, i, k, m, p-s** fehlen im Freiburger Abschied.



Schreiben an den König von Frankreich bis nach dem Tag zu Lucern zurückhalten. Ebenso werden Schwyz und Nidwalden schriftlich ersucht, bis nach diesem Tage nichts Unfreundliches anzufangen. **c.** Jeder Bote weiß, wie unsere Eidgenossen von Uri uns gebeten haben, von den im vergangenen Krieg eroberten Geschützstücken, woran sie auch Theil haben, ihnen einige verabfolgen zu lassen, indem sie selbe jetzt zur Winterszeit besser als im Sommer über den Berg transportiren könnten. Auf dem nächsten Tag soll man hierauf Antwort geben. **d.** Auf Sonntag nach Martini (13. November) sollen Boten aus allen Orten der Eidgenossenschaft zu Constanz sein, um an einem gütlichen Vergleich in der Streitfache zwischen denen von München und Glarus zu arbeiten.

**d** fehlt im Lucerner- und Freiburger Exemplar. **a** und **d** fehlt im Glarner-, **a** im Berner- und Freiburger Exemplar.

## 105.

Wyl. 1502, 31. October (Montag nach Simonis & Jude).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 136. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, III. 292. Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten. Zürich. Heinrich Werdmüller. Lucern. Jacob Bramberg, Schultheiß. Schwyz. Hans Schiffli, Altvogt. Glarus. Rudolf Stucki, Pannermeister.

**a.** Der Abt von St. Gallen hat vorgebracht, daß ein langwieriger Handel zwischen denen von St. Gallen eines und denen vom Rheinthal anderes Theils schwebt über einige Lehengüter, worüber von seinem Vorfahren, Abt Ulrich sel. und ihm als rechten Lehensherren besiegelte Urtheile ergangen seien. Da nun die von St. Gallen ihn kraft dieser Urtheile ferner um Recht anrufen gegen die genannten vom Rheinthal, so laufen diese letztern den Eidgenossen nach, in Meinung, das Gotteshaus St. Gallen seiner Obrigkeit und Lehensherrlichkeit an dem Ende zu entsetzen. Daher begehrt der Abt, in Ansehung seines Burg- und Landrechts mit den vier Orten, daß die vom Rheinthal mit ihren Ansinnen abgewiesen und die Lehensrechte seines Gotteshauses beschützt werden möchten. Ferner seien zwei, die ein Gut, genannt Kressibuchen, das in des Gotteshauses Gericht zu Romanshorn gehöre, bauen und von diesem Gut Vogtrecht, Steuer und Tagwen schuldig seien, wie es der Gerichtszwang mit sich bringe; dagegen aber widere sich der eine Meyer und wolle sich der Landvogtei im Thurgau unterwürfig machen. Da nun aber der Vertrag zwischen dem Abt von St. Gallen und den zehn Orten enthalte, daß keiner, der in des Gotteshauses Gerichten sitzt, einem Landvogt schwören soll, so bittet der Abt, man möchte den Landvogt anweisen, den Meyer, welcher aus des Gotteshauses Gerichten gegangen ist und ihm geschworen hat, zu entlassen und das Gotteshaus bei seinen Herrlichkeiten, seinem Gerichtszwang und Besitz ruhig zu lassen. Dabei er bietet sich der Abt, falls dieses nicht gefiele, darum Recht zu nehmen, wo das billig sei. Diese Begehren soll jeder Bote an seine Herren und Obern bringen. **b.** Entscheidung einiger Streitigkeiten zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt Wyl: 1. Die von Wyl beklagen sich, daß das Gotteshaus die Entrichtung des Hauptfalls auch von solchen verlange, die kein fälliges Haupt besitzen. Das Gotteshaus sucht an einem einzelnen Fall nachzuweisen, daß die Klage unbegründet sei. Erkenntniß: Wer ein fälliges Haupt wirklich besitze, habe solches verabfolgen zu lassen, wer ein solches nicht besitze, dürfe auch nicht zur Geldleistung an dessen Statt angehalten werden. 2. Wyl beklagt sich, daß das Gotteshaus ein Haus in der Stadt besitze, von welchem es nicht gleich den andern Häuserbesitzern die Steuer bezahle. Das Gotteshaus widerspricht nicht aber

entschuldigt seine dießfällige Verjämniß mit einer Gegenforderung an Wyl. Erkenntniß: Es habe bei der Antwort des Gotteshauses sein Verbleiben. 3. Wyl beklagt sich, daß während alle Einwohner von Wyl gehalten seien, dem Schultheiß und Rath jährlich zu schwören, einzig die Dienstknechte des Gotteshauses im Hofe zu Wyl eine Ausnahme machen. Das Gotteshaus bemerkt, diese Dienstknechte seien Niemanden als dem Gotteshaus Gehorsam schuldig und gehen die Burgerschaft zu Wyl nichts an. Erkenntniß: Das Gotteshaus habe dießfalls Recht, doch möge es um des Friedens willen darauf halten, daß seine Knechte der Burgerschaft anständig begegnen. 4. Die von Wyl beanspruchen das Recht des Weidganges auf einem dem Gotteshause gehörenden Gute auf dem Wylberg. Das Gotteshaus bestreitet ein solches Recht, will jedoch bedingungsweise seine Erlaubniß erteilen. Erkenntniß: Die Parteien haben jede zwei Männer zu erkiesen, denen die Streitfache zur Schlichtung zu übertragen, und diese haben dann nöthigenfalls noch einen fünften als Obmann zu wählen. 5. und 6. Differenzen wegen eines Lehens zu Buswil und eines Bußbetrages, wovon diese zu Gunsten des Gotteshauses entschieden, jene an die Lehenmannen zum Abspruch gewiesen wird. **c.** Gültlicher Entscheid und Erläuterung des Anno 1492 aufgerichteten Vertrages, den man den großen nennt, zwischen dem Gotteshaus St. Gallen und der Stadt Wyl, betreffend Setzung eines Reichsvogtes, Bußen, Frevel, Gefangenschaft der Ausleute und andere Punkte: Dem Abt von St. Gallen steht das freie Recht der Erwählung und Einsetzung eines Reichsvogtes für die Stadt Wyl zu. Die Ausübung der Hochgerichtsrechte („Blut und Malefiz anhangend“) ist dem Reichsvogte Namens des Gotteshauses St. Gallen übertragen; er hat ferner die Befugniß, im Burgerrath zu sitzen, falls Jemand einem Abt und Convent zu Verletzung und Abbruch ihrer Ehren etwas Arges zuredete, bei andern Berathungen hat er wegzubleiben. Die von Wyl dürfen in Sachen, die dem hohen Gericht und Malefiz zustehen, nichts thun, ausgenommen wenn der Vogt nicht „anheimisch“ wäre und ein schneller Zufall einträte; alsdann dürfen sie auf „verleumdete und übelthätige Leute“ greifen, sobald dieselben innerhalb der Grenzen des Gebietes von Wyl (innerhalb ihren Eschen) erblickt würden, „und dannethin in Zukunft eines Vogts des Reichs oder seines Statthalters mit söllichen Personen zu handeln, als sich ihrem Verschulden nach gebühren würde.“ Bußen u. dgl. in dem Bezirk, Kreis und Marchen um die Stadt Wyl, wie die von Alterher dazu gehört haben und jetzt in den Eschen um die Stadt begriffen stehen und ausgemarchet sind, gehören fortan halb dem Gotteshause St. Gallen und halb der Stadt Wyl. In den gleichen Grenzen mag die Stadt Wyl auch das Dhmgeld von den Tavernen beziehen. Betreffend die Ausleute außer der Stadt und den Eschen und Marchen in des Gotteshauses Lande hat der Abt das Recht, sie nach Wyl führen zu lassen und „mit ihnen nach ihrem Verschulden zu handeln“, es berühre das Malefiz oder nicht. Und was darauf ein Herr mit solchen gefangenen Ausleuten handelt, es sei, daß er die wieder hinausführe oder sie ledig lasse, oder um Geld, an ihrem Leib oder an ihrem Leben strafe, darenin sollen ihm die von Wyl gar nichts zu reden, aber auch dagegen keine Kosten noch Entgeltniß haben. Ebenso verhält es sich mit den innerhalb der Stadt und ihren Eschen ergriffenen Ausleuten; ist ihr Verhandeln aber malefizisch, so soll ein Herr zwei des kleinen Raths zu den Verhören ziehen.

Die Sprüche **b** und **c** sind im Abschied nicht erwähnt, ebenso sind die Namen der Boten nur in den Spruchbriefen, nicht aber im Abschied enthalten. Die Spruchbriefe (Stiftsarchiv St. Gallen) datiren, der erste (**b**) vom 3. November (Donstag nach Allerheiligen) der zweite (**c**) vom 4. November.

## 106.

Lucern. 1502, 14. November (Montag nach Sant Martinstag).

*Staatsarchiv Lucern*: Lucerner Abschiebe, C. 163 b. *Staatsarchiv Bern*: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, H. 663.

*Staatsarchiv Zürich*: Abschiebe, III. 293. *Ebenda*: Schudische Sammlung, 46. *Archive Freiburg, Basel, Schaffhausen*.

Boten. Zürich. Burgermeister Wyß; Felix Keller. Bern. Benrich Wyler; Bartholomäus May. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer; Schultheiß Ruß; Meister Heinrich von Mikon. Uri. Ammann im Oberdorf; Walter im Hof. Schwyz. Ammann Wagner; Bogt Käzi. Obwalden. Ammann Zuhöfen; Ammann unter der Fluh. Nidwalden. Ammann Zelger; Melchior Andacher. Zug. Ammann Steiner; Bogt Letter. Glarus. Rudolf Wiechsler; Mary Mad, Hauptmann. Basel. Peter Offenburger, Burgermeister; Hans Giltbrand, Zunftmeister. Freiburg. N. Tschertmann und der Stadtschreiber. Solothurn. Schultheiß Conrader; Hans von Röll. Schaffhausen. Barter; Hans Trüllerey. St. Gallen. Burgermeister Merz; Caspar Rugf. Appenzell. Ammann Moslin; Ammann Tanner. Abt von St. Gallen. Doctor Winkler.

**a.** Streitigkeiten zwischen der Stadt St. Gallen und denen im Rheinthale betreffend die Steuer, welche diese auf die Güter gelegt haben. St. Gallen meint, da die Güter vom Gotteshaus St. Gallen lehnbar und der Streit vor der Lehenhand anhängig gemacht sei, soll es dabei sein Bewenden haben und der Spruch erwartet werden; die Rheinthaler dagegen meinen, die Eidgenossen sollen entscheiden; der Abt von St. Gallen verlangt bei seinen Lehensrechten beschirmt zu bleiben. Beschluß: Der Abt von St. Gallen und drei seiner Räte, die in der Sache unparteiisch sind, dazu von Zürich, Lucern und Glarus je ein Bote im Namen aller Eidgenossen sollen die Parteien verhören und den Entscheid geben. Dafür wird ein Tag angesetzt nach Wyl auf St. Andreastag nächstkünftig (30. November). **b.** Jeder Bote kennt die Rede und das Schreiben des Abts von Kreuzlingen, seines Gotteshauses wegen, das im vergangenen Krieg verbrannt worden ist, und soll des Abts Anbringen an seine Herren berichten, damit die Boten, welche auf St. Andreastag nächsthin (30. November) nach Zürich kommen, instruiert werden, mit den Boten des römischen Königs zu reden, damit dieser seinen dießfälligen Zusagen nachlebe. **c.** Die Appellation in der Sache des Hans Bänder gegen Ulrich Hohenegger ist von uns Eidgenossen ganz aufgehoben, damit Niemand verkürzt werde. Die Parteien mögen, wenn sie sich nicht gütlich verständigen wollen, einander neuerdings vor dem Landvogt belangen. **d.** Jeder Bote soll das Ansuchen des Wirths von Wynigen im Bernergebiet, die Eidgenossen von allen Orten möchten ihm in sein neugebautes Haus Fenster schenken, heimbringen. **e.** Zürich soll bei Doctor Anstad, welcher dem Thomas Provost aus Schottland Fürberung thut, bewirken, daß alle, welche in Jacob Schotten sel. Sache gehandelt haben, mit Processen am päpstlichen Hofe verschont bleiben. **f.** Weiter sollen die Boten von Zürich an ihre Herren bringen, daß sie der Gült des Spitals zu Lucern wegen die Sache in Ruhe stellen bis zur demnächstigen Ankunft der Boten von Lucern. **g.** Dem Herzog von Württemberg ist geschrieben, er möchte die Tagsatzung zwischen Herzog Albrecht von Bayern und unsern Eidgenossen von Schwyz und Glarus nach Schaffhausen ansetzen und uns selbe verkünden. **h.** Zürich soll dem Bogt im Klettgau schreiben, er möchte uns auf dem nächsten Tag zu Zürich an St. Andreastag eröffnen, wie der Zoll von Alterher gegeben und gehalten worden sei. **i.** Auf Bitte und Begehren unserer Eidgenossen der drei Orte soll jeder Bote an seine Herren bringen, daß sie ihre



den andern Orten über Stammheim und Nußbaumen gütlich nicht vereinigt werden konnten, so hat man sich eines Rechtstags geeint nach Einsiedeln auf Sonntag nach der alten Fastnacht. Da soll Lucern den Redner und den Schreiber, Schwyz und Zug die Zugesezten eidgenössischer Seits, die übrigen Orte ihre Rathgeber haben. **h.** „Als wir den drey orten Uri, Schwyz und Niderwalden ab diesem tag geschrieben still zu ston, sie uns Eidgenossen och vber vnser fründtlich Erbieten gemant, wie yedes ort das weiß, sol man retig werden, was man off nechstem tag witer mit Inen reden well.“ **i.** Auf dem Tag zu Zug war beschloffen worden, die von Glarus sollen den Gefangenen nach Baden stellen. Das ist aber nicht geschehen. Wir haben daher ihren Ammann und den Landvogt im Thurgau angefragt, wo der Gefangene sei. Auf das haben sie geantwortet, er sei zu Wesen, und dabei gebeten, ihnen zum Recht zu helfen. Wir haben ihnen gesagt, was uns des Tages wegen empfohlen war, und sie gebeten, den Gefangenen auf den obbestimmten Tag nach Lucern zu stellen mit seinem Leib und seinem Gut. Das wollte der Ammann von seiner Obern wegen nicht zusagen. Darauf hat man die ganze Sache auf den Tag zu Lucern verschoben, wo die Boten mit Vollmacht darin handeln sollen, wie es der Eidgenossen Nutzen und Ehre erfordern. Den Boten von Bern und Freiburg ist ausdrücklich von allen Eidgenossen aufgetragen, die obgedachten Tage zu besuchen und nicht auszubleiben. **k.** Die von Nidwalden haben die von Obwalden gemahnt, „lüt vß ze nemen“, diese nach Lucern geschrieben um Ansetzung eines Tags, Lucern solches den Boten zu Baden berichtet und diese haben Tag gesetzt nach Lucern auf Donnerstag nach St. Agathentag (9. Februar.).

## 112.

Lucern. 1503, 10. Februar (Freitag vor sant Valentinstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, G. 172. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, H. 726. Archiv Freiburg.

Boten: Zürich. Heinrich Gößli, Ritter, Altbürgermeister; Felix Schmid. Bern. Benner Alschalm. Lucern. Jacob Bramberg; Ludwig Rüng; Meister Heinrich von Alikon. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Berner; Vogt Bäszy. Obwalden. Ammann Zum Höfen. Nidwalden. Ammann Zelger. Zug. Schnüringer. Glarus. Pannerherr Stucki. Basel. — Freiburg. Wilhelm Stöbi, Benner. Solothurn. Benedict Hugli. Schaffhausen. Conrad Barter.

**a.** Zürich bringt an, auf dem letzten Tag zu Baden sei angesehen worden, daß ein Schreiber von Lucern bei der rechtlichen Verhandlung zwischen den Eidgenossen und Zürich betreffend Stammheim und Nußbaumen die Feder führen soll; das scheine ihm nicht „gemein noch zimlich.“ Daher hat man nun als einen ganz unparteiischen Schreiber dargeschlagen den Ulrich Huber, Schreiber des Abts von St. Gallen zu Wyl. Die Boten von Zürich wollen diesen Vorschlag an ihre Herren bringen; wenn sie nichts weiter berichten, so ist er als angenommen zu betrachten. In diesem Fall soll man dem Schreiber den Tag zu Einsiedeln verkünden und ihn dahin bescheiden. **b.** Schreiben gemeiner Eidgenossen an Landammänner, Rätthe und ganze Gemeinden der drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden ad. Lucern, Samstag vor St. Valentinstag: Sie haben in den Spännen zwischen den drei Orten und dem König von Frankreich um Vellenz bisher alles mögliche gethan, um kriegerische Unruhe zu verhüten. Gleichwohl möchte man vielleicht meinen, wenn dem König lauter herausgesagt worden wäre, was ihm zu wissen nöthig ist, so würde er vielleicht Vellenz aufgegeben haben. Um daher in Sachen nichts zweckdienliches zu unterlassen, haben sie



## 145.

Lucern. 1503, 30. August (Mittwoch vor sant Brenentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiebe, O. 180. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, IV. 52. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, J. 4. Archive Schwyz, Freiburg.

Voten: Zürich. Burgermeister Escher. Bern. Benner Achshalm. Lucern. Schultheiß Bramberg; Ludwig Rüing; Vogt Schoch; Jacob von Wyl. Uri. Ammann In der Gassen. Schwyz. Vogt Bäsch. Obwalden. Peter Wirz, Benner. Nidwalden. Vogt Amstein. Zug. Hasler. Glarus. Vogt Landolt. Basel. Heinrich Einfalt. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. —

**a.** Lucern verlangt, bei seiner althergekommenen Zollfreiheit zu Mellingen belassen und deren nicht ohne Recht entsetzt zu werden. Der Bote hat die darauf bezüglichen Briefe und Freiheiten verhören lassen. Auf den nächsten Tag soll man darüber Antwort geben. **b.** In Betreff der Streitigkeiten zwischen denen von Churwalden und dem Bischof von Chur, worüber unter Theilnahme der römisch königlichen Boten auf Sonntag nach Mariä Geburt (10. September) zu Chur ein Tag gehalten werden soll, ist erkannt, daß jedes der VII Orte eine Botschaft auf dem Tag haben soll mit Vollmacht, zu Allem zu helfen, wodurch die Sache im Frieden beseitigt und kriegerische Unruhe ferngehalten werden mag. **c.** „Als dann off dijem tag von vns eidgnossen ein Copi gestelt ist, dz wir vns künftiglich zu dheim fürsten noch herren verbinden sollen, als dz die copi begrift, der jedem ort eini iberantwort ist, vnd die wir zugeset haben vnz an vnser eidgnossen von Zürich vnd Bri, der botten sollen solich copi Tzen herren erscheinen, vnd sover sy ouch darin gand, als wir getruwen, so sollen sy dz vngvarlich in acht tagen vnsern eidgnossen von Lucern zuschriben, der schriber sole dann den brief machen vnd sol von vns allen besigelt werden. Ob aber die zwey ört nit darin gan wolten, sollen vnser Eidgnossen von Lucern gwalt haben, vns ein tag zu verkünden, den sol dann jedes Ort durch sin botschaft suchen, zu ratschlagen wie man sich hierin halten well. (Vnser getruwen I. E. von Zürich sollen disen abscheid der fürsten vnd herren halb ir schriber lassen abschriben vnd dieselb schrift vnsern I. E. von Schaffhusen zuschicken)“.

**a** fehlt im Freiburger Exemplar.

Zu **b.** Heinrich, v. G. Bischof zu Chur, schreibt an die Eidgenossen aus Feldkirch unterm 27. August (Sonntag nach Bartholomäi): Er habe ihr Schreiben vom 19. August (Samstag nach Assumptionis Marie) durch ihren Boten auf St. Bartholomäustag (24. August) zu Abend bei Landed erhalten, aber nicht durch denselben Boten nach ihrem Begehren zurückschreiben können, weil der Bote nicht zu ihm gekommen sei. Es habe aber der (römische) König, wie die Eidgenossen, „sobald wir Tro ewren willen des anstands mit den processen zu erkennen haben geben“, verlangt, daß er, der Bischof, bis zu dem angesetzten Tag die Sache soll ruhen lassen, was er thun wolle, wiewohl es ihm augenscheinlich zum Nachtheil gereiche. Er sei nämlich berichtet, daß auf dem letzten Tag zu Chur der Trivulz den Gotteshausleuten zugesagt habe, ihnen zu Rom gegen den Bischof behülflich zu sein, und sich anerbotten, er wolle ohne des Stifts Schaden zuwege bringen, daß ein anderer Bischof dahin gesetzt werde. Er vertröste sich aber, daß die Eidgenossen ihn gegen solche Praktiken in Schutz nehmen werden. Da sich auch das Capitel zu Chur der jährlichen Pension wegen etwas beschwert habe und auf dem letzten Tag zu Ragaz ein Administrator als Auskunftsmittel in Vorschlag gebracht worden sei, so habe er, Bischof Heinrich, auf den Wunsch königlicher Majestät sich mit Herrn Nicolaus Ziegler verständigt, dessen Bruder

geben | ist in der Statt Lucern vff mittwuch vor sant frena tag des Jars als man zalt nach Crists gepurt  
fünffzehnhundert vnd darnach im dritten Jar.“

»Collacionata est presens Copia per me Vlricum Dösch, notarium puplicum et prothonotarium opidi |  
Baden, auctoritate imperiali. Et concordat id suo originali de verbo ad | verbum, quod attestor Ego dictus  
notarius manu mea propria et manuali subscriptione | solita.«

Pergamentene Urkunde ohne Siegel im Staatsarchiv Bern.

## 146.

Basel. 1503, 25. September (Montag nach Matthei Apostoli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 14.

Vor Hartmann von Hallwyl, Dompropst zu Basel, und Peter Dffenburg, Altburgermeister, als freund-  
lichen Untertädigern wird verhandelt über Streitigkeiten zwischen Bern und dem Bischof von Basel,  
hauptsächlich über zwei Punkte, das Burgrecht der Leute im Münsterthal mit der Stadt Bern und die  
Gerichtsbarkeit im Tessenberg. Erstlich, bezüglich des Burgrechts der Münsterthaler zu Bern, ist mit beider  
Theile Wissen und Willen berebet, daß dieses Burgrecht wider den Bischof und das Stift Basel nicht dienen  
soll, daß auch die Hinterlassen des Stifts nichtsdestominder zu den althergebrachten Renten, Zinsen, Gerichten  
und Rechten pflichtig sein sollen und daß, wenn sie diesen Pflichten nicht statthun, Bischof und Stift, von  
Bern ungehindert, mit geistlichem oder weltlichem Verfahren, Strafen, Bußen u. s. w. die Ungehorsamen  
gehorfam machen mögen; Bern soll, wenn es darum angesprochen wird, helfen, die Rechte des Bischofs  
und Stifts im Münsterthal aufrecht zu halten. Zweitens, bezüglich der hohen und niedern Gerichte auf dem  
Tessenberg, ist nach vielen Reden zuletzt von den Untertädigern die Meinung ausgesprochen, dieselben sollen  
abwechselnd eine gewisse Zeit lang dem Bischof und Stift Basel, dann der Stadt Bern und so fort zustehen;  
von den Fällen und Bußen daselbst sollen dem Bischof und dem Stift acht Pfund Bernmünze vorab  
zufallen, da die Gerichte doch vom Stift Basel herfließen, das Uebrige soll unter beide Theile gleich vertheilt  
werden; dieser Modus soll versuchsweise auf sechs Jahre eingeführt werden. Beide Artikel als das Haupt  
anderer hängiger Streitigkeiten, sollen beide Theile ernstlich bedenken und sich zu einer Erklärung darüber  
entschließen, welche sie durch bevollmächtigte Anwälte auf Sonntag St. Elisabethentag (19. November), Nachts,  
zu Basel vor den Untertädigern abgeben und sich inzwischen aller Neuerungen gegen einander enthalten sollen.

## 147.

Lucern. 1503, 26. September (vff Zinslag vor sant Michaelstag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 181. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 97. Ebenda: Tschubische Sammlung, 57.  
Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 10. 17. Archive Freiburg, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Rudolf von Kunzen. Bern. Bartholome Steiger. Lucern. Schultheiß Feer; Ludwig  
Küng; Vogt von Wyl. Uri. Ammann Im Oberdorf. Schwyz. Vogt Jost. Obwalden. Peter Witz.  
Nidwalden. Ammann Zum Höfen. Zug. Hans Zürcher. Glarus. — Basel. („hand geschrieben.“)  
Freiburg, Solothurn, Schaffhausen („die Stett hand all geschriben“).

a. „Als dann ein Span vnd Irrung ist in den Capiteln, so nämlich mit dem künig als Herzogen  
zu Meyland beschloffen vnd namlich in dem dritten artikel, da vns Eidgenossen bedunckt, der stand vns gegen

## 157.

Wyl. 1504, 1. März (Frytag nach der alten Fastnacht).

Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 78. Ebenda: Schudische Sammlung, 61.

Die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, welche auf diesem Tage gewesen sind, wissen zu sagen: „Wie mercklich vnd vil in des gotzhus Sant Gallen landtschaft desselben gotzhus armen lüt mit Iren Gütern vnzhar beschwärdt worden durch jerlich ewig vnd ablössig Zins kernnen vnd pfenning gült, so denn von den von Sant gallen, Bischoffszell vnd andern Iren umhessen vff Ire güter erkoufft vnd geschlagen vnd brieff darumb besiglet vffgericht sind, die da luter vstruckent, das Inhabere sölicher beschwärer güter die beschwärdten vnd zins jerlich vnd allweg geben vnd antwurten zu der köiffern sichern handen vnd gewalt on alle fürwort, für alle krieg, aucht, penn, für hagel, ryffen, mißgewächs, landpresten, on allen abgang vnd ganz on allen Iren costen vnd schaden. Vnd besonnder wisend etlich verscribungen mit namen für stür, prüch vnd Raifcosten zc. Darvon sich aber dißmals ein span erhept hat, das die gotzhuslüt vrmainten, von wegen des vergangnen kriegs zu Bellaz Raifcosten vnd bruch vff sölich zins zeleggen zc. vnd dawider die von St. Gallen vnd Bischoffszell sich gesperrt vnd gemaint habend, daß sy Iren darby nichts pflichtig sygent, angesehen Ire besigleten brieff, dero sy sich hiermit nach Ir innhalt schlächt beholffen habent.“ Für den gegenwärtigen Fall haben der vier Orte Boten sie beiderseits zufrieden gestellt, wie jeder Bote weiß. Da aber nothwendig ist, diese Frage grundsätzlich zu regeln, wie Statthalter und Rätthe des Abtes das verlangen, so sollen die Boten das heimbringen vnd darüber rathschlagen, wie die unbillige Beschwerde auf den Gotteshausleuten beförderlich abgestellt werden möchte.

## 158.

1504, 3. März u. ff. (Sonntag nach der alten Fastnacht u. ff.)

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 122. Archiv Freiburg.

Antworten, welche gemeiner Eidgenossen Boten, die in Betreff des Briefs wegen der Pensionen vnd hinlaufenden Knechte vnd des Veibriefs, aller Herren müßig zu gehen, von Ort zu Ort geschickt worden sind, erhalten haben:

Bern, das die Pensionen vormalß verschworen, ist bereit, die auf den Tagen zu Baden vnd zu Zug beschlossenen Briefe aufzurichten vnd zu besiegeln vnd zu beschwören; doch wenn einige Orte, welche selbes nach Laut des Abschieds ebenfalls zugesagt, es nicht vollstrecken wollten, so wolle auch Bern seine Hand offen behalten.

Freiburg wie Bern.

Solothurn: 1. Wenn die ihnen vorgehenden Orte die Briefe besiegeln vnd beschwören, so werden sie sich dessen auch nicht weigern. 2. „So der pund zu Stans vor Iren abgeredt, gemacht vnd beschlossen, nit vollzogen, des si sich bißhar nit versähen, so sye Iren jeßmalen ungelegen, die ding zu vollstrecken. Wo aber der obangezögnt pund geschworen weri worden oder noch geschworen wurd, so wollen si sich des swerens nit widrigen, sonder thun als trüw Eidtgnossen vnd wie sich das gepürt.“ 3. Sie, die von Solothurn, seien unverdienter Maßen „hinter sich getrukt worden“, weissen sie sich nicht versehen hätten, doch wollen sie



selbst zu tragen haben. **e.** Auf Anbringen des Schultheißens Bramberg von Lucern wird beschloffen, jedes Ort soll dem Stadtschreiber daselbst für seinen Ritt zum König von Frankreich, für den Schreiberlohn für die Capitel und Anderes, auf der Rechnung zu Baden 6 Gl. vergüten. **f.** Wenn die Boten, welche jetzt zu St. Gallen die Eide einnehmen, der Wahl eines neuen Abts wegen nichts verhandelt haben, so soll von jedem Ort deßhalb auf nächsten Dienstag (23. April) ein Rathsbote zu Wyl sein. **g.** Die Artikel wegen Ober- und Niederstammheim und Rußbaumen, Bürgeln und Weinselden, wie sie im letzten Abschied begriffen sind, sind beidseitig angenommen; Zürich hat sich derer von Stein gemächtigt, so daß auch der Artikel betreffend Stein als angenommen betrachtet werden kann. Daher soll der Landschreiber im Thurgau den Verkommnißbrief darüber doppelt ausfertigen und auf die Jahrrechnung zu Baden bringen; daselbst sollen die Briefe von allen Orten besiegelt werden. Da Lucern die Artikel nicht annehmen wollte, haben die übrigen Orte sich Lucerns dafür gemächtigt. **h.** Der Vogt zu Baden bringt an, der dortige Untervogt könne nicht schreiben, ein Uebelstand, der durch Bestellung eines andern Untervogts gehoben werden sollte, der nicht immer des Stadtschreibers von Baden, der nicht immer zu haben sei, bedürfte. Auf der Jahrrechnung will man darüber verhandeln. **i.** Wegen des Anstands zwischen Basel und Rheinfelden soll mit der Botschaft von Basel, die jetzt zu Zürich ist, geredet oder, wenn selbe nicht mehr da wäre, der Stadt Basel, ebenso auch dem Landvogt oder Statthalter im Elsaß geschrieben werden, daß die Sache auf einem gültlichen Tage verhandelt werden und inzwischen Jedermann sich unfreundlichen Vorgehens enthalten möchte.

**f—i** fehlen im Berner Abschied. **i** fehlt im Lucerner Exemplar. Das Zürcher Exemplar enthält noch folgende Noten pro memoria: „Römischen Königs Botschaft. Costenz. Kapfmann. Frankreich. Bericht von Stammheim und Stein.“

Zu **g.** Lucern instruiert hierauf, sein Bote soll auch siegeln.

Der Vertrag selbst, aus welchem auch die Namen der Boten dieses Tages entnommen sind, datirt vom 17. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti), liegt im Staatsarchiv Zürich und ist auch abgedruckt bei Dumont IV. 53. Sein wesentlicher Inhalt geht dahin: 1. Die Mannschaft zu Ober- und Niederstammheim gehört ausschließlich an Zürich, ebenso die niedern Gerichte, Gebote und Verbote und Bußen bis an 10 Pfund Heller; Friedbrüche mit Werken aber, sowie Alles, was mit mehr denn 10 Pfund zu büßen ist, steht der Landgrafschaft Thurgau zu und soll an das Landgericht kommen, ebenso Bußen um Verletzung des Wildbanns. Geldschulden u. dgl. in Stammheim kommen nicht vor das Landgericht. 2. Zu Rußbaumen gehört die Mannschaft den sieben Orten, Zürich soll mit seinen niedern Gerichten daselbst gehalten werden, wie ein Edelman mit seinem Gericht. 3. Das Burgrecht derer von Bürgeln und Weinselden zu Zürich soll ab sein, die sieben Orte haben daselbst jedes gleiches Recht an der Mannschaft. 4. Die Mannschaft zu Stein dießseits der Brücke gehört den VII Orten, der Wildbann den X Orten; die hohen Gerichte der Landgrafschaft reichen bis auf das dritte Joch der Brücke zu Stein; was jenseits, darüber haben die von Stein zu richten; doch wenn ein Urtheil gegen einen Außern ergienge, so mag derselbe vor das Landgericht im Thurgau, den Landvogt oder gemeine Eidgenossen appelliren. Mit dem Weinschenken, dem Umgeld und andern städtischen Gerechtigkeiten sollen die von Stein bleiben wie bisher. Alle Parteien haben diesen Vertrag angenommen.

Schreiben, das der Marschall und Präsident in Burgund dieses Salzbrunnens wegen an Bern erlassen hat, verlesen, die Beantwortung desselben jedoch bis nach der Zusammenkunft mit dem Herrn von Barmen verschoben.

**d.** Da die Werkmeister von Basel und Solothurn bisher in der Sache gut gearbeitet, werden die beiden Städte ersucht, sie wieder dorthin kommen und jeden mit zwei ihm gefälligen Knechten auf aller vier Städte Kosten da arbeiten zu lassen. Denen, die jetzt bei dem Salzbrunnen sind, wird geschrieben, sie sollen bis zu deren Ankunft, Sonntag über acht Tage, dort bleiben. **e.** Jede der vier Städte soll von jenem Tag an einen Rathsboten mit zwei andern ehrbaren Männern bei dem Salzbrunnen haben, damit sie bei allen Vorkommenheiten einander beholfen seien. **f.** Die Boten, welche zum Herrn von Barmen gehen, sollen sich nach den Gewahrsmen erkundigen, welche die von St. Hippolit, St. Ursien und von dem Dorf Suse in Betreff dieses Brunnens haben sollen, damit sie darüber Auskunft geben können.

Bei diesem Abschied findet sich im Freiburger Abschiedeband eine Copie der Gewahrsmen des Stiffts zu St. Hippolit in Betreff des Salzbrunnens, dd. 4. April 1306.

## 175.

**Zürich. 1504, 4. Juni** (Zinsstag vor U. S. Fronleichnamstag).

*Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, D. 194. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 88.*

**a.** Die Boten der vier Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus sollen von heute, Dienstag, über acht Tage (12. Juni) zu Bül sein, um die Amtsleute und Diener des Abts und die Gotteshausleute von St. Gallen auf die Ordnung über Pensionen und Kriegsläufe schwören zu lassen. **b.** Schwyz und Glarus sollen dafür sorgen, daß in der Grafschaft Toggenburg die Ordnung auch beschworen werde. **c.** Der Landvogt im Thurgau soll die Leute des Bischofs von Constanz zur Beschwörung dieser Ordnung anhalten. Wenn Jemand, edel oder unedel, im Thurgau den Eid darauf noch nicht geleistet hätte, so soll der Landvogt ihm selben abnehmen. Wer sich dessen widert, den soll er auf der Zahrrrechnung zu Baden verzeigen. **d.** „Als dann vergangenes Swaberkriegs wir kosten gehept hand mit besatzung des Bischofs Schlossen und Stetten und gemeynt wirt, das wir den erfordern solten, wie vor zu andern tagen me anbracht ist, sol jetz anson biß uff den tag gen Baden.“ **e.** Den von Sax wollen unsere Eidgenossen von Zürich beschreiben und mit ihm reden, daß er die Ordnung über Pensionen und Reisläufe auch beschwöre. **f.** Der Münze wegen antwortet Zürich den Eidgenossen, es wolle ihr Anbringen seinem großen Rathe vorlegen.

## 176.

**Baden. 1504, 17. Juni** (Montag vor der 10,000 Ritter Tag).

*Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 90. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 171. Archive Solothurn, Freiburg.*

**a.** Der Vogt von Rheineck und Rheintal hat wegen Krankheit nicht auf diesen Tag kommen können, daher seine Rechnung auf gelegener Zeit verschoben wird. **b.** Einige Kaufleute haben sich sehr beschwert, wie sie mit dem Geleit zu Baden streng gehalten werden, so zwar, daß sie, wenn nicht Abhülfe gethan

Tag zu Frauenfeld soll man auf die Bitte derer von Kriesern, wir möchten sie, den Rechten des Abts von St. Gallen und des Herrn von Ramschwag unschädlich, in den Schirm unserer Herrschaft Rheineck empfangen, antworten. **e.** Heimbringen die Bitte des Herrn Marx Brunnmann um ein Fenster in sein Haus zu Wyl. **f.** Uri eröffnet, die Straße über den Plattiser sei „vast böß“ und diejenigen, welche sie brauchen müssen, beklagen sich sehr; es begehre, daß wir ihm diese Straße machen und in Ehren halten helfen oder aber ihm gönnen wollen, die untere Straße aufzurichten und einen ziemlichen Zoll darauf zu legen. Auf dem Tag zu Frauenfeld soll man antworten. **g.** In Betreff der Forderung von 5 Gl. Reitsold, die Ammann Im Oberdorf vom Schwaderloch her stellt, läßt man es bei der vormals auf Tagen gegebenen Antwort, daß er und der damalige Landvogt Dürler von Unterwalden einander darum ersuchen mögen. **h.** Bern verlangt, weil nunmehr die Vogtei im Thurgau und das Landgericht daselbst in dieselbe Hand gekommen seien, ebenfalls in die Vogtei aufgenommen zu werden und den nächsten Landvogt dahin zu geben. Weiter beschwert sich Bern, daß die Kosten, welche über Thurgau gehen, „durch den bank glücklich“ getheilt worden seien und verlangt, daß die Kosten nach Maßgabe der Berechtigung der Orte vertheilt werden sollen. Und als darauf Dominicus Frauenfeld von Zürich, Landvogt im Thurgau, Rechnung abgelegt hat und die Kosten des Landgerichts darin merklich groß erschienen, so daß Bern, Freiburg und Solothurn an ihrem Theil des Landgerichts wegen eine ziemliche Summe hätten herausgeben müssen, so hat man sie um guter Freundschaft willen für dieses Jahr dessen entbunden. Jeder Bote soll heimbringen, daß auf dem nächsten Tag zu Frauenfeld eine Erläuterung gegeben werden soll, was der Vogtei und was dem Landgericht künftig in Einnahme und Ausgabe gebracht werden soll. **i.** Der Bogt von Sargans meldet, das Schloß zu Sargans sei so baufällig, daß es ganz zerfalle, wenn nicht auf den Bau Bedacht genommen werde. Auf dem nächsten Tag zu Frauenfeld soll man sich darüber berathen. **k.** Ebenda soll man sich auch über Abstellung unnöthiger Kosten berathen, die nach dem Anbringen des Landvogts im Thurgau über die Amtsleute des Landgerichts gehen. So meldet er, man gebe den Amtsleuten 30 Gl. für Kleider, dem Landweibel 10 Gl. Lohn und noch viele andere dergleichen Kosten. **l.** Der Abt von Rheinau wird ersucht, den Herrn Wilhelm von Sulach noch einige Jahre als Pfleger zu Pfäfers bleiben zu lassen, indem er da gut haushalte und es sich doch nicht wohl schicken wolle, ihn als Abt zu bestätigen, da der Abt noch lebe. **m.** Den Regenten des Stifts zu Chur ist eine Empfehlung an die Regenten zu Mailand gegeben, wie jeder Bote weiß. **n.** Auf Anbringen des Landammanns zu Sargans ist gestattet, daß die im Sarganserland von ihren Gerichten an den Landvogt und nicht an die Eidgenossen appelliren mögen. **o.** In Betreff des Spans zwischen Schwyz und Zug, worin Lucern, Uri und Glarus durch ihre Anwälte gütlichen Vergleich gesucht haben, ist abgeredet, daß die Parteien die drei Orte bitten sollen, sich des Rechts zwischen den Parteien zu beladen und, falls sie gütlichen Vergleich nicht fänden, rechtlich zu entscheiden, damit nicht größere Irrung aus der Sache entspringe. **p.** Jeder Bote weiß zu sagen, wie die Freundschaft des Herrn Wilhelm von Sulach, Pflegers zu Pfäfers, vor uns erschienen ist und begehrt hat, man möchte, da die Jahrzahl seines Urlaubs abgelaufen sei und er von seinen Obern wieder in sein Kloster abgefordert werde, ihn entweder zu Pfäfers als Abt bestätigen, oder dann ihn zurückkehren lassen. Darüber will man auf dem Tag zu Frauenfeld Antwort geben. **q.** „Gedenkender Walliser handel.“ **r.** Zürich hat in Antwort auf unser Anbringen der Münze wegen uns mit freundlichen Worten eingeladen, seine Münze anzunehmen („mit Inen in Ir münz ze gand.“) Das will man heimbringen. Die sechs Orte sollen auf St. Johannes des Täufers Abend (23. Juni) ihre Botschaften zu Brunnern haben, um zu berathen, welche Antwort man Zürich auf dem Tag zu Frauenfeld dießfalls geben



Italien genommen werde. Die drei Länder bitten daher Lucern, einen Ruf zu thun, daß in seinem Gebiet die Vellener Münze in dem Werth, in welchem sie geschlagen ist, angenommen werden soll, damit nicht, wenn Jedermann die Annahme zu beliebigem Werth frei steht, daraus Irrung und Nachtheil erwachse.

## 237.

Lucern. 1506, 3. Februar (Zinsstag nach Unserer Frauen Tag der Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 194 b. Staatsarchiv Zürich: Etschubische Sammlung, 71. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, J. 393. K. 1. Archive Solothurn, Freiburg. Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Rudolf von Kunen. Bern. Hans Rudolf von Scharnachthal. Lucern. Die Schultheißer Feer, Bramberg, Sonnenberg; Vogt von Wyl. Uri. Ammann Imhof. Schwyz. Ammann Gerbrecht. Obwalden. Hans Wirz. Nidwalden. — Zug. Trinkl. Glarus. Landolt. Basel. Peter von Dffenburg. Freiburg. „Bierad“. Solothurn. Schultheiß Conrad. Schaffhausen. Emrad Barter.

**a.** Die von Lucern, Uri und Glarus zu den Spännen zwischen Schwyz und Zug Verordneten haben Rath begehrt und gewünscht, daß die Sache nicht lange möchte verzogen werden, damit nicht mehr Unruhe daraus entstehe. Die Boten von Schwyz und Zug hatten zwar keine Vollmacht etwas zuzusagen, übernahmen aber, den Wunsch der Eidgenossen an ihre Herren zu bringen, daß die Sache beförderlich zum Versuch gütlichen Vergleichs den Verordneten der drei Orte übergeben werde, damit wenn die Vermittlung keinen Erfolg habe, Tag zu weiterer Verhandlung angesetzt werden möge. Auf den nächsten Tag zu Lucern sollen Schwyz und Zug dießfalls antworten. **b.** Auf diesem Tag ist der Bote des Königs von Frankreich, Herr von Taligny, erschienen und hat nach freundlichem Gruß von seinem Herrn eröffnet: Der König sei berichtet, daß auf letztem Tag zu Zürich die römisch königliche Botschaft ein Bündniß zwischen dem römischen König, seinem Sohn, dem Erzherzog, und uns Eidgenossen beantragt habe, welches vielleicht dem König von Frankreich nachtheilig sein und der seit langem zwischen ihm und uns bestandenen Vereinigung zum Abbruch gereichen könnte. Obgleich nun der König nicht zweifle, daß die Eidgenossen in der Vereinigung mit ihm bleiben wollen, habe er nicht destominder zu ihnen senden und ihnen die Versicherung geben wollen, daß er seinerseits die Vereinigung und Freundschaft mit ihnen stets zu halten geneigt sei und begehre, daß auch wir uns zu keiner andern Gesinnung bewegen lassen. Darauf hat man den Boten freundlich abgefertigt und erklärt, man habe seine Mittheilung gern gehört und werde das, wofür man sich in der Vereinigung verschrieben, wie bisher, getreulich halten. **c.** Die Boten von Basel sollen unsere abermalige Fürbitte für Heinrich Einfaltig an ihre Herren bringen, daß sie ihm verzeihen, oder ihn mit den Seinigen in die Eidgenossenschaft ziehen und da sicher wohnen lassen, „diewil vns der handel nit so groß bedunkt vnd zu ziten der gleichen old merers vnder vns geschicht.“ **d.** Dieser Tag war angesetzt, um über den Antrag einer freundlichen Vereinigung mit dem König von Sicilien, Herzog zu Lothringen, Antwort zu geben. Seine Botschaft ist wieder auf dem Tag erschienen. Nachdem alle Boten die Antwort ihrer Herren eröffnet, ist man zu Rath geworden, „dieser zit dhein Vereynung mit siner f. M. ze vollstrecken vß bedunkt, dz wir mit der f. M. von Frankreich in Vereynung stond vnd mögen nit wissen, ob wir dheineft solten von Ir M. ermant werden wider wen es sin wurd, wolle sich nit schicken, dz wir vns darüber witer mit niemand verbinden; vnd ob wir gleichwol der f. M. von Sicilien willfarn solten vnd zu ziten Ir hilff thun, stand vnser sach gegen der römisch

## 281.

Bern. 1507, 26. Juli (Montag nach Jacobi).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 196.

Vor gefessenem Rath zu Bern mit Beisitz einer Bottschaft von Freiburg erschienen abermals die Statthalter und Anwälte des Markgrafen von Neuenburg einerseits, die der Stadt Biel und der Frau von Hasenburg andererseits, wegen dem Span um die Herrschaft Usiez. Nach Anhörung ihrer Vorträge wurde, wegen Abgang allseitiger hinlänglicher Vollmachten der Boten, ein weiterer unverbindlicher Tag gesetzt nach Bern auf unserer lieben Frauentag im August (15. August) behufs gütlicher Beilegung des Anstands. Inzwischen sollen die Parteien allen Rechten unbeschadet den gegenwärtigen Stand aufrecht erhalten und nichts Gewaltthames oder Feindseliges gegen einander vornehmen.

## 282.

Lucern. 1507, 26. Juli (Montag nächst nach Jacobi Apostoli).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, U. 201. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 199.

Archive Schwyz, Solothurn, Freiburg.

Boten: Zürich. Cunrad von Rünfen. Bern. Benrich Wyler. Lucern. Schultheiß Bramberg; Schultheiß Feer, Ritter; Ludwig Rüng; Peter Zulas. Uri. Walther Imhof, Ammann. Schwyz. Hans Gerbrecht. Unterwalden. Hans Krez, Ammann. Zug. Amstein; Kaspar Itten, Ammann. Glarus. Ulrich Landolt, des Rathes. Basel. Peter von Offenburg, Altbürgermeister. Freiburg. Wilhelm Reiff, Seckelmeister. Solothurn. Nicolaus Dschenbein, Seckelmeister. Schaffhausen. Bürgermeister Trüllerey.

**a.** Da Hans von Baldegg seiner Ansprache auf Schenkenberg und der 1000 Gl. Schatzgeld wegen uns abermals geschrieben, so hat man den Eid, welchen der von Baldegg geschworen, bedacht und da einige Boten keine Vollmacht hatten, die Sache auf den nächsten Tag verschoben, wo man sich dann erklären soll, ob man ihm einen Rechttag setzen und ihm Geleit zu und von demselben oder nur zu demselben geben wolle. **b.** Unser gnädiger Herr und Bundesgenosse, der Bischof von Constanz, hat durch Ulrichen Alber, den er mit einem Credenzbrief an uns geschickt hat, drei Artikel vortragen lassen, nämlich: 1. Er sei von jeher im Besitz der Freiheit gewesen, daß, wenn seine Eigenleute und Hinterlassen auf das Landgericht oder andere Gerichte im Thurgau vorgenommen wurden, sie von denselben ab und vor ihn, den Bischof, oder in die Gerichte ihres Wohnorts gewiesen worden seien. Nun habe der Hofamann zu Wyl eine Frau, die seine Hinterlassene sei, wegen einer Fasnachthenne vor das Landgericht geladen und der Landvogt sie nicht von demselben ab und vor die Gerichte gewiesen, wohin er sie weisen sollte. Der Bischof begehre daher, daß der Landvogt angehalten werde, seine hergekommene Befreiung zu achten. 2. Da zu Tannegg zwei Männer mit einander gerechdet, so habe der verlierende Theil an das Landgericht appellirt, während er auf die bischöfliche Pfalz zu Constanz hätte appelliren sollen, nach Gebrauch und Herkommen, für deren Einhaltung der Bischof ebenfalls die Eidgenossen anspreche. 3. Zu Tannegg haben zwei gegen einander „gezufft“, die Buße dafür gehöre dem Bischof. Da habe der Landvogt gemeint: „Dwil das uff eim fußweg, deshalb als an einer andern fryen stras beschehen und die hohe Gericht unser, der Eidgenossen, und vorher dz der bruch

## Die Antwort der markgräflichen Anwälte.

1. Sie geben zu, daß das Schloß Joux seinen Ursprung von denen von St. Georg her habe, denn auch des Markgrafen Titel und Recht rühre von daher, aber sie geben nicht zu, daß die Grafen von Burgund es von denen von St. Georg erkaufte haben, nur einige Gülten seien so erkaufte worden, mit welchen das Schloß unbilliger Weise in Besitz genommen worden sei.

2. Auf den Frieden von Salins könne man sich nicht berufen, weil eben in Folge dessen Pontarlier und andere Orte, als zu der Grafschaft gehörig, zurückgegeben, Joux aber in Händen des Markgrafen verblieben und nicht zurückgefordert worden seien.

3. Der römische König wolle Kläger und Richter in der Sache sein, was nicht stattfinden könne. Auch schicke es sich für einen römischen König, der ein Förderer und Schirmer des Rechts sein soll, nicht, dem Markgrafen das Seine zu nehmen, ohne ihn zuvor rechtlich darum anzusprechen.

4. Sie verlangen von den vier Städten Hilfe und Beistand in des Markgrafen Kosten; mit der königlichen Botschaft zu verhandeln oder auf ihre Artikel zu antworten, haben sie keinen Auftrag.

## 294.

## Kaufbeuern. 1507, October oder November.

Staatsarchiv Zürich: Schudische Sammlung, 87. Archiv Freiburg.

„Römisch k. M. vnseres allergnedigsten herrn Abscheid den Sandtbotten der Lidtgnossenschaft, Namlich Zürich, Bern, Bre, Schwiz, Vnderwalben, Basel, Soloturn, Schaffhusen, auch des Abg von sant Gallen, der Statt Sant Gallen vnd des lang von Appenzell vff die Antwort, so sy Jr. k. M. des Romzugs halben In namen der gemelten orten vnd der andern, jetz hie zu Kouffbüren gegeben haben:

Vorerst als die bemelten Sandtbotten Innamen wie vor, vff vorbezeichnen k. M. handlungen antwort geben, sich merken lassen vnd erbotten haben, was gestalt die örter vnd die andern, so obstand, der k. M. den romzug zethun verhelfen wollen — Söllich Jr antwort vnd erbietten nimpt die k. M. dismals gnediglich an. Doch diewil Jr k. M. vnd des hailgen richs notdurft erfordern wyl, sölich Jr antwort vnd er bieten der hilff halber etwas baß ze erläutern vnd ze erklären, so ist Jr k. M. willens, Jr M. rät vnd botschaft vff ein genanten tag, namlich vff, Nicolai nechstkünftig gen Zürich zu schicken vnd allda witer notdurftig erklärung vnd erläutrung Jr antwort vnd erbietens der hilff vnd andrer sachen halb zu ersuchen vnd handeln zu lauffen. — Solichs haben die Sandtbotten zu Dank vnd darzu witer an die ort vnd ander, von den sy geschickt sind, hinder sich zu bringen, angenommen.

Zum Andern, als dann etlich der k. M. rät, als vß Inen selbs, neben diser handlung den sandtbotten etlich fürsclag geton, die nochmals der k. M. Räte Jr k. M. fürgehalten vnd ze erkennen geben haben, sölich fürsclag vnd artikel laß Jr M. wolgefallen vnd hat die angenommen, desglic haben och die botten sölich artikel vnd fürsclag mit getruwem vlyß hinder sich zebringen angenommen.

Zum dritten, nachdem offenbar vnd wissent ist, was gestalt der künig von Frankreich vß bösem fürnemen vnd mutwillen vrsacht die k. M. vnd das hailig Rich an Frem fürnemen der kaiserlichen kron zu verhindern vnderstat vnd unbillich Jr k. M. vnd dz rich wider alle billichait vnd oberkeit mit krieg vnd vnjug vberfallen vnd angriffen hat, diewil vnd die k. M. an den orten vnd den andern, dero Sandtbotten gegenwürtig gewesen sind, nit zwnyel hat, sonder sy enthalten Ire knecht anheim vnd verhüten, das die dem künig zu



rückkehrenden Boten zu berichten. — Mit den Boten des römischen Königs ist auch geredet, daß ihr König unsere Knechte nicht aufwiegeln noch annehmen soll.

Im Berner Abschied K. 286 findet sich die Erklärung wörtlich gleich, doch in Form eines Missivs an den römischen König, nur mit einem andern Schluß. Statt: „Dz alles vermerk sin M. u. s. w.“ heißt es nämlich da: „Vnd daby ist an Ir k. M. demütig beger, damit wir Eydgnoßen also rüwig bliben, das sin k. M. die vnsern deheines wegs vff noch annemen wellen, als mit dem französischen künig auch verschaffet wirt; das alles vermerk üwer k. M. im allergnädigsten vnd besten, als es auch in gutem beschicht, wellen vmb dieselb üwer k. M. wir vnderthanigß gehorsams vnd verpflichts willen zu verdienen. Datum vnd beschloßen u. s. w.“ Ebenso im Basler Abschied und bei Dumont IV. 89 mit dem Datum Lucern, Samstag vor Purificationis Marie (29. Januar).

## 299.

Lucern. 1508, 23. Februar (Mittwoch St. Mathis Abend).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede, C. 212 h. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, IV. 263. Ebenda: Etschubische Sammlung, 91.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, K. 289. Archive Basel, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Hans Rudolf von Scharnachtal, Ritter, Schultheiß; Benner Wyler. Uri. Ammann Beroldinger; Vogt Schüllli. Schwyz. Ammann Wagner; Vogt Fledli. Obwalden. Wälti von Flüh. Nidwälden. — Zug. Ammann Steiner; Heinrich Clewi. Glarus. Mary Schriber, Landschreiber. Basel. N. Lombard. Schaffhausen. Burgermeister Waldfirch. Freiburg. Hans Tecthermann. Solothurn. Niclaus Conrad, Schultheiß; Benedict Hugli. Stadt St. Gallen. Hans ab der Rütli, Burgermeister. Abt von St. Gallen. Jacob von Hertenstein, Hauptmann. Appenzell. Lorenz Sutter. Lucern. Peter Tammann, Schultheiß; Petermann Feer, Altschultheiß, Ritter; Jacob Bramberg, Altschultheiß; Ludwig Rüng; Jacob von Wyl; Hans Ragenhofer, Seckelmeister.

a. Dieser Tag wird geleistet der Unruhe wegen, die sich durch den Ausbruch der Knechte seit dem letzten zu Lucern auf St. Pauls Befehrungstag abgehaltenen Tage gemacht hat, welcher Ausbruch Jedermann zu größtem Mißfallen gereicht und unserer Eidgenossenschaft unleidlich ist. Man hat daher der französischen Gesandtschaft, welche angehört zu werden verlangte, um sich zu entschuldigen, ernstlich und wiederholt erklärt, solches durch sie vorgenommene Aufwiegeln sei wider den vorigen Abschied und ihre Zusage; man verlange, daß sie die Unrügen, die dergestalt ungehorsam geworden, wieder nach Hause stelle. Sofern es nicht geschehe, werde man es als einen Bruch der Vereinung achten und für einen Bruch ihres Geleits, man werde sie auch nicht aus unsern Landen abreißen lassen, bis sie die Knechte wieder stelle. Darauf haben die französischen Boten sich abermals entschuldigt, mit Bemerkungen, die Sache sei nicht in der Weise geschehen, wie man ihnen vorwerfe, man möchte die Knechte dem König in dieser dringenden Lage lassen. Dabei erneuern sie im Namen des Königs ihr Begehren, daß ohne längere Zögerung die Hülfsvölker zu seinem Dienst nach Maßgabe der Vereinung auf die Orte umgelegt, ausgerüstet und marschfertig gehalten werden möchten. Der König bedürfe derselben und wolle wissen, wessen er sich zu versehen habe, daher verlangen sie den endlichen Entschluß der Eidgenossen zu vernehmen. In der dießfalls eröffneten Umfrage unter den Boten der Eidgenossen ergab sich, daß sie ungleiche Instruction hatten. Die einen vermeinten den Franzosen, die dem vorigen Abschied nicht nachgekommen, nichts mehr schuldig zu sein, andere hatten nur Auftrag, anzuhören und zu berichten, andere wollten die Erklärung abgeben, wenn die ausgezogenen Knechte wieder zurückgestellt

einiger Leute, Alles nach Inhalt eines Urbars, unter genauer Angabe der Grenzmarchen dieser Herrschaft, mit Stock, Galgen, mit hohen und niedern Gerichten, unter Vorbehalt jedoch aller Rechte und Freiheiten der Herrschaftsangehörigen und dritter Personen, um den Kaufpreis von 20,000 rh. Gl. („zwenzig tusent gulden Rhinisch Churer Münz“) für deren Empfang sie quittiren. Die Verkäufer behalten sich den Kirchenzins der Frühlhefferei zu Maiensfeld und 1 Gl. ewiger Gült auf dem Pfarrhof zu Malans vor. Wenn in Folge dieses Kaufes zwischen den Parteien Streitigkeiten auferstehen sollten, so soll keine die andere vor fremde Gerichte laden, sondern sie sollen gegen einander Recht nehmen vor dem kleinen Rath zu Zürich.

Originalurkunde mit anhängenden Siegeln des Freiherrn von Brandis und des Grafen von Sulz.

## 328.

Lucern. 1509, 16. April (vff Montag nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiebe, C. 217, 226 b, 230, 231, 233. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, IV. 280.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, L. 49. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Voten: Zürich. Meister Ulrich Felix. Bern. Schultheiß von Scharnachthal; Benner Hegel. Uri. Seckelmeister Püntiner. Schwyz. Ammann Wagner. Obwalden. Vogt von Einwyl. Nidwalden. Winkelried. Zug. Ammann Steiner; Vogt Hasler. Glarus. Ammann Ruchli. Basel. Burgermeister Reigler. Freiburg. Benner Krummenstol. Solothurn. Benner Stölli. Schaffhausen. Burgermeister Trüllerey. Stadt St. Gallen. Der Stadtschreiber. Abt von St. Gallen. Schenkli, Landvogt zu Lichtensteig. Appenzell. Hans Bopphart. Lucern. Die Schultheißen Bramberg und Feer, Jacob von Hertenstein, Jacob von Wyl und der Seckelmeister.

**a.** Jeder Bote weiß, wie in vergangenen Jahren des Tages zu Frauenfeld wegen eine Irrung gewesen ist, so daß die einen Orte ihre Boten dahin sandten, die andern nicht. Man hat sich daher vereint, daß auf den nächsten Sonntag nach der Auffahrt (20. Mai) alle Orte ihre Boten zu Frauenfeld haben sollen. Das ist dem Vogt im Thurgau angezeigt, damit er die Leute davon in Kenntniß setze und Jedermann sich darnach zu richten wisse. **b.** Auf demselben Tag zu Frauenfeld sollen beide Vögte im Thurgau und im Rheinthale Rechnung ablegen. **c.** Die heutige Tagleistung ist angefeht worden auf Ansinnen der päpstlichen Botschaft, welche auch erschienen ist und ihr Begehren abermals eröffnet hat, „vnd demnach vff morndes, vor vnd ee sich jedermann entschlossen siner antwort, auch deheines beschechnen Ratshlags zu fruer zitt vnd on antwurt hinweggeritten, vnd Im etlich houptlutt vnd knecht nachzogen, etlich sich villicht noch himach zeziehen vnderstand, vber die mercklichen warnungen vnd selznen hendel, so vns Eidgnossen vff disem tag begegnet, jedem pot wol wüßend, desglichen dz wir Eidgnossen vnglicher antwort abgeuertigt, etlich ort die Tren vß obgerürten vrsachen ganz verhalten vnd still sitzen wöllen, etliche den Tren erloupt, hinzeziehen vnd dann etlich dhein endtlich antwort geben, funder ze losen vnd wider heimzebringen vnd nit wyter gwalt.“ Bei seinem Begreiten hat der päpstliche Bote den Garbeschreiber Jörg zurückgelassen, um die Antwort zu erwarten. Das erscheint aber den Boten als ein „lichtverig abscheid“. Sie haben daher genannten Jörg mit dem Bescheid abgefertigt: Die schnelle Abreise seines Herrn befremde sie; wäre er geblieben, so hätte man ihm vielleicht ziemliche Antwort gegeben, nun aber wolle man die Sache nochmals heimbringen. Auf den Fall, daß der Bote uns Eidgenossen beim heiligen Vater verklagen würde, soll man auf dem nächsten Tag ein direct an den Papst zu erlassendes Entschuldigungsschreiben bereit halten. Jedem Boten wird auch der auf diesem Tag eröffnete Entschluß aller Orte schriftlich mitgetheilt, damit die allseitigen Berathungen

von einem Ort einen Boten nach Rom begehre, so möchte man dafür besorgt sein, daß dieses Ort, wie früher verabredet, in aller Eidgenossen Namen dem Boten Credenz- und Fürdernißbriefe geben könne. Alles das wird von den Boten dieses Tages zugesagt. **e.** Die auf diesen Tag beschiedenen Anwälte des Herzogs von Württemberg und der Stadt Rothweil sind gegen einander angehört worden und darauf hat man eine Vermittlung des Streites versucht. Die württembergischen Anwälte haben keine andere Vollmacht gehabt, als „früntlich umb den vbergriff zu handeln und so dz hinüber kem, dz si demnach in der hoptfach vns aber früntlich oder rechtlich handeln lassen wölten.“ Die Anwälte von Rothweil wollen den Uebergriff nicht von der Hauptsache sñdern lassen und auch keinen Uebergriff zugestehen. Deshalb konnte nichts zu Stande gebracht werden und hat man einen andern Tag gesetzt auf Sonntag nach St. Jacobstag nächsthin (28. Juli) wiederum nach Zürich. Inzwischen sollen die Parteien nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen. **f.** Den kaiserlichen Rñthen in Ensisheim, welche diesen Tag abgesagt haben, wird der angefezte Tag zu Zürich verkñndet. Vom Kaiser wird begehrt, daß er bis zu jenem Tag die Neuerung mit dem Zoll zu Rheinfelden abstelle, damit man allfällig diesen und andere Punkte auch mit seinen Rñthen verhandeln möge.

**e** fehlt im Berner Exemplar.

### 361.

Baden. 1510, 10. Juni (vff Onofrij). (Zahrrechnung).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, V. 28. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, L. 228.

**a.** Der Anmann von Sargans berichtet über einen Streit wegen „des Etters und Gerichts ob und nid dem Schalberg.“ Zürich und Glarus sollen nach St. Johann Baptist Boten nach Sargans schicken, um dahin zu wirken, daß die dießfalls früher getroffene Abrede von den Parteien beobachtet werde. **b.** Dieselben Boten sollen auch untersuchen, ob fernere Bauten (am Schloß) erforderlich seien. Ferner sollen sie den neuen Bogt, der wegen Krankheit nicht nach Baden kommen mochte, beeidigen. **c.** Bogt Dietli von Uri giebt Rechnung; jedes Ort wird zufolge dessen ihm 17 Pfund Häller schuldig. Damit ist er für Alles bezahlt. **d.** Auf die Bitte des alten und neuen Bogts, daß man dem Schultheißen Wegel in seine Fenster der Eidgenossen Schilde geben möchte, will man auf dem Tag zu Zürich auf St. Jacobstag antworten. **e.** Der Bote von Zürich soll an seine Herren bringen, daß die von Stein des Zolls zu Mammern wegen abgewiesen werden oder auf den nächsten Tag zu Zürich ihre Berechtigung nachweisen sollen. **f.** Die Boten, welche auf diesen Tag kommen, sollen Vollmacht haben, in der Sache zwischen Dießenhosen und Schaffhausen zu handeln. **g.** Ebenda will man das Begehren Appenzells, „ein Ort zu werden“, behandeln. **h.** Der Bote von Zürich soll nicht vergessen, zu verschaffen, daß dem Herzog von Savoyen geschrieben werde „inhalt eins Zedels.“ **i.** Man soll sich berathen, ob man im Argau auch eine Appellationsgebühr beziehen wolle, wie im Thurgau. **k.** Der Burgermeister von Zürich soll sich erinnern, was er auf Bitte des Abts von Wettingen und dessen Bruders in Betreff des Jacob Holzhalm und des Josef Esenbry an seine Herren zu bringen hat. **l.** Ebenso die Bitte der Eidgenossen, daß Zürich der Margareth Zumbrunnen, welche drei Jahre von der Stadt gewesen, die Rückkehr erlauben wolle. **m.** Die Rechnung zu Wettingen ist abgelegt; Abt, Großkellner und Conventherren befinden sich in bester Einigkeit. **n.** Der Statthalter (des Abts von St. Gallen) zu Wyl und der Hauptmann daselbst haben den Anzug unsers Landvogts im Thurgau wegen des Abzugs eines zu Romanshorn Verstorbenen und wegen der Mann-



sollen. Wenn dieses nicht gelingt, so sollen die Boten Gewalt haben, die Parteien nach dem Anerbieten Jörgs auf der Fluh auf ein Recht zu veranlassen und dabei soll es bleiben und kein Theil gegen den andern Gewalt brauchen, sondern alle Feindschaft abgestellt sein. **d.** Jeder Bote soll auch an seine Herren bringen, wie man fürderhin solche gegen der Eidgenossenschaft Ehre und Herkommen laufende Abjagen abstellen wolle. — **e.** Des Spans wegen derer von Schwyz mit dem König von Frankreich, betreffend ihren entleibten Boten und die entwundene Standesbüchse, welche Schmach zu rächen sie auf Simon und Judastag (28. October) ausgezogen sind und auch die übrigen Eidgenossen gemahnt haben, hat man auf diesem Tag den Bericht der Boten von Lucern, Uri und Unterwalden angehört, welche jüngst auf Verlangen des Herrn von Grü jenseits der Berge waren. Derselbe geht dahin, daß sie nichts ausgerichtet, weil der Herzog von „Enemours“ (Nemours), des Königs Oberster „enent dem gepirg“ nicht zu Hause sei, sondern „zu Press innen“ liege, der König aber zu „Bläff“ (Blois), beide also weit auseinander seien, der Herr von Grü noch keine Vollmacht hatte, dabei aber merken ließ, vorerst sollen wir mit dem König die Capitel erneuern, dann erst von den Ansprachen reden. Da die Boten dießfalls keine Vollmacht besaßen, so hat der Herr von Grü dem König einen Eilboten gesendet, der wie er hoffe, spätestens in zehn Tagen zurück sein werde. Hierauf wird beschloffen, daß jeder Bote, in Betracht der zu einem Kriege ungelegenen Zeit, den Handel an seine Herren bringen soll. Schwyz soll auf nächst kommenden Donstag seine Gemeinde einrufen, vor welche dann Boten aus allen Orten treten und in der Sache handeln wollen, damit kein Krieg zum Ausbruch komme. Käme inzwischen vom König etwas fruchtbares zu Abstellung der Unruhe, so sollen die Boten auch hierin zu handeln Gewalt haben. **f.** Auch Solothurn wird von diesem Tag geschrieben, daß es in dem Handel des von Pfirt keinen Krieg anfangen, sondern sich nach Inhalt des Friedens von Basel mit den ergangenen Rechtboten begnügen soll.

**e, f** auf besondern Blättern (118, 119) des Lucerner Allg. Absch. E. geschrieben, scheinen eher eine besondere zwischen dem 28. October und 4. November liegende Verhandlung, als Theile dieses Abschieds zu sein.

#### 418.

Lucern. 1511, 4. November (Zinsstag nach Aller Heiligen).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 120, 122. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, V. 129. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 93. Archiv Freiburg.

Boten: Zürich. Burgermeister Wyß; Meister Felix Weingarter. Bern. Berner Hefel; Berner Wyler. Uri. Ammann Troger; Ammann Püntiner. Schwyz. Ammann Gerbrecht; Martin Andermatt. Obwalden. Ammann Zumböfen. Nidwalden. Bartholomä Stulz. Zug. Ammann Steiner; Bogt Deleger. Glarus. Bogt Wiechler. Basel. N. Stolz. Freiburg. N. Tavernier. Solothurn. Hans von Röll. Schaffhausen. N. Ziegler. Lucern. Schultheiß Tammann; Schultheiß Feer; Jacob von Hertenstein; Jacob von Wyl; Claus Hutter.

**a.** Von unsern Eidgenossen von St. Gallen ist uns Warnung zugegangen, sie vermeinen durch die Ihrigen gewisse Kundschaft zu haben, daß wenn der Krieg mit dem König von Frankreich angehe, auch der römische Kaiser sich gegen uns erheben werde. Dabei haben sie sich erboten, allzeit Leib und Gut nach bestem Vermögen zu uns zu setzen. **b.** Unsere Bundesgenossen, die drei Bünde in Churwalden, haben auf diesem Tage ihre Botschaft auch bei uns gehabt und eröffnen lassen, es befinden sich viele der Ihrigen im

Balthasar Gürber, des Raths. Uri: Heinrich Troger, Altammann. Schwyz: Martin Flecklin, des Raths. Unterwalden: Hans von Einwyl, des Raths. Zug: Bernher Steiner, Altammann, und Hans Jörg, Altseckelmeister, des Raths. Glarus: Rudolf Wiechler, des Raths — für sich selber und für Burgermeister und Rätthe der Statt Zürich, einerseits; — Abt Franciscus, „ouch die Erwürdigen vnd geistlichen Herren Dechan vnd gemeyn Cappittels vnd Conventherren des Goghuf sant Gallen anderseits.“ Die sieben Orte klagen: „Wiewol Buwyl, desglischen Hagenwyl vnd Blydegg die Herrschafften mit iren zugehörden lägint in irer Landtgraffschafft der Landtvogty vnd dem Landtgericht im Thurgöw,“ welches alles sie im lekten Schwabenkrieg ehrlich und ritterlich erobert hätten und zwar mit allen hohen Gerichten, so unterstehe sich doch der Abt „ze Buwyl pott vnd verpott ze thund vnd die lüdt ze strafen, och fräuel vnd bussen an den selben end inzeziehen“ und zu Hagenwyl und Blydegg die Mannschafft sich huldigen und schwören zu lassen etc., nicht anders, als ob es seine Gotteshausleute wären. Ferner habe Herr Fritz Jacob von Anwyl, Ritter, ein Dorf, genannt Dogwyl, welches auch in ihrer Landgraffschafft im Thurgau liege, dessen Mannschafft ihnen jedoch noch nicht geschworen habe und über welche dagegen noch der Abt von St. Gallen gebiete. Und da ferner ein Vertrag zwischen dem Abte von St. Gallen und den zehen Orten der Eidgnossenschaft bestche, der dann vnder anderm innhielte, „das abzügling vnd vneliche kynder den hohen gerichtten vnd der oberhand zustundint vnd gehörtint“, so habe doch der Abt zu Romanshorn, wofelbst die niedern Gerichte allerdings ihm zugehören, „verpotten einen abzug, so daselbs were gefallen,“ in der Meinung, er gehöre ihm. Weiter habe der Abt von Herrn Balthasar von Landenberg, Ritter, ein Gericht gekauft, wo den sieben Orten die hohen Gerichte zustehen, und nun erlaube er sich, besagte Gerichte „gen Wyl zu ziehen u. s. w.“ Demnach hätten sie den Abt von solchen Neuerungen gütlich abzustehen, widrigenfalls sie den Handel auf einen richterlichen Entscheid kommen lassen würden. Dagegen hat der Abt antworten lassen, er dächte, man hätte ihn besser in Ruhe gelassen, da er sich einer unrectlichen Handlung nicht bewusst sei. Da er nun aber zu antworten gezwungen sei, so möge man wissen 1. Buwyls halb: Vor etlichen Jahren, noch vor dem Schwabenkrieg, sei ein Span entstanden zwischen Abt Gotthard und dem Freiherrn Ulrich von Sax, betreffend die niedern Gerichte und den Gerichtszwang zu Moos und zu Buwyl. Derselbe sei durch Heinrich Unrichti, genannt Semli, z. B. Schultheiß zu Wyl, dahin erledigt worden, daß der Hof zu Moos sammt allen Gerechtigkeiten dem Gotteshause St. Gallen, der andere Hof dem Herrn von Sax in dessen Gerichtsherrlichkeit zu Bürglen gehören solle. Die Gerichtsherrlichkeit zu Buwyl solle zur Hälfte dem Gotteshause, zur Hälfte dem Freiherrn von Sax gehören und es habe demzufolge der Abt die Befugniß, in beider Theile Namen einen Ammann, der Freiherr einen gemeinsamen Weibel zu setzen. Der dießfällige Vertragsbrief sei besiegelt worden von Heinrich Unrichti, Jacob von Helmstorf zu Griessenberg, als Zusatz des Herrn von Sax, und Hans Sayler, Burger und des Raths zu Wyl, als Zusatz des Abtes Gotthardt, „am nächsten Donstag nach sant Vids tag“ 1501. Gleichwohl sei Abt Gotthardt mit diesem Entscheide nicht zufrieden gewesen, weil derselbe den Gerechtigkeiten des Gotteshauses vielen Eintrag thue, und habe nur dem Frieden zu lieb darein gewilligt. Uebrigens habe sich zu Abt Gotthardts Zeiten, etwa neunzehn Wochen vor Entstehung obigen Vertrages, auch Uneinigkeit zwischen dem Abt und den zehn Orten erhoben, da letztere beim Mangel eigentlicher Marchen sich allerlei Uebergriffe in die Gebiete des Abtes haben zu Schulden kommen lassen. In Folge dessen sei von beiden Theilen ein gütlicher Tag angesetzt worden nach Wyl und durch den Abt Heinrich von Fischingen, Ulrich Muntprat zu Weinselden, Ritter, Lienhard Merz, Burgermeister zu St. Gallen, und Heinrich Unrichti, Schultheiß zu Wyl in Weisheit des Abtes Gotthardt und der Boten der

zehn Orte ein Vertrag zu Stande gekommen, dessen Inhalt unter Anderm bestimme: „Das ein Herr vnd Gottshuß ze sant Gallen hinfür pott vnd verpott thun, ouch sazungen machen möchtind allenthalt in iren gericht, wie die ye ze thund notdurftig werint, wenn es aber das malefiz berürte, dann söltind ein Herr vnd Gottshuß ze sant Gallen dauon kein straff nemen.“ Dieser Vertrag sei von den Untertädigern wie von dem Abte Gotthardt, seinem Convente und den Boten der zehn Orte besiegelt worden „vff vnser lieben fromen Abent ze Diechtmeß 1501.“ 2. Betreffend die Mannschaft zu Hagenwyl und Blydegg besage genannter Vertrag: „Das die lüdt mit einem Herren vnd Gottshuß ze sant Gallen vnd vnsern Herren von den vier orten söltind reyßen als von alterhar were komen vnd sy byßhar mit Znen geryhet hettind; wölhe aber vor in die Landtgraffschafft geryhet hettind, die söltind hinfür ouch darin reyßen, doch vorbehalten, das alle die, die dem Gottshuß zugehörtind vnd vornaher allweg mit Im geryhet hettind, by Zren eyden, die sy einem Herren vnd Gottshuß ze sant Gallen vnd den benannten vnsern Herren von den vier orten schwörint, blibint, vnd deßhalb von niemans andern wyter ze schweren ersucht noch gedrengt werden söltind, wie dann der betrag sölichß desselben artikels ouch vßwyße.“ Und damit man besser begreife, wie es komme, daß die Leute zu Hagenwyl, die außershalb der Gemarkungen der hohen Gerichte des Gotteshauses seßhaft wären, wie andere Gotteshausleute schwören und reisen, so habe es die Gestalt: Die Herrschaft Hagenwyl sei des Gotteshauses Eigenthum gewesen und als solches verpfändet worden, „doch mit Vorbehalt der lehen vnd mannschaft, vnd were also vß folher verpfandung ein schiltlehen worden vnd also als ein manlehen mit hulden und reyßen by dem Gottshuß für vnd für bliben, vnd were dem Gottshuß an dem end kein abgang nye geschehen, dann so vil die jerlich nützung berürte.“ Für das Recht der Wiedereinlösung des Pfandes deponirte der Abt die Abschrift eines Reverses. In dem Krieg zwischen St. Gallen und den Eidgenossen hätten Letztere sich unterstanden, die Hagenwyler zu brandschätzen und das Schloß daselbst einzunehmen, wobei sich die Einwohnerschaft nicht wie Gotteshausleuten geziemt hätte benommen haben u. s. w. 3. Betreffend die Mannschaft zu Dogwyl finde er sich nicht bemüht zu antworten, weil die dahingehende Klage erst jetzt und ohne vorherige Meldung vorgebracht werde; doch werde er nöthigenfalls auch darüber sich zu verantworten wissen. 4. Des Abzugs halb zu Romanshorn habe er zu erwidern, daß er, als von Kaisern und Königen gefreiter Landesfürst, nur nach Recht gehandelt habe, wofür er „ettlich latinisch vnd tütsch fryheiten“ vorlegte. Gegen Ansprüche gewisser niedrer Gerichte in seinen hohen Gerichten habe er nichts einzuwenden. Bezüglich „landzügling vnd vneliche“ beruft sich der Abt wieder auf den Vertrag von 1501, welcher enthalte: „Wölliche landzügling nit erben hettind, das ein Herr vnd Gottshuß ze St. Gallen von denselbigen Basnachthemen vnd den sal nemen vnd die Landtgraffschafft darnach dieselben erben möchte.“ Ferner: „Von der vnelichen wegen, das die der Landtgraffschafft zugehören söltind. Wenn aber ein vnelicher ein elich wyb neme vnd by derselbigen eliche kynd oberkeme, dieselben kynd söltind denn recht Gottshußlüdt sin vnd ouch dem Gottshuß zugehören.“ 5. Bezüglich des von Balthasar von Landenberg erkauften Gerichtes, verhalte es sich folgendermaßen: Dieses Gericht nannte man das Freigericht, und die dazu gehörenden Güter die freien Güter, sie lägen in der Landtgraffschafft oder des Gotteshauses Obrigkeitten und Gerichten. Da sei es Brauch, daß diejenigen, deren Güter in das Freigericht gehörten, unterhalb Thurlinden, nahe bei der Thur Gericht halten. Diesen Leuten zulieb und der „komlichkeit“ wegen habe er das Gericht nach Wyl verlegt, „aber anders nit denn als ob es were beschehen an obgemeltem end, der Richter were ouch anders nit geseßen.“ An eine Neuerung in anderm Sinne habe er nie gedacht. Der Abt schließt: er glaube sich nun hinlänglich verantwortet zu haben und hoffe, die sieben Orte werden in Anbetracht dessen gütlich von ihren



Zu **1.** Neuenburg, „vff den hl. Carffritag 1512“. Ludwig von Orleans, Rieuz von Lannoy und Humbert von Villeneuve senden mit Berufung auf das, was auf dem letzten Tag zu Zürich beschloffen worden, einen Boten nach Zürich an Burgermeister und Rath, um Geleit zu erhalten auf den Tag daselbst Montag nach Quasimodogeniti. Zürich schickt am Ostermontag die Copie ihres Schreibens an die Orte und verlangt deren schriftliche Antwort durch den rückkehrenden Boten.

Solothurner Abschiedeband VI.

Zu **1.** Urkunde dd. Zürich, Mittwoch nach Quasimodogeniti 1512. Abschriftlich im Lucerner Allgem. Abschied E<sup>2</sup>, 270. b.

Zu **1.** Abschriftliche Urkunde vom 21. April 1512 (Mittwoch vor St. Jörg) im Staatsarchiv Zürich.

### 439.

Bern. 1512, 21. April (Mittwoch nach Quasimodogeniti).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 207.

Zwischen der edeln Frau Huguete von Sanct Trivier in ihrem und Herrn Wilhelm von Mangeros von Labrugere Namen an einem und den edeln Herren Franz und Jacob von Gingins, Herren von Châtelard am andern Theil hatte sich Streit erhoben um Schloß und Herrschaft Lajarra, welche jeder Theil auf Grund widersprechender Vergabung des Herzogs von Savoyen ansprach. Darum wurde mit Hülfe der Herren Wilhelm von Diesbach, Ritter, Altschultheiß, Ludwig von Diesbach, Ritter, und Hans von Erlach, des Raths zu Bern im Namen der Frau Huguete, Melchior zur Gilgen, des Raths zu Lucern, Bartholomäus May, des Raths zu Bern, Niclaus Lombard, Stadtschreiber zu Freiburg im Namen der Herren von Châtelard, mit der Parteien Wissen und Willen und in Anwesenheit Rudolfs von Scharnachthal, Ritters, Schultheissen zu Bern, Jacobs von Wyl, des Raths und Heinrichs von Alikon, Stadtschreibers zu Lucern, als „beiden Theilen vnd der Sache verwandt,“ folgendes Compromiß verabredet: Es soll unter den Siegeln der drei Städte Bern, Lucern und Freiburg der Herzog von Savoyen als Veranlasser dieses Spans schriftlich ersucht werden, seine Zusage zu halten, Lajarra einem der streitenden Theile zu übergeben und dem andern Theile dafür Ersatz zu leisten, sei es mit einer dem Werthe der Herrschaft entsprechenden Geldsumme, sei es mit einer andern gelegenen Herrschaft von gleichem Werth. Sofern der Herzog sich hiezu bereit erklärt, sollen die drei Städte entscheiden, welchem Theil die Herrschaft Lajarra und welchem die Entschädigung zukommen soll und beide Theile bei diesem Urtheil schirmen. Sollte dagegen der Herzog von Savoyen diesem Begehren nicht entsprechen, so beladen sich die drei Städte, in deren Auftrag die Vermittler handeln, der Sache und verpflichten sich, dem Theil, welchem der Ersatz zugesprochen wird, denselben zu verschaffen. Inzwischen soll der Statusquo aufrecht bleiben und der gegenwärtige Besitzer nicht auf Lajarra zu verzichten haben bis ihm Ersatz geleistet wird. Kein Theil soll eine Neuerung thun, bis die Antwort des Herzogs angekommen ist, dann wird Bern einen Tag setzen und die Parteien, die Städte Lucern und Freiburg und wenn nöthig auch Solothurn berufen, um in der Sache weiter zu handeln.

von Bamberg wird geschrieben, sie möchten daran sein, daß Cunrad Meyers Sohn, Hans Korn von St. Gallen und Cunrad Trub von Arbon aus ihrer Gefangenschaft bei Al von Perling, Hans von Selbig und Mithasten in des Bischofs von Bamberg Gebiet mit Hab und Gut ohne Entgelt erledigt werden. **g.** Die Stadt Constanx hat geklagt, daß die Reiskosten, welche unser Landvogt im Thurgau auf ihre daselbst liegenden Güter schlage, wider den Baseler Frieden ihr aufgelegt werden und wenn wir dieser Beschwerde nicht abhelfen, so wolle sie darüber mit uns zu Recht kommen nach Laut der Erbeinung mit kaiserlicher Majestät, oder an andere unparteiische Ende. Man will dieses Geschäft heimbringen und auf der Jahrrechnung zu Baden antworten; der Landvogt soll inzwischen diese Steuer von der Stadt Constanx nicht beziehen und auf die Jahrrechnung die betreffenden Abschiede mitnehmen. **h.** Der Landvogt im Thurgau hat eine Vergicht des zu Wyl wegen Diebstahl und Anderm mit dem Strick gerichteten Johannes Wüß mitgetheilt, mit der Bemerkung, daß etliche Personen „das Ir verloren oder vßgegeben haben.“ Demselben wird aufgetragen, letztere zu ermitteln und des Wüßten Gut in Verbot zu legen, auch Helfer und Helfer gefangen zu legen und dann die Sache wieder auf die Jahrrechnung zu Baden zu bringen. **i.** Eine Strafsache gegen Cunrad Feer von Eschenz, genannt Gilmann, und Joseph Schmid von Mühlheim, welche der Landvogt von Thurgau anzieht, soll auch auf der Jahrrechnung zu Baden weiter verhandelt werden. **k.** Zürich soll mit Johann Storch, wenn derselbe kommt, reden, daß er daran sei, daß die Posten auf kaiserlicher Majestät Kosten eingerichtet werden, wie schon früher davon geredet ist.

Zu **a.** 1512. Am Pfingstsonntag (30. Mai) Brieg. Jörg auf der Fluh schreibt an Gerichtsschreiber Marty zu Lucern: „Min sun, der techan, ist gefangen vnd weiß nid, durch wen, wo oder was sin Schuld sig. Ist min fründlich bitt, Ir wöld üch erfarn vnd mich des mit disem botten, ouch in wellicher gestalt Im möcht gehulffen werden, berichten. Witter, berürend dise kriegslöuff bitt üch, Ir wellend mich lassen wüssen, ob jeman zu der sach rede oder es muß krieget sin, vnd wenn man mit der banner well in das feld rucken, ouch wie wir vns halten sollend. Wo gut herren oder gesellen weren, die do möchten zu friden gehelfen, denen sölt wol gelont werden. Aber der heilig Vater von Wallis het die ganz Cristenheit von einandern verworren, das ich besorg, es werd vil blut kosten. Raten mir, wie ich mich halten söll, dann solt es dem bischof nach sinem willen gan, wurd er mir wib vnd kind verderben. Der Ansprecher halb lassend mich witter wüssen, was mir old miner huf-frowen zethund sig; die lüt hand mich bracht vm alle mine hab. Ob es doch zu krieg müßt komen, welt ich gern im feld sin, wer ich sicher; dann ich hoffte minen fründen wol zu helfen, vß mercklicher kunttschaft, so ich in Lamparten han. Ich bitt üch, Ir welt mich aller sachen berichten, stat mir zu verdienen mit der hilf Gottes, der üch in Eren wol beware.“

(Hans) Marty, Schreiber, antwortet: „Datum, Zlends, Donstag nach dem pfingsttag (3. Juni), vm die zwölft Stund zu Mittag:

„Lieber herr. Üwers suns halb ist mir leid in trüwen, aber ich hab heimlich gefragt, warum er gefangen sig min hern Schultheiß Feeren vnd Stattdreiber vnd andere, denen ich vertrauen darf. So vermeine jek die vrsach finer gefeknus, das er ist kon zu dem von Sax, demselben er in guter Meynung etwas gesagt hat vnd angebracht, das hat aber der von Sax nid mögen noch wellen in Im haben, sonder das vßglaßen denen so inhin zogen sind mit Iren zeichen in das feld. Dieselben von Eidgnossen hand In gefangen vnd sol er zu Chur ligen vnd fürcht, das er ligen muß bis vstrags des Zugs daselbs, doch so geschicht Im nüd, das ich mein. Nun kann ich kein rath finden von Niemand, wie er libig wurdy, dann es darf niemand sich wol ingen, aber ich han schier die ganz nacht gewachet vnd gesinnet hin vnd her vnd in mir selbs find ich, dz mir ist, wenn gemein Eidgnossen bi einandern werend vnd insonders hie zu Luzern, so müßt ich vsendury pratizieren mit den poten damit gemein Eidgnossen für In schreiben gen Chur, In libig zu machen; so wirt die geschrift mir befolhen zu machen, so wurd

für 5 Kronen, das übrige in Münze. Dem Jost Buri, Landvogt im Thurgau, bleibt man vom Landgericht 23 Gulden 8 f. 6 Gl. schuldig, von der Grafschaft erhält jedes Ort 18 Gulden 1 Ort, vom Vogt im Sarganserland 74 Pfund Heller, aus der Büchse zu Bremgarten 5 Gulden zu 16 Bagen in allerlei Münze, aus der zu Mellingen 11 Gulden ebenso, von Schniders Hof 20 Gulden, aus den Büchsen zu Birmenstorf 24 f. Badener Münze, Klingnau 1 Krone und 6 1/2 Bagen, Zurzach und Koblenz 8 Dickplaphart, aus der Büchse zu Baden 21 Gulden an Gold und Dickplapharten, 16 Gulden an Bagen, 15 Constanzer Bagen, 20 Carlin, 2 1/2 Gulden zu 16 Bagen; von Rihers Hof 3 Gulden 2 Bagen; vom Vogt zu Baden 13 f. Der Großkellner zu Wettingen hat Rechnung abgelegt „und lit im kassen an allem 1022 Stück, fahrende Ansprachen hat das Gotteshus 2070 Pfund, dagegen fahrende Schulden 1170 Pfund.“ **i.** Zwischen den Edeln im Thurgau und einigen Gotteshäusern dafelbst war Streit, ob die Güter der letztern den „Brauch“, welchen die Edeln auflegen, auch zu geben haben oder nicht. Es wird nun eine früher zu Zürich ergangene Schlußnahme bestätigt, daß die Edeln von Geistlichen und Weltlichen, ausgenommen von dem Widem der Kirchen den Brauch, wenn nöthig mit der Gant, einziehen mögen, und daß der Landvogt ihnen dazu verhelfend sein soll. **k.** Die von Appenzell (Hermann Suter, Altamann, Hans Moser, Altvogt zu Rheineck, und Ulrich Hsenhut) klagen auf Marchverletzung durch Angehörige des Abtes von St. Gallen zu Altstätten. Dabei berufen sie sich auf einen „Vndergang“, den sie mit dem Herrn von St. Gallen Anno 1492 zwischen ihrem Land und dem Rheinthale gethan, welchem dann von den vier Orten die Genehmigung erteilt worden sei, was sie durch besiegelte Briefe, sowie durch Zeugen zu beweisen im Falle seien. Darauf läßt der Abt durch seine Boten, Marx Brumann, Statthalter zu Wyl, Hans Bogler und Ulrich Büttel, Stadtmann zu Altstätten, erwidern, er lasse die Briefe und Siegel in ihrem Wesen stehen; „denn wie wol si kuntschafft ingenommen und si verclagt, were doch das hinder unserm gnedigen Herren von St. Gallen, dem si minderen Gericht zuständent, geschehen, deßhalb si vermeinten, dieselb kuntschafft vnnütz und Inen kein Schaden bringen sölt. Es were öch nit minder, beiden teilen were im Feld zuogseit, Si by Iren alten Rechten und gewonheiten zu bliben lassen, si ouch daby zu handhaben und zu schirmen.“ Auch sie wünschen den Inhalt des Briefes zu vernehmen, zumal Alle, welche bei dem „Vndergang“ und der Errichtung des Briefes zugegen gewesen, bis auf einen Mann todt seien. Nach Anhörung der Briefe, Kundtschäften zc. von beiden Seiten beschließen die Boten dieses Tages, es solle bei dem Briefe von Anno 1492 sein Verbleiben haben und denselben nachgelebt werden. Es siegelt mit eigenem Siegel Hans Schiffli von Schwyz, Vogt zu Baden.

**a, b** fehlen im Berner Exemplar. Die Rechnung von Wettingen fehlt im Schwyzer Exemplar.

**i** nach Archiv Schaffhausen. In diesem Spruch sind auch die Namen der Boten.

**k.** Urkunde im Stiftsarchiv St. Gallen, dd. Baden St. Johann des hl. Täufers Abend (23. Juni).

#### 446.

Schwyz. 1512, 30. Juni (Mittwoch nach Peter und Paul).

Archiv Schaffhausen.

**a.** Da Lucern beschloffen hatte, auf Morgen mit seinem Benlin auszuziehen, hat man von diesem Tag zwei Boten an selbes geschickt mit freundlicher Bitte, zu Hause zu bleiben und bis zum Tag zu Zürich



zuzuwarten. **b.** Da Uri und andere Eidgenossen Laus eingenommen haben und bei ihnen viele aus Livinen, Bollenz, Riviera und Bellenz sind, die nach Hause kehren sollten, so soll jeder Bote an seine Herren bringen, daß man Zusäßer hineinschicke, um die Urner zu verstärken.

## 447.

Bern. 1512, 30. Juni (Mittwoch nach Petri & Pauli).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, M. 278. Archiv Solothurn.

Boten: Bern. Jacob von Wattenwyl, Schultheiß; Wilhelm von Dießbach, Ritter, Altschultheiß; Peter Dittlinger, Benner. Lucern. Jacob von Hertenstein; Arnold Moser, des Raths. Freiburg. Nicolaus Lombard, Seckelmeister. Solothurn. Benedict Hugi, des Raths; Nicolaus Dshenbein, Seckelmeister.

Diese in Auftrag ihrer Herren und Obern beurkunden die endliche Beilegung des Streites zwischen Frau Huguete von St. Trivier und Wilhelm Mangero, Freiherrn von Lasarra einerseits und den Brüdern Franz und Jacob von Gingins, Herren von Châtelard anderseits, um Schloß und Herrschaft Lasarra, herrührend von einer Vergabung, welche Herzog Carl von Savoyen den Letztern sammt ihren Verwandten und Anhängern Jacob von Wyl, des Raths, und Heinrich von Alton, Stadtschreiber zu Lucern „in widerwertiger gestalt“ gemacht hatte. Mit Einwilligung aller Theile wird nun der Span dahin vertragen: 1. Die Frau von St. Trivier und Wilhelm Mangero erhalten Lasarra und 2000 Kronen Entschädigung. 2. Die Herren von Châtelard und ihre Anhänger und Mithaften erhalten für alle ihre Ansprachen, Kosten und Schaden 16,000 Sonnen- oder französische Kronen. 3. Dem Bastard von Lasarra wird sein testamentarischer Anspruch auf das Haus Lasarra zu rechtlicher Geltendmachung vorbehalten. 4. Bern und Solothurn erhalten für ihre Kosten 3000 Kronen, Bern 2000, Solothurn 1000, die Söldner, die das Schloß zu gemeinen Händen bewacht haben jeder 70 Gl. 5. Bis der Herzog von Savoyen diese Entschädigung ausgerichtet, behalten die vier Städte die eingenommenen Pfandschaften und versprechen überhin alle Theile bei diesem Vertrag zu schirmen. Damit soll aller Streit und Unwille dieser Sache wegen abgestellt sein.

## 448.

Neuenburg. 1512, 4. Juli (den iij Tag Juli).

Staatsarchiv Lucern: Acten Neuenburg. Archive Freiburg, Solothurn.

**a.** Die Boten der vier Städte Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn haben den Edelleuten und denen in der Stadt Neuenburg und der ganzen Grafschaft versprochen, daß die vier Städte die Grafschaft bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen belassen und beschirmen und ihnen darüber einen Bestätigungsbrief geben werden. Sie meinten, wir sollten ihnen zuerst schwören, wie das von andern Grafen und Herren geübt worden sei nach Inhalt ihrer Freiheiten. Das Alles ist ihnen zugesagt. **b.** Darauf hat man alles aufgeschrieben und angezeichnet, was man im Schloß gefunden hat, und von dem Inventarium dem Junker Hans von Erlach eine Abschrift gegeben. **c.** Alle vom Markgrafen eingesetzten Amtleute hat man bleiben lassen bis auf weitere Verordnung der vier Städte, wofür auf nächsten Sonntag ein Tag

**q, u, w, x** fehlen im Lucerner- und Berner Abschied.

Zu **t.** Der Zürcher- sowie auch der Solothurner Abschied sagt: Schwert, Hut und Bulle sollen zu gemeiner Eidgenossen Händen zu Zürich bleiben, Bern und Lucern sollen ihre Panner behalten, die übrigen zwei Panner sollen nach Einsiedeln kommen.

Zu **y.** Nach Freiburger Abschied 55, p. 35, Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Abschiede N. 45. Im Solothurner Abschied VI. stehen die Artikel und Antworten lateinisch und deutsch.

### 463.

**Lucern. 1512, 20. September** (vff Sant Matheus Abent).

**Staatsarchiv Lucern:** Allgemeine Abschiede, K. 2 197. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiede, V. 216. **Staatsarchiv Bern:** Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 38. **Archive Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen.**

**Boten:** Zürich. Felix Schmid, Altbürgermeister; Jacob Meiß. Bern. Hans von Erlach; Benner Dittlinger. Uri. Bogt Göltschi; Bogt Dietly. Schwyz. Bogt Rebing. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stulz. Zug. Bogt Retti. Glarus. Bogt Tschudi. Basel. Heinrich Meltinger; Kunstmeister Falkner. Freiburg. — Solothurn. Benner Stölly; Schultheiß Conrad. Schaffhausen. Bürgermeister Barter. Abt von St. Gallen. Der Hoffschreiber. Lucern. Die Schultheißen Feer, Tammann, Hertenstein; H. Marti; Zwyll (von Wyl?).

**a.** Auf diesem Tag hat man beschloffen, Domo zu besetzen; jedes Ort soll fünf Mann dahin schicken; dieselben sollen auf Sonntag vor St. Gallentag zu Uri zusammentreffen und mit einander hineinziehen. Uri soll die Kosten, über welche es sich beklagt, zusammenrechnen und vorlegen, damit man sich darüber berathen kann. **b.** Da abermals angezogen wird, wie man auch Luggarus erobern möchte, so wird beschloffen, dieses zu verschieben, da Lauis noch nicht eingenommen ist und der Winter heranrückt, auch das Schloß zu Luggarus mit Speise, Geschütz u. s. w. wohl versehen ist, wir aber unser Geschütz vor Lauis brauchen müssen. Damit jedoch die Straße auf den Markt zu Varese offen gehalten werde, soll jedes Ort zehn Mann zur Besatzung des Monte Cenere absenden, diese sollen vierzehn Tage vor St. Gallentag dort sein und den Berg besetzt halten bis vierzehn Tage nach St. Gallentag, damit Niemand beschädigt werde. **c.** Da der Zusatz vor Lauis noch nicht vollständig, die Belagerungsarbeit aber so weit gediehen ist, daß man das Schloß zu beschießen anfangen kann, so soll Jedermann seine Mannschaft dort ergänzen und verstärken. **d.** Uri soll denen von Lauis anzeigen, daß man auf den Tag zu Baden die Botschaft anhören wolle, welche sie zu uns zu senden begehrt haben. **e.** „Unsere Eidgenossen von Appenzell haben abermal anbracht vnd begert, sy zu uns als für ein Ort wie Fryburg, Soloturn vnd Schaffhusen anzenemen. So aber vff disen tag nit Jederman mit endtlicher antwurt verfabt, sol mans wider heymbringen vnd vff nechstem tag Baden endtlich antwurt geben, wes willens jederman sye.“ **f.** Jeder Bote kennt das Schreiben, welches unsere Knechte in Mailand an Zürich gerichtet haben, daß nämlich der Cardinal sie ohne Geschütz und Pulver wider die Venediger führen wolle. Ab diesem Tag ist daher dem Cardinal, dem Herrn von Say und gemeinen Knechten geschrieben, sie sollen sich nicht gegen die Venediger brauchen lassen, denn da noch bei 10,000 Franzosen im Mailändischen in Schloßern und Städten liegen, so möchten diese leicht Schaden thun, wenn die Unsern sich mit den Venedigern einkließen. **g.** Der Papst hat uns abermals ermahnen lassen, die Ver-

## 481.

## Luggarus. 1513, 1. Februar.

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 177, 197. Archive Freiburg, Solothurn.

Verzeichniß der bei der Uebergabe des Schlosses von Locarno vorgefundenen Vorräthe an Fleisch, Wein, Mehl, Bohnen, Kerzen, Del, sowie an Pfeilen, Bogen, Spießen und an Geschützen (2 große Carthaunen, 2 große Schlangen, 6 kleinere Schlangen und 2 Falconets, 34 ehrene Haubenbüchsen) und Munition. „Item jeder bot sol an sine herren bringen, daß wir den pschluß hant gemacht mit dem von Grü, das die franzosen söllend abziehen nach Lut vnd sag des pschluß, so zu Luzern vff dem tag gemacht ist.“

## 482.

## Lucern. 1513, 11. Februar (Freitag vor Invocavit).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 218. 230. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 5. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, M. 157. Archive Schwyz, Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Felix Schmid, Burgermeister; Burgermeister Wyß. Bern. Benner Hesel; Benner Rudolf Baumgartner. Uri. Ammann Troger. Schwyz. Vogt Stadler; Vogt Reding. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Kreh. Zug. — Glarus. Vogt Landolt. Basel. Hans Lombard; Statthalter Falkner. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Vener Stölly; Benedict Hugli. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Lucern. Ludwig Rüng, Schultheiß; Petermann Feer, Alt-schultheiß; Jacob von Hertenstein; Jacob von Wyl; Hans Rakenhofer; Hans Göffi; Peter Zimmermann, Rathsrichter.

**a.** Nachdem die Schlösser Lauis und Luggarus zu unsern Handen gekommen und in Eile besetzt worden sind, wird es nothwendig, weitere Maßregeln daselbst zu treffen. Insbesondere rufen die armen Leute allenthalben an, daß wir ihnen Statuten geben möchten, damit sie Gericht und Recht haben. Dann haben auch an beiden Orten die Leute viel Gut in die Schlösser geflüchtet, das sie nun wieder heraus begehren. Dieser und anderer Sachen wegen soll jedes der zwölf Orte einen Boten auf Sonntag Deuli nach Uri senden und alle diese mit einander sollen sich nach Lauis, Luggarus und Domo verfügen mit Vollmacht, alles nach Nothdurft daselbst zu ordnen. Auch soll man auf nächstem Tag Antwort geben, wie man diese Herrschaften bevogten wolle. **b.** Vor den vier Waldstätten ist eine Botschaft von Lauis erschienen mit dem Begehren, dieses bei seinem alten Herkommen zu schützen, wie es bei der Einnahme zugesagt worden sei. Die Boten der vier Waldstätte sollen daher mit den Boten der übrigen Orte, die hineinkommen, sich darüber erkennen und das Beste dazu thun. **c.** Diejenigen von Lauis, welche im Schloß gewesen sind, sollen nach Laut des Abschieds das Land räumen; der Uebrigen und auch des im Schlosse befindlichen Gutes wegen sollen die Boten, die hineinkommen, Gewalt haben, Ordnung zu treffen. Den Anfrigen zu Lauis und Luggarus wird geschrieben, sie sollen bis zu Ankunft der Boten nichts verändern, es sei denn äßige Speise. **d.** Caspar Göldli schreibt aus Luggarus, der Cardinal und Bischof von Lodi beabsichtige, etliche zu Lauis ledig gefallene Pfründen zu verleihen. Darauf wird den Boten, die hineingehen, Vollmacht gegeben, die Pfründen nach ihrem Gutdünken zu verleihen. **e.** Schwyz hat abermals Antwort begehrt, ob



Zum vierden, die wyl nun sin R. M. vns Eydgnoffen gutwilliglich gewillkart, die Slösser mit merklicher hab vnd gut Ingeben, den vnsern dz Ir, so Inen genomen, widerkert vnd sich in allweg In vnsern willen vnd gefallen begeben, wie wol ungezwyselt er in mittler Zyt der recht vnd vnnntschafft gegen vns von denen, so Im vnd vns nit pesserz gönnen, hoch vnd in mencherley wise verklagt, das notdurftig ze verantwurten vnd sich mit guter warheit vnd vrsachen ouch wol verantwurten möchte, so dz aber langwirig dißmals zehören, lasse sin R. M. dz also anstan vnd wölle allein vff besluß sins begerns anbringen tun, doch vorbehalten ob sin M. also versagt vnd verunglimpft vnd wir sin antwort hören, mög In hoch fröwen vnd die sölder maß geben, dz mengklich spüren mög, sich redlich vnd rechtlich gnugsam verantwurt haben.

Also zum fünften vnd letzten, so sye Ir endtlich beuelch von obgemelbtis Ir gnedigsten herrn künigs, dz wir Eydgnoffen, ob sin R. M. vns in eynich weg widerbrieß gethan, das ze vergessen; glycher wise wölle sin M., wiewol die größlich vnd schwärlich beschädiget, dz alles zurugt schlachen vnd zu ewigen zytten gegen vns niemer mer gedenken vnd dz wir mit siner M. wöllen machen ein ganzen vffrechten vnd redlichen friden, darinn dhein falsch, list noch betrug vermyscht sye, annemen vnd vffrichten wöllen. So dz besched, wölle sin M. zu vns sin lyb vnd gut, wie er vnd sine vrsaren vorgethan, trüwlichen setzen vnd so dz besched nit destminder zu erzögnuß sölder siner begird der fründtschafft vnd frydes dem gemeynen man der Eydgnoßschafft ein erlich Berörung thun vnd also dz sins teyls, so verr man zimlichs vnd gepürlichs erfordere, nit zerschlagen lassen, funders allen guten willen vnd gnade mer dann ye bewisen. Dann sin M. ouch diser vnser fründtschafft für all ander fürsten vnd mengklich begere. Vnd ob möchte aber gedacht werden, sin M. wölte vnserm h. R., der helgen kilschen oder dem Römischen Rich widerwertig sin, sy sin will vnd meynung nit, wölle ouch dz nit fürnemen, funde begere er by friden, ruwen vnd dem sinen ze beliben vnd ob die oder yemand an In zesprecken, möge er erlyden, dz wir eydgnoffen darum Richter syend, des wöll sin M. vns wol vertrauen. Ob ouch wir in vnser Eydgnoßschafft eynich ansprecher haben vnd mit siner M. zu sölhem friden komen, wölle sin M. mit denen demnach red haben vnd versuchen, ob man die fründtlich betragen oder doch, wo dz nit gesün, darum gepürlich rechtvertigung ergan lassen, — mit mer vnd lengeren Worten als jeder pot wyter weyßd zu sagen.“

„Haruff haben wir dz anbringens vnd anderer sachen halb, so in disem tag gehandelt, ein andern tag angesetzt, namlich vff nechst Matthie nachts widerum zu Lucern an der herberg ze sinde vnd sol jeder pot dz anbringen an sin herren langen lassen, alldann antwort zegeben, wes willens jederman sin wölle.“

s. „Wir dz nachgeschribnen Rät, poten des allercristenlichisten künigs vnseres gnädigsten herrn vnd künigs, nachdem vnd dann durch den edeln Symon von Corbosen, pot der frowen prinzeßin von Oranges, in Werbung des gleits für vns etlich gethan, den herren der Eydgnoßschafft vnd insunders dz, die wil wir hie in Ir landschafft sind, nit söllen Ir knecht on Iren willen vswigeln vnd on Ir wissen als dz die verscribung gemelts von Corbosen zugibt, mit siner handgeschrift bezeichnet vnd geben vff den 24 Tag Decembers lezt verschinen, darum so besteten wir die gemelt verheißung mit allem Irem Inhalt in kraft des Briefs, mit vnsern Handen bezeichnet vnd geben zu Zugern vff den xv tag Februarii anno xiiij.“

b fehlt im Zürcher- und Berner Exemplar. e, f, h, i fehlen im Berner Exemplar, h auch im Zürcher Exemplar.

Zu f. Augsburg, 1513, Donnerstag nach unserer lieben Frauen Tag Lichtmeß (3. Februar). Römisch kaiserlicher Majestät, der Churfürsten, Fürsten vnd Stände des Bundes zu Schwaben Botschaften, Hauptleute und Rätthe zu Augsburg versammelt schreiben an gemeine Eidgenossen: Da Stoffel Huser, Hans Benedict von Fridingen

der Treibiger und andere ihre Anhänger, welche wegen Gewaltthaten an den Bürgern von Kaufbeuern kraft des Landfriedens in die Acht gefallen, sich in Zürich und Basel und andern Orten der Eidgenossenschaft aufhalten sollen, so bitten sie die Eidgenossen, den Aufenthalt dieser und anderer Aechter und Landfriedensbrecher nicht zu gestatten noch zu begünstigen, unter Anerbieten, es vorkommenden Falls gegenüber der Eidgenossenschaft mit gleichem Verhalt zu verdienen.

Staatsarchiv Lucern: Ungebundene Abschiede.

Zu **r.** Dieses Stück steht im Lucerner Abschied E. 2 218 abgesondert, gehört aber nach Berner-, Zürcher- und Schwyzer Abschied unzweifelhaft zu diesem Tag.

Zu **s.** Steht im Schwyzer-, auch im Berner Exemplar im Text des Abschieds gleich nach **k.**

### 483.

Stans. 1513, 18. Februar (Freitag nach der alten Fastnacht).

Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 190. 193.

Johann Jacob Trivulzio, Graf zu Mosay und Markgraf zu Sesa, begehrt für sich und seine Erben der Eidgenossen Burger und Landmann zu werden mit Erbieten, als getreuer Burger und guter Nachbar mit Leib und Gut sich gegen uns wohl zu halten und jedem Ort, das ihn also aufnehme, jährlich 100 Kronen zu geben. Darüber zu verhandeln wird ein anderer Tag nach Stans gesetzt auf Montag vor Mitteleasten (28. Februar).

### 484.

Lucern. 1513, 25. Februar (Freitag vor dem Sonntag Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 233. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 15. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, N. 212. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Voten: Zürich. Burgermeister Wyß; Junfer Jacob Meiß. Bern. Benner Weingartner; Benner Baumgartner. Uri. Ammann Troger; Sedelmeister Zid. Schwyz. Vogt Stadler; Vogt Reding. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Stuß. Zug. Ammann Schwarzmurer; Vogt Meyenberg. Glarus. Ammann Tschudi; Vogt Landolt. Basel. Junfer Heinrich Meltinger; Ulrich Falkner. Freiburg. Petermann Bugniet, Sedelmeister; Hans Schmid. Solothurn. Benner Stölli; Benedict Hugli. Schaffhausen. Burgermeister Barter. Lucern. Schultheiß Rüing; Schultheiß Feer; Jacob von Hertenstein; Jacob von Wyl; Hans Gössi; Peter Zimmermann.

**a.** Ueber das Schreiben Caspar Gölbliß, Hauptmanns zu Lauis, des von einigen Knechten gefangenen Juden und der Verfügung über die im Schloß gelegenen Güter wegen, ist den Voten der Eidgenossen, die jetzt hineinkommen, Vollmacht gegeben, alles zum Besten zu ordnen und in Fällen, welche ihnen zu schwer erschienen, an unsere Herren und Obern zu berichten. **b.** Wegen der Besetzung der vier Herrschaften Lauis, Luggarus, Domo und Eschenthal ist auf diesem Tag angesehen, daß die vier ersten Orte Zürich, Bern, Lucern und Uri mit der Besetzung anfangen sollen, je eins nach dem andern „und sollen einandern zu zweyen Saren wythen“; man soll auch Abrede treffen, daß die Vögte von jedem Ort die gleiche Besoldung erhalten, eine anständige, daß sie dabei bestehen können; Einkünfte, die darüber gehen, sollen sie wie in andern Herr-

merklich gut verbrucht, by den ein vnd zweinzig hundert Guldin.“ Bei Berathung über Tilgung dieses Postens habe der Landrath beschlossen, „jetlichen nach seiner Habgug“ zu besteuern „vnd namlich vff min gnedigen Herren hundert Guldin, vnd des sin Fürstlich Gnad gebäten, die früntlich vßzerichten; aber sin Gnad nit tun welti, deßhalb sy noch da stündint mit bitt vnd beger, daß sin Fürstlich Gnad nochmals gütlich vßrichty, so oft vnd dick sy Stür vnd Bruch in Kriegslouffen vnd just anlegen, ouch als ein ander Lantmann Alles, das sin Gnad vund das Erwidig Goghuz in der Graffschafft vnd im ganzen Umkreiß daselbs hetti, stüren vnd bruchen solt; sover vnd aber das nit gütlich sin möcht, das sin Fürstlich gnad des mit vnser rechtlichen erkanntniß gewißt werden sölt.“ Dagegen ließ der Abt durch seinen Canzler von Wyl antworten, ein solches Gesuch befremde ihn, in Anbetracht, daß er der Toggenburger natürlicher Herr sei „vnd sy die sinen wärint an dem end, Lant vnd Lüt, Hoch vnd Nidery Gericht, ouch sölichs in großem costen beherscht vnd Im ouch hulbung getan, deß vnbillich als Iren natürlichen Herrn anlegen, zudem ouch sölichs an sine vorvordren nie ervordret zc.“ Er legt Bullen und Privilegien in's Recht und verwahrt sich in jeder Hinsicht gegen das Ansinnen seiner Unterthanen. Letztere entgegnen hinwieder: „Sy wärint nit dawider, das er Ir natürlicher Herr sy, anders denn in kriegslouffen sy Im ganz nüt schuldig sigint, sy redint Im ouch in sine Bullen vnd Breuilegien gar nüt; dwil vnd aber ein Herr von Raren, von dem die Graffschafft Toggenburg von einer leyen Hand an das wirdig Goghuz komen ist vnd er sin Lüz vnd Gut mit Iren gebrucht, besonder vbels vnd guts mit Iren gehept, so oft vnd dick sich das begäben, hab sin gnad das Lantrecht mit Iren geschworen vnd sich des berümpft, er mit Iren besunders alles das, das sin Gnad vnd das wirdig Goghuz in der Graffschafft hätti, stüren vnd brüchen so oft sich das begeben wurd, wie ein ander Lantman, vnd söliche inhabende dafür nit schirmen, vnd das zu recht erkennt werden sölt.“ Hierauf wird mit Urtheil zu Recht erkannt: „Was in der Graffschafft in denselben umkreißen lit, das eins Herren Appß vnd Conventß des Erwidigen Goghuz Sant Gallen ist, das sol ouch stüren vnd brüchen nach marchzal siner guß“, wie ein anderer Landmann: allein Zehnten sollen ausgesetzt und ausgetheilt sein. Besiegelt für Schwyz und Glarus mit dem Landesiegel von Schwyz.

## 508.

## Lucern. 1515, 8. Juli (vff Frytag nach Vlrici).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe, K. 2 274. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, VI. 83. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, N. 444. 447. Archiv Freiburg.

**a.** Jeder Bote kennt das neuerdings angekommene Schreiben des Herzogs von Savoyen, worin er versichert, er habe den Franzosen weder Hülfe noch Vorshub gethan und wolle stets ein guter, getreuer Bundesgenosse sein. **b.** Heimbringen, wie der hinkende von Chatelard dem von Tremouille geschrieben haben soll, wie wir Eidgenossen einen zweiten Auszug dem ersten zu Hülfe geschickt haben, der König möge sich also beeilen, mit dem ersten Zug zu schlagen, bevor der zweite herankomme. Bern hat eine Copie dieses Briefs, die ihm von seinem Vogt zu Grandson zugekommen ist, zu Baden und jetzt auf dem Tag gehabt. **c.** „Entschluß vnd antwort vnser lieben Eidgnossen Schultheissen vnd rätten vnd gemeind der Statt Lucern vff anbringen Ir emptern vor vnser Eidgnoschaft potten bescheiden vff Donstag nach Vlrici (7. Juli)“: 1. Auf das Anbringen der Aemter, es sei ihnen mißfällig, daß man von Fürsten und Herren Gut und Geld nehme und mit ihnen Bündnisse mache, wonach sie denselben dienen und reisen und um ihre



eine solche Vermittlung annähmen, so könnte er auf nichts anderes kommen, als auf unveränderte Annahme des Tractats von Dijon. **f.** Tagansetzung für die Ansprecher, die mit Jörg auf der Fluh gehandelt haben, nach Bruppen auf Dienstag nach Nicolai. **g.** Anzubringen die Sache, die Vogt Lüönd im Namen der Schwyzer gethan hat.

## 531.

Wyl. 1513, 5. December (Montag nach Barbara).

Staatsarchiv Lucern: Acten Abt von St. Gallen. Stiftsarchiv St. Gallen.

Tag der vier Schirmorte des Abts von St. Gallen.

Der Abt von St. Gallen, der die vier Schirmorte auf diesen Tag beschrieb, hat vortragen lassen: Da das Gotteshaus St. Gallen mit seinen Leuten und Gütern mit den vier Orten in ewigem Burg- und Landrecht und in dem Hauptmannschaftsvertrage stehe, was dem Gotteshaus zum Vortheil, den Orten zu Ehre und Nutzen gereiche, so könne er von Niemanden mehr Hülfe und Beistand in seinen Angelegenheiten erwarten, als von ihnen. Nun stehen die Appenzeller in ernstlicher Bewerbung bei gemeinen Eidgenossen, um als ein Ort in die Bünde aufgenommen zu werden. Der Abt wünsche, daß dieses nicht geschehen möchte, nicht etwa, weil er den Appenzellern die Ehre mißgönne, sondern weil er für das Gotteshaus St. Gallen daraus Abbruch und Nachtheil erwarte. Er erwähnt der vielen Beschwerden, die das Gotteshaus von alter Zeit her von ihnen auszustehen gehabt und glaubt, sie würden noch übermüthiger, wenn sie in so hohe Ehren und im Range vor das Gotteshaus St. Gallen zu stehen kämen. Die gleiche Besorgniß haben auch die Gotteshausleute, Edle und Uedle, welche bitten, man möchte auch sie, die in allen Nöthen der Eidgenossenschaft sich getreu und hilfreich erwiesen, berücksichtigen. Dabei hat der Abt viele Briefe vorgelegt, von denen einige bei 200 Jahre alt, woraus hervorgeht, wie die Appenzeller vormals dem Gotteshause St. Gallen mit Leib und Gut zugehört und sich dann von der Leibeigenschaft mit Gewalt zu ledigen gewußt haben, woraus langwierige Kriege und Unruhen entsunden, die nach und nach mit rechtlichen Sprüchen beseitigt wurden, doch so, daß dem Gotteshaus St. Gallen im Land Appenzell noch mancherlei Rechte, es seien Steuern, Gölten, Zehnten zc. zustehen, namentlich seien die Appenzeller leibfällig, so daß noch heutzutage von jedem, der mit Tod abgehe, dem Gotteshaus ein Hauptfall gegeben werden müsse, wie das Alles aus den Briefen, Abschieden, Sprüchen zc. hervorgeht. Namentlich hat der Abt hören lassen, wie die sieben Orte sich gegen dem Gotteshaus verschrieben haben, daß die von Appenzell gehalten sein sollen, die ergangenen Sprüche, Urtheile zc. zu halten, ansonst sie dazu werden gewiesen werden, ohne des Gotteshauses St. Gallen Entgelt und Kosten; endlich hat er zwei Abschiede vorgelegt, einen der vier Orte zu Schwyz und einen ältern von Zürich, welche lauten, daß man das Begehren der Appenzeller um Aufnahme als ein Ort anstehen lasse und das Gotteshaus St. Gallen in seinen Rechten schirmen wolle. Daher bittet der Abt, wenn, was übrigens nicht nöthig sei, man den Stand der Appenzeller erhöhen wolle, auch das Gotteshaus und dessen Landschaft in gleichen Stand gesetzt und auch als ein Ort angenommen werden möchten und sucht die vier Schirmorte um ihren Rath an, was weiter in Sachen zu thun sei. — Darauf antworten die Boten, sie seien nur bevollmächtigt, sein Anbringen anzuhören und wollen darüber an ihre Herren berichten. Hierauf begehrt der Abt, daß den Boten, die auf den Tag von Zürich kommen, daherige Instruction gegeben und ein neuer Tag in Sachen daselbst verabredet werden möchte.

der Bund gegen die Türken nicht verzögert werde. b. Der Papst wolle für den Fall, daß vorher der Franzos Italien oder Mailand überfallen wollte, 500 Lanzen bereit halten, die mit den Eidgenossen Italien schirmen.

3. Wir haben auch für Florenz und die Medicis um Bündniß geworben, darauf gabt Ihr keine Antwort; wir bitten also, auch diesen Artikel mit den Gemeinden zu berathen.

4. Wenn der heilige Vater Euch etwas zu Gefallen thun kann, so laßt es uns wissen.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 244.

Zu 1. Die Instruction liegt beim Schaffhauser Abschied.

### 539.

Einsiedeln. 1514, 23. Januar (Montag nach Sebastiani).

Archiv Schwyz.

a. Dieser Tag war angesetzt, um sich zu berathen, wie man in Betreff der Untreue und Verrätherei handeln wolle, die gegenwärtig in der Eidgenossenschaft gebraucht wird, damit solche abgestellt und die Schuldigen gestraft werden. Die Ansichten waren aber nicht einhellig, daher sollen die Boten auf den nächsten Tag Vollmachten einholen. b. Man hat sich auch berathen wegen der heimlichen Pensionen, die der Herzog von Mailand gibt und gefunden, es soll den Boten zum Herzog Auftrag gegeben werden, dahin zu wirken, daß der Herzog dieses bleiben lasse und keine solche Ausgaben mache. c. Da Uri diesen Tag nicht beschickt sondern sich schriftlich entschuldigt hat, so soll Schwyz denen von Uri schreiben, sie möchten sich von uns drei Orten in diesen Sachen nicht sündern, sondern ihren Boten Vollmacht geben, mit uns drei Orten gemeinsam zu handeln. d. Es wird verabredet, daß wir drei Orte unsern Boten auf den nächsten Tag zu Zürich oder wo der sein wird, Vollmacht geben sollen, übereinstimmend zu handeln, wie jeder Bote weiter zu sagen weiß.

### 540.

Lucern. 1514, 30. Januar (Montag vor purificationis Marie).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, E. 2 298. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VI. 117. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, O. 111. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Jacob Grebel. Bern. Anton Spillmann. Uri. Heinrich Erb. Schwyz. Fledli. Obwalden. Caspar Amfeld. Nidwalden. Ulrich Adacher. Zug. Burkart. Glarus. — Basel. Zunftmeister Trutmann. Freiburg. — Solothurn. — Schaffhausen. Hans Ziegler. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Appenzell. — Stadt St. Gallen. Der Burgermeister. Lucern. Jacob von Wyl, Schultheiß; Ludwig Kling, Schultheiß; Peter Tammann; Heinrich Rosenschilt; Hans Better, Benner; Anton Haas; Hans Gössi, Rathsaichter.

a. Dieser Tag war angesetzt der Warnungen des Cardinals von Sitten wegen vor einem Einfall des Königs von Frankreich in Italien, worauf dessen Rüstungen deuten. Um auf alle Fälle bestens gerüstet zu sein, hat man den auf dem Tag zu Zürich gemachten Anschlag von 16,000 auf 20,000 Mann erhöht; jedes Ort soll statt je vier Mann, die ihm auferlegt sind, deren fünf stellen. Diese sollen so gerüstet sein,

halte sich auch stark und der spanische Zug liege jenseits Verona an der Etsch. **r.** Da der Ritter Ludwig von Helmstorf und der Hofammann von Wyl im Namen des Abts von St. Gallen und seiner armen Leute einen Handel angebracht haben, der zur Zeit von Ort zu Ort den Obrigkeiten vorgebracht worden ist, nun aber Niemand Vollmacht hatte, darauf einzutreten, so soll der Gegenstand auf einem andern Tag behandelt werden. **s.** Gegen den Doctor, der zu Baden gefangen ist, haben die Rätthe des Herzogs von Württemberg in seiner Gegenwart eine Klage gestellt. Darauf hat man sie gefragt, ob sie ihn berechnen wollen, davon sind sie aber abgestanden und haben uns die Sache anheimgestellt. Dagegen haben die von Baden eröffnet, sie seien von dem Doctor im Recht gegen die Rätthe von Württemberg angerufen worden. Auf dem Tag zu Zürich soll diese Sache näher untersucht werden. **t.** Ulrich Gluder von Lucern, Vogt zu Domo, ist auf diesen Tag zur Rechnungstellung beschieden, auch sollte er über den Hergang zwischen den Unsern und den Leuten des Grafen von Arona berichten. Er ist aber nicht erschienen, sondern hat nur ungenügende schriftliche Verantwortung gesendet, daher wird Lucern beauftragt, ihn ernstlich anzuweisen, daß er auf dem nächsten Tag zu Zürich erscheine. **u.** Jeder Bote weiß, was Lucern in Betreff der Seinen im Willisauer Amt geschrieben hat und was darauf diesen Widerspenstigen von uns geschrieben ist. **v.** Gegen Ende des Tages ist den Boten durch Zürich ein Schreiben der kaiserlichen Rätthe übermittelt worden, worin die Besorgniß ausgedrückt wird, daß wir Eidgenossen im Begriffe stünden, uns mit den Franzosen zu verbinden, mit Beifügen, daß der Kaiser „allen sin trost in vns vnd zu uns sehe.“ **w.** Eine Vormundschaftssache zu Domo wird an die Boten gewiesen, welche dorthin kommen werden. **x.** Dieser Tag war angesetzt um die Antworten der in's Recht geforderten Orte wegen der Sache von Luino entgegen zu nehmen, sie werden daher aufgefordert, diese Antwort sofort an den Tag zu Zürich gelangen zu lassen. **y.** Die Copie des Briefes, betreffend Neuenburg, soll zu Zürich abgefaßt und auf dem nächsten Tag vorgelegt werden. Nichtsdestominder aber soll auf Sonntag nach Othmari (19. November) von jedem Ort ein Bote zu Neuenburg erscheinen, um die Rechtsfachen der Leute zu erledigen und vom alten und neuen Vogt Rechnung abzunehmen. **z.** Solothurn begehrt, daß man die von Landeron seine Burger bleiben lasse wie von Alter her. Darüber will man zu Zürich antworten. **aa.** Des Zolls zu Mellingen wegen Lucern zu antworten, hatten nicht alle Boten Gewalt, darum soll Lucern seine Briefe wieder auf den Tag zu Zürich bringen.

**t** fehlt im Zürcher- und Berner Exemplar.

Zu **p.** Breve Leo's X. an Bern vom 2. October 1514:

»Dilecti filii &. Summa vestra erga nos et sanctam sedem Apostolicam officia, quibus ad maximam inter ceteras nationes et fortitudinis et pietatis laudem vestrum nomen extulistis, sicut nobis quotidie magis constant et notiora sunt, ita nos efficiunt in amore erga vos et paterne charitatis studio ardentiores. Quamobrem, ut decet in tanta nostra coniunctioni atque amicitia in omnibus nostris pro christiane reipublice salute et commodo susceptis consiliis, Volentes | vobiscum agere aperte et amanter, patefecimus quidem antea totum animum nostrum dilecto filio nostro reuerendo tituli Sancte Potentiane presbitero Cardinali Sedunensi, cuius summam virtutem ac singularem in omni genere tractandarum rerum agen- | darumque prudentiam et sancta Sedes apostolica cum magno suo commodo et vos cum magna gloria vestra experti estis. Sed cum aliqua particularia et noua ad vos perferri cuperemus pro re communi inter nos tractanda, insti- | tuimus remittere ad vos tum Cardinalem, tum et venerabilem fratrem Ennium, Episcopum Verulanensem, nostrum et sedis apostolice nuntium et oratorem apud vos existentem, cujus fidei et industrie confidimus, quem paulo ante a vobis recursum ad nos liben- | tissime audiuius de vestra in nos et hanc sedem constanti et firma deuotione egregia testimonia proferentem. Eum autem non ita cito misimus ut



lassen; man soll ihm den stellen, welcher ihn für einen Verräther oder Ungehorsamen halte oder er müsse den Schreiber, der den Abschied verfaßt, in's Recht nehmen. Der Unterschreiber von Zürich erklärt, daß jene Worte sich keineswegs auf Melchior zur Gilgen beziehen, wenn er aber ihn in's Recht fassen wolle, so soll er das vor seinen Herren von Zürich thun. Darauf wird mit Melchior zur Gilgen geredet, der Abschied beziehe sich nicht auf ihn, man halte ihn für einen frommen redlichen Eidgenossen, der sich genugsam verantwortet habe und wolle auch nicht, daß er einen Schreiber deshalb vor Recht nehme. ¶ Die vier Schirmorte des Klosters St. Gallen haben auf einem Tag zu Wyl die Streitigkeiten zwischen dem Abt und der Stadt St. Gallen vergeblich in Güte beizulegen versucht. Da nun vor langen Jahren die Verhältnisse zwischen den Parteien durch einen Spruch der acht Orte geordnet worden, glauben sie, der gegenwärtige Span würde am besten durch diese entschieden. Das wollen die Boten an ihre Herren bringen und auf nächstem Tag darin weiter handeln. ¶ Ludwig von Helmstorf, Ritter, hat über seine vorigen Anbringen Antwort begehrt, nämlich wegen des Sitzes des Abts von St. Gallen, den Theil an Bundesgeldern und Pensionen, die Empfehlung der Gotteshausleute für einen Theil an dem mailändischen Geld, die Berufung des Abts auf gemein-eidgenössische Tage. Da man keine Vollmachten hatte, so fiel dieser Gegenstand wieder in den Abschied. ¶ Die päpstliche Botschaft, nämlich der Cardinal von Sitten mit dem Bischof von Veroli hat die Ursachen eröffnet, warum es dem Cardinal nicht möglich gewesen, früher auf diesen Tag zu kommen, und gebeten, daran kein Mißfallen zu haben. Darauf hat der Cardinal nach Vorweisung seines Creditivs den päpstlichen Segen gespendet und uns seiner, als eines gebornen Eidgenossen, besonderer Zuneigung und Dienstbereitschaft versichert. Dann hat er angezogen, was vormals zu Bern in Betreff eines Bündnisses zwischen päpstlicher Heiligkeit und uns verhandelt worden und in Schrift gesetzt sei, mit Aufzählung, was Ehre und Nutzen gemeiner Eidgenossenschaft aus solch einem Bündniß erwachsen würde. Da aber in jenem Entwurf von Bern der Herzog und das Herzogthum von Mailand speciell benannt seien, so ändere päpstliche Heiligkeit solches dahin, daß von dieser speciellen Benennung Umgang genommen werde, indem sonst der König von Frankreich sich darüber beklagen und „siner tyrannischen natur nach“ davon Anlaß nehmen dürfte, sich wider die heilige Kirche zu erheben. Nichtsdestominder werde der Papst den Herzog von Mailand in väterlichem Schirm halten und ihm die zu Bern festgesetzte Hülfe leisten. Damit der Herzog und die Eidgenossen dieses erkennen, wolle der Papst dem Herzog sofort vor Abschluß dieser Vereinigung die Städte Parma und Piacenza, wie sie zu Zeiten Herzog Ludwigs, dessen Vaters, gewesen, übergeben; „doch darin der heiligen kirchen Ir fryheit, als auch nit vnbillich sye, vorbehalten.“ Damit die Eidgenossen die Vereinigung wegen dieser Auslassung des Herzogs von Mailand nicht etwa abschlagen, wolle der Papst zuvor den Herzog um alles obgesagte gehörig sicher stellen, so daß dessen Botschaft uns berichten könne, wie es geschehen sei. Zweitens: Da in dem Entwurf der Vereinigung die Städte Siena, Lucca und andere mit einer jährlichen Pension von 40,000 Ducaten auch begriffen seien, wogegen einige Orte der Eidgenossenschaft Bedenken tragen, so wolle päpstliche Heiligkeit den Eidgenossen zu Gefallen diese Städte auslassen und nur die heilige Kirche und ihre Zugehörigen, seiner Heiligkeit Person, das Haus de Medicis und dessen väterliche Lande, die Stadt und Commune Florenz und die Stadt Genua darin begreifen und dafür jedem Ort der Eidgenossen jährlich 2000 rhein. Gl. Pension geben. Nach Auslassung der benannten Städte müsse dann auch die den Eidgenossen in der Abrede zu Bern verheißene Hülfe von 1000 auf 500 Pferde herabgesetzt werden. Drittens: Bezüglich der Zeit, auf welche das Bündniß geschlossen werden soll, begehre der Papst dasselbe auf die Zeit seines Lebens und ein Jahr nach seinem Tod. Viertens: Bezüglich der Hülfe

## 580.

Zug. 1514, 13. November (Montag vor Othmari).

Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, VI. 285.

Jedermann kennt das Anbringen Lucerns seiner Aemter wegen. Da nicht alle Boten mit gleichen Vollmachten abgeordnet waren, hat man einen andern Tag gesetzt auf Dienstag nach Othmari (21. November) nach Lucern. Jedes Ort soll zwei Boten dahin senden. Zug soll allen Aemtern Lucerns verkünden, daß jedes vier Mann auf diesen Tag schicken soll. Da will man dann mit ihnen von der Sache reden, in der Hoffnung, den Handel in Güte zu vergleichen. Inzwischen mag Lucern in seinen Aemtern weiter erkunden, welche Gestalt und Ursache der Ungehorsam der Seinigen habe, damit wir darüber in Wahrheit berichtet werden.

## 581.

Schwyz. 1514, 15. November (vff Mittwoch nach Sant Martis Tag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Martin Fleckli, Landammann zu Schwyz, thut kund, daß vor ihm und einem geschwornen Landrath im Beisein Hans Studis, Pannermeisters, Hans Michels, Heinrich Häfssis, aller drei von Glarus, gekommen sind Marx Brunnermann, Conventual des Gotteshauses St. Gallen, Statthalter zu Wyl, Meister Bachofen von Zürich, Hauptmann des Gotteshauses St. Gallen, Hans Schobinger, Vogt zu Oberberg, Rudolf Schayenwyl, Hofammann zu Wyl, für den Abt und das Gotteshaus einerseits, Burkard Steiger, Ammann im Niederamt, Ammann Jacob von Sidwald, Heinrich Steiger, Stadtschreiber zu Lichtensteig, Bernhard Suter und Jost Grob, Landleute aus der Grafschaft Toggenburg andererseits. Die Botschaft des Abtes bringt vor: „Bye dann in verruckter zitt ein Vrteyll allhie zwüschen den gemelten beiden Partyen ergangen von wegen der Stür, so die egemelten vß der Graffschaft dem Goghus Sant Gallen vff ire güter geleit hand vnd vermeint habend schuldig sin ze geben. Da nun in obgerürter Vrteyl dem Goghus Sant Gallen ein vßbringen in Jar vnd in Tag bekennet ist worden durch Kuntschafft oder durch Brieff, die sy nun allda in geschriift verfaßt vnd begerend also die zu verhören.“ Die Graffschaftsleute ihrerseits bemerken: „Sy hetten da einen versigoltten vrteylbrief, begerten jnen den ouch zu verhören.“ Nach Anhörung der Rundschaften und Verlesung der Briefe bemerkte des Abts Botschaft weiter, es gehe aus Allem hervor, daß die Güter des Abtes niemals weder Steuern noch Reisefkosten gegeben haben. Vor einiger Zeit sei ein ähnlicher Fall im Thurgau vorgekommen, wo das Stift Constanz Güter besitze, die von den acht Orten von Steuern und Reisefkosten freigesprochen worden seien. Gleiche Befreiung dürfen nun wohl auch des Abtes Güter im Toggenburg beanspruchen. Darauf entgegnen die Graffschaftsleute, sie halten sich an das bereits hierüber gefällte Urtheil, was das Gotteshaus für sich vorbringe, könne keine Abänderung des Urtheils bedingen. Daß es vordem weder Steuern noch Reisefkosten bezahlt habe, beweise keineswegs, daß es solche nicht schuldig gewesen sei. Hierauf ward geurtheilt, daß der frühere Spruch in Kraft bleiben soll, mit dem Zusage jedoch, daß jedesmal bei vorhabender Steuerdecretirung der Abt davon zu benachrichtigen sei, welchem es dann freistehe, einen oder zwei Boten abzuordnen zur Prüfung, ob einzelne der betreffenden

## Zürich. 1516, 10. September (an Sant Felix und Regula Abend).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 187. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 96 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, Q. 221. Archive Solothurn, Schaffhausen.

Boten: Zürich. Burgermeister Schmid; Hr. Wyß; Caspar Göldlin; Jacob Grebel; M. Berger. Bern. Bartholomäus May; Rudolph Senjer. Lucern. Heinrich von Mikon, Stadtschreiber; Melchior zur Gilgen. Uri. Ammann Im Oberdorf; Vogt Dietli. Schwyz. Gilg Richmuth; Martin In der Matt. Obwalden. Ammann Frunz. Nidwalden. Ammann Adacher. Zug. Ammann Schwarzmuurer; Göttschi. Thurg. Glarus. Ammann Mad. Basel. Ulrich Falkner. Freiburg. Hans Schmid. Solothurn. Benner Ruchti. Schaffhausen. Ludwig von Fulach. Appenzell. Ammann Isenhut. Abt und Stadt St. Gallen. — Bünden. Vogt Egen. Wallis. „Ein geschrift.“

**a.** Die Hauptleute, welche jüngst auf Bestellung Herrn Ulrichs von Habsperg nach Dietrichsbern gezogen sind, haben uns um Rath und Hülfe gebeten, damit sie zur Bezahlung des dritten Soldes gelangen mögen, den der von Habsperg ihnen noch schulde. Letzterer bestreitet die Schuld und bietet Recht nach Maßgabe der Erbeinung mit kaiserlicher Majestät. Darauf wird erkannt, die Sache vor unsere Herren und Obern zu bringen, die Hauptleute und Knechte aber sollen gegen Herrn Ulrich von Habsperg nichts Unfreundliches vornehmen, sondern ihn bei seinem Rechtbieten lassen. **b.** In dem früher gemachten Tractat zu Dijon sind für den Herzog von Württemberg 8000, für die Reisigen 2000 Kronen ausbedungen worden; man soll berathen, ob man jetzt im Frieden beim König sich verwenden wolle, daß diese Entschädigungen bleiben, da doch der Herzog uns das Beste gethan hat. **c.** Die kaiserliche und die englische Botschaft haben neuerdings auf ihr voriges Anbringen Antwort verlangt. Weiter begehrt kaiserliche Majestät durch Herrn Wilhelm von Reichenbach schriftlich unsern Rath, wie sie sich bezüglich des hispanischen Friedens gegen Frankreich verhalten soll. Auf das Anbringen der kaiserlichen und der englischen Botschaft wird geantwortet, wir haben unsere innern Angelegenheiten noch nicht im Reinen, treten daher vorderhand nicht ein, auf das Schreiben des Kaisers wissen wir nicht zu antworten, da dasselbe erst spät an uns gelangt ist und wir dießfalls keine Aufträge haben, deßhalb wird es in den Abschied genommen. **d.** Jedes Ort soll bei sich und in den Vogteien, die es verwaltet, die „Nebent Tagherren“ abstellen und wenn nichtsdestominder solche Nebentagherren an Orte kommen, wo man taget, so sollen die Boten der Eidgenossen sie vor sich beschicken und „nach dem sy findent, mit Inen handeln.“ **e.** Die Orte, welche denen von Basel das nach Lausis gelieferte Mehl für ihren Theil noch nicht bezahlt haben, sollen dem dießfalls mit Mehrheit gefaßten Beschlusse beförderlich nachkommen. **f.** Die Spielleute u. s. w., die zu Lausis gelegen, sollen bezahlt werden; es ist auch von einer Tagsetzung geredet worden, um die Rechnung von den Schlössern abzunehmen. **g.** Hans Heinz von Baden hat Hans von Schwanberg und Anton von Wyl zu Mailand ihre Ansprachen ohne ihr Wissen und Willen eingezogen und sich mit dem Betrag aus der Gefangenschaft gelöst, dann wollte er ihnen nichts vergüten und hat auch nichts; deßhalb begehren diese, man möchte den Heinz gefangen setzen und gefangen halten bis er bezahle. Darauf wird ihnen gesagt, sie mögen ihn zu Baden mit Recht suchen und wenn sie da nichts an ihm finden, so werde man ihnen in jedem Ort, wohin er komme, gegen ihn Recht halten. **h.** „So weißt jeder bot, wie wir Eidgenossen nach vil handlung, so wir der frankrichischen Vereinung halb



727.

Pollegio. 1517, 8. October.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 319.

»Oratores et communes confederatorum querulatores« schreiben den Regenten zu Mailand, sie haben auf ihre an diese und vorzüglich an Herrn Johann Jacob Trivulzio gerichteten Schreiben noch keine Antwort, was sie sehr befremde, da alle Ansprecher mit großen Kosten sich in Pollegio aufhalten und auf den ihnen bezeichneten Tag dahin gekommen seien. Daher bitten sie, in der Sache keine fernere Verzögerung eintreten zu lassen, sondern mit rückkehrenden Boten Antwort zu geben und beförderlich nach Maßgabe der Capitel vorzufahren, damit es nicht zu größern Kosten und Unruhen komme.

728.

1517, 21. October.

Staatsarchiv Bern.

Erneuerung des ewigen Burgrechts der Städte Bern, Freiburg und Solothurn. (Beilage Nr. 37.)

729.

Zürich. 1517, 27. October (Zinsstag vor Sant Simon und Judas Abend).

Staatsarchiv Lucern: Acten Wallis. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 184 b. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 96. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Voten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; M. Weingartner; M. Felix Brennwald. Bern. Hans Dugpurger. Lucern. Bogt Hug. Uri. Bogt Dielli. Schwyz. Bogt Reding; Egibius Richmuth. Unterwalden. — Zug. Ammann Bachmann. Glarus. Bogt Wiesler. Basel. Burgermeister zum Hasen. Freiburg. Schultheiß Falk. Solothurn. — Schaffhausen. Hans Jacob Murbach. Appenzell. Hans Moser.

**a.** Es sollen allenthalben die Landstreicher, Eyerpsaffen und dergleichen Volk, die in unserer Eidgenossenschaft Orte und Vogteien wandeln, fortgewiesen und im Ungehorsamsfall nach Gestalt der Sache gestraft werden. **b.** Dem Bernhard Sesseli ist der Aufenthalt in Solothurn gestattet, sofern das von ihm erlangte Urtheil gegen uns zu unsern Händen kommt und er uns sonst in andern Orten nicht behelligt. **c.** Herr Marx, der Statthalter, ist als Bote des Abts von St. Gallen vor uns IV Orten erschienen mit der Anzeige einiger Streitigkeiten, die das Gotteshaus St. Gallen mit der Stadt Wyl habe, bittend, die vier Orte möchten an St. Othmarstag ihre Boten zu Wyl haben, um gütlich oder rechtlich in diesen Dingen zu handeln. Dieses wird zugesagt. **d.** Die Unsern von Kriesern und Blatten im Oberried des Rheinthals sind vor uns erschienen und haben behauptet, nach ihrer Freiheit, und einem Vertrag, den Zürich in der Eidgenossen Namen besiegelt, gehöre die Obrigkeit und hohe Gerichtsbarkeit ihnen zu, wogegen

verhütet werden, ist dem Vogt zu Rheineck geschrieben, er soll die Thäter in Trostung nehmen und daran sein, daß sie bestraft werden. **c.** Bezüglich des Mandats, das dem Abt von kaiserlicher Majestät zugegangen ist, hat man ihm gerathen, ruhig zu sein, bis es weiter an unsere Herren und Obern gelange. **d.** Zwischen dem Abt von St. Gallen einerseits und Schultheiß und Rath zu Wyl anderseits walteten Streitigkeiten über mehrere Punkte, über die wir Boten der vier Orte die Parteien gegen einander zum Theil angehört und von Verträgen und Sprüchen, welche die vier Orte dießfalls früher ausgerichtet und besiegelt, Einsicht genommen haben. Wir haben einen gütlichen Vergleich zu erzielen getrachtet, aber umsonst, doch endlich die Parteien zu Recht veranlaßet vor die Boten der vier Orte und den Rechttag gesetzt nach Wyl auf Sonntag vor St. Hilariustag nächstkünftig (10. Januar 1518). Zürich soll dazu mit seiner Botschaft einen Schreiber schicken. — Die von Wyl haben zwar den Beschluß in dieser Gestalt nicht annehmen wollen und gemeint, man sollte sie um diese Spänne vor eines der vier Orte unter Zuzug von Boten der übrigen drei betagen, also nach Zürich vor Bürgermeister und Rath mit Zuzug von Boten der drei übrigen Orte oder nach Lucern, Schwyz oder Glarus in gleicher Weise. Das hat man aber, als noch nicht vorgekommen, nicht bewilligen können, worauf die von Wyl Abstellung des Tags verlangten, damit sie ihr Gesuch durch eine Botschaft in den Orten anbringen mögen. Es wird aber beschlossen, bei der vorigen Erkenntniß und Tagansetzung zu bleiben; finden die von Wyl in der Zwischenzeit bei den Obrigkeiten der vier Orte andern Bescheid, so läßt man es geschehen. Auf das Alles hat der Abt von St. Gallen uns ernstlich gebeten, ihn nach Ausweis der Burg- und Landrechte und des Hauptmannschaftsbriefs bei des Gotteshauses Rechten zu schirmen. **e.** Die Zuzwyler behaupteten, von Alterher habe bei ihnen „eines Weibels Sage für sieben Mann, eines Vogtes Sage nur für die eines ehrbaren Mannes“ gegolten; der Abt macht hiegegen Einsprache. Die Boten entscheiden mit Ermächtigung beider Theile, daß fortan eines Vogtes Zeugniß, das er auf seinen Amtseid ablegt, so viel gelten soll, als des Weibels Zeugniß.

Zu **e.** Besiegelter Spruchbrief im Stiftsarchiv St. Gallen.

### 731.

Bern. 1517, 17. November (Zinsstag vor Elisabethe).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede, F. 320. Staatsarchiv Zürich: Abschiede, VII. 210. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiede, R. 89. Archiv Solothurn.

**a.** Unsere Eidgenossen von Bern haben den Bernhard Sesseli, der ungeachtet ihres Verbots und des Abschieds von Zürich in ihre Stadt gekommen, gefangen gelegt, da er dadurch nicht nur sie, sondern auch gemeine Eidgenossen verachtet hat. Doch haben sie ihn auf Fürbitte des Herzogs von Savoyen auf eine Urfehde, worin unter anderm enthalten ist, daß er dem Abschied von Zürich nachleben und sein zu Entschaid heim erlangtes Recht zu unserer Eidgenossenschaft Handen herausgeben wolle, wieder in Freiheit gesetzt. **b.** Von der freundlichen Rede, welche der Herzog von Savoyen durch seinen Boten, den Erzbischof von Turin an uns hat halten lassen, hat jeder Bote eine Abschrift. Da unsere Eidgenossen von Uri, Schwyz und Nidwalden bei diesem Anbringen des Herzogs nicht erschienen waren, so wurden dieselben auf Begehren desselben besonders eingeladen und nach ihrer Ankunft wurde das Anbringen in gemeiner Versammlung erneuert, mit dem Zusatz, weil der Bund zwischen Savoyen und den Eidgenossen inhaltete, daß derselbe zu künftlicher Zeit gelesen werden soll, so möchte dieses nun geschehen. Das wurde bewilligt und darauf der

## 735.

Zürich. 1518, 7. Januar (Donstags post trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiebe, F. 328. Staatsarchiv Zürich: Abschiebe, VII. 214. Staatsarchiv Bern: Allgemeine Eidgenössische Abschiebe, R. 126. Archive Solothurn, Freiburg, Schaffhausen.

Voten: Zürich. Burgermeister Schmid; M. Berger; M. Weingartner; M. Felix Brennwald. Bern. J. Hans von Erlach. Lucern. Hans Hug. Uri. Heinrich Scherer, Seckelmeister. Schwyz. Gilg Rhyth; Heinrich Villi. Obwalden. Peter Wirz, Ammann. Nidwalden. — Zug. Cunrad Bachmann. Glarus. Hans Stucki, Panterherr. Basel. Heinrich Falkner. Freiburg. Peter Falk, Ritter. Solothurn. Hans Heinrich Winkler. Schaffhausen. Eberli von Sulach. Appenzell. Lorenz Suter, Ammann. Abt von St. Gallen. Ludwig von Helmstorf. Stadt St. Gallen. Hans Hug.

**a.** Jeder Vote weiß, wie uns, den vier Schirmorten des Abts von St. Gallen, für dessen Span mit Schultheiß, Rath und Gemeinde der Stadt Wyl Tag angesetzt ist auf St. Sebastianstag nächsthin (20. Januar), so daß jedes Ort zwei Voten in die Stadt Wyl senden soll, um Tags darauf gültlich oder rechtlich in der Sache zu handeln. **b.** Jedes Ort und auch die Bögte in den Herrschaften sollen die fremden Bettler, Stirnenstößel, Zigeuner, laufenden Reisefknechte und andere dergleichen Leute ausweisen, da wir sonst genug Bettler und almosenbedürftende Leute haben. Gehorchen sie nicht, so soll man sie gefangen nehmen und Andern zur Abschreckung strafen. **c.** Jedes Ort soll die Seinen, die zum Papste oder dessen Widerpartei gelaufen sind, besonders aber die Hauptleute und Aufwiegler, die uns viele Knechte versührt und mit selben uns keine Ehre eingelegt haben, bestrafen. Den Bögten wird geschrieben, sie sollen die Hauptleute und Aufwiegler gefangen nehmen und sofern sie entrinnen, auf ihr Gut greifen. Dann soll man auf Tagen berathen, wie man die gemeinen Knechte und die Hauptleute und Aufwiegler aus den Vogteien bestrafen wolle. **d.** Des Türkenzugs wegen ist — da wir nicht aufbrechen sollen, bis andere uns vorgehende christliche Fürsten, Herren und Stände bereits gegen den Türken ausgezogen sind — der Orte einhellige Antwort an den päpstlichen Legaten, sie wollen päpstlicher Heiligkeit auf ihr Vorgeben vertrauen, ihr zu Willen werden und zu diesem Türkenzug 10,000 Knechte aus unserer Eidgenossenschaft schicken. „Wo päpstl. St. noch mer bedörffe, wellint wir Ir vff Ir gefallen noch zwey thufend pfaffen in vnser Eidgnoschaft ouch nachlassen, also das die ouch söllint ziehen, damit die zal der rij<sup>m</sup>. werde erfüllt.“ Doch so, daß der Papst die 10,000 Knechte laut der Vereinung haben und halten soll, es sei mit der Besoldung, Befegung der Hauptleute und Andern, und soll die erste Bezahlung des Soldes in der Eidgenossenschaft geschehen ehe man von Hause zieht, die zweite zu Bologna, die dritte zu Rom oder da wo sich der Zug versammelt. Dazu soll der Papst oder sein Legat über diese Zahl keine freien Knechte noch Hauptleute annehmen oder besolden, sondern sich mit dieser Zahl begnügen und keine Practiken machen, um mehr zu erlangen. Ueberhaupt solle Alles nach der Vereinung gehen. Der Legat hat diese Antwort mit Dank angenommen und versprochen, daß die gemachten Zusagen werden gehalten werden. Darauf hat man die Abtheilung der 10,000 Knechte vorgenommen wie folgt: Zürich soll geben 1500, Bern 1800, Lucern 700, Uri 250, Schwyz 500, Unterwalden 250, Zug 200, Glarus 300, Basel 300, Freiburg 400, Solothurn 300, Schaffhausen 250, Appenzell 300, Abt von St. Gallen 400, Stadt St. Gallen 60, Mühlhausen 50, die Graubündner 600, Wallis 600, Rheinthäl 200, Thurgau 600, Oberland 150, die Aemter im Argau 60, Mellingen 10, Stadt



**m.** Jeder Bote weiß, was in dem Span zwischen dem Cardinal von Sitten und den Landleuten von Wallis gehandelt ist. Und da wir bei den Wallisern keine Vollmacht gefunden haben, sondern beide Theile auf das Recht dringen, so haben wir gemäß den Vollmachten, welche die mehreren Boten haben, erklärt, daß man sich der Sache nicht mehr annehmen, sondern jeden Theil sein Recht brauchen und üben lassen wolle, wie er vermeint dessen zu genießen, und Niemanden mehr daran hindern oder verzögern wolle. Die Boten von Bern, Lucern, Uri und Unterwalden wissen „was die Walliser si lut Irer pünden vermant haben.“

**n.** Auf Begehren des neuen Abts von Pfäfers sollen vor dem Abgang des gegenwärtigen Bogts dieser und der neue Landvogt einen Untersuch des Vermögens des Gotteshauses vornehmen. **o.** Uri, Ob- und Nidwalden und Basel sollen innert acht Tagen an Zürich die Erklärung abgeben, ob sie dem Herzog von Württemberg ihren Theil an den 10,000 Kronen auch geben wollen, wie die andern Orte, damit wir einhellig seien. Aber auch ohnedies soll der Stadtschreiber von Zürich dem Herzog um das, was ihm zugesagt ist oder wird, einen Brief errichten.

**n, o** fehlen im Zürcher- und Berner Exemplar.

Zu **g.** Den daherigen Reversbrief der Eidgenossen an den Herzog dd. 1518, Montag vor Hilarii, siehe im Staatsarchiv Bern, äußeres Archiv.

## 736.

Wyl. 1518, 23. Januar (Samstag nach Sant Fabians und Sebastians Tag).

Stiftsarchiv St. Gallen.

Boten: Zürich. Felix Wingartner und Johannes Berger, des Raths. Schwyz. Hans Merz und Hans Lüönd, des Raths. Glarus. Mary Mad, Ammann, und Fridolin Dolder, des Raths.

**a.** Streitigkeiten zwischen Abt Franciscus von St. Gallen und Schultheiß, Rath und Burgern zu Wyl. Der Abt läßt klagen: 1. Laut einem Vertragsbriefe von 1502, errichtet durch die Boten der Orte Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus, sei bestimmt, daß die von Wyl hinterrucks dem Reichsvogt daselbst in keinerlei Sachen, die dem hohen Gericht und Malefiz zustünden, handeln dürfen; dennoch sei nun solches geschehen, indem sie Joachim Möttelin, der einen „Bhmann“ zu Wyl in der Stadt wund geschlagen habe, eigenmächtig haben fangen und in Eisen schlagen lassen. 2. Laut einem Vertrage von 1464, errichtet zwischen dem Abt Ulrich und denen von Wyl, sei der Hofammann zu Wyl von Amts wegen Mitglied des kleinen Rathes und berechtigt zur Theilnahme an allen Verhandlungen, ausgenommen an Berathungen über allfällige Mißheiligkeiten des Rathes oder der Stadt mit dem Abte. Nun aber stellen die von Wyl den Hofammann aus, „so finer Gnaden Amptlüt yemaß vor Schultheßen und Rat fürnemint vnd berechtgetind, es were vmb Zins, Zehenden vnd derglich sachen.“ 3. Laut einem Vertrage von 1490, aufgerichtet durch Abt Fell, Zins, Zehenden vnd derglich sachen.“ 3. Laut einem Vertrage von 1490, aufgerichtet durch Abt schultheiß Werner von Meggen und Nicolaus Rigi von Lucern Namens der vier Orte, haben ein Schultheiß und Rath zu Wyl „pott vnd verpott biß an ein pfund Pfennig“, ausgehend von dem Reichsvogt und Hofammann daselbst, zu respectiren. „Deßglichen, das sy einem oder einer möchtind vß der Statt gebieten by dem Abt bis an eines Herren gnad, ouch schulden, vßgeboten nach lut der Sagung. Darzuo, das die von Wyl, ob sy deß notdurftig werint, hohe gebott möchtind thun, es were an Gelt oder by dem Eyd, so es antrefe der Statt Wyl Gült, Stür, Bruch, Umgelt ald Wachtgelt inzebringen.“ Weitere Verordnungen dürfen nur mit Erlaubniß des Abtes oder seines Statthalters erlassen werden. Wenn aber Aufruhr entstehen

wollte, dann mögen sie thun, was zum Frieden dient. Nun erlauben sich die von Wyl, über diesen Vertrag hinaus zu gehen und Leute gefänglich einzuziehen. 4. In demselben Vertrag sei bestimmt, daß dem Abt das Recht zustehet, alljährlich vier Männer vorzuschlagen, aus welchen dann die Burgererschaft einen Schultheiß zu wählen habe; zu denselben vier Männern habe er eine weitere Anzahl von Wyler Burgern vorzuschlagen, aus welchen dann die Burgererschaft zwölf Rätthe zu wählen habe. „Vnd wenn dieselben Rat also erfosen wurdint, das dan der erwelt Schulthes vnd die genommen Rat sampt einem Statthalber wyter vnd fürer vß dem fürschlag die Drissig vnd darzu das Gericht söltind nemen.“ Nun haben die Wyler dies Jahr diese Bestimmungen zu Verachtung und Schmach Seiner fürstlichen Gnaden umgangen und auf seine Anfrage darüber bemerkt, „diemyl sy mit sinen Gnaden obgemelter Artikel halb in spennen stündint, wöltind sy also styllston, bis sölich spen hinüber kemint.“ — Die von Wyl antworten: 1. die Gefangennehmung des Mötteli sei durch sie erfolgt, weil „des Fruntschafft den Mötteli het verwundet“, da er den Thyrigen, wie es Anfangs geschienen, auf den Tod verwundet hatte. Hätten sie jedoch gewußt, daß solche Gefangennehmung das Malefiz berühre, so wäre es unterblieben. Indessen sei dem Vertrag von Seiten des Abtes auch nicht immer und in allen Theilen nachgelebt worden. 2. Daß sie den Hofamman und Reichsvogt bei Verhandlungen über Steuern, Zehnten u. s. w. zum Ausstand anhalten, geschehe, weil es manchmal unschicklich wäre, wenn ein solcher Amtmann zuhören könnte, welche Ansichten von den einzelnen Rätthen darüber geäußert würden, namentlich wäre dann zu beforgen, daß es mancher nicht mehr wagen würde, seine Meinung offen kund zu geben, zumal der betreffende Amtmann eidlich verpflichtet sei, dem Abte über die Verhandlungen Bericht zu erstatten. 3. Daß sie hinsichtlich Geboten und Verbotten u. s. w. mitunter die Grenzen des Vertrages überschreiten, hänge mit ältern Freiheiten der Stadt zusammen. „Darzu so were die Welt mutwillig vnd so etwa einer mutwillen verbrächt vnd aber nützt ze straf hette ze geben oder vmb Geltstraf nützt wölte geben, müßde man etwa einen mit Thürnen oder Gefengknüß straffen.“ Wäre solches nicht gestattet, so möchten sie nicht regieren u. s. w. 4. Die Umgehung der Vertragsbestimmung puncto Wahlen wird in der Weise motivirt, wie sie des Abtes Klage enthält. — Es wird zu Recht gesprochen: 1. Bezüglich des Mötteli, sollen die Wyler ähnliche Verhaftungen in Zukunft unterlassen und den erwähnten Vertrag respectiren. 2. Hinfür habe der Hofamman zu Wyl keinen andern Eid zu schwören, als wie ihn jedes andere Mitglied des Rathes schwört; ferner soll er, falls nichts, was das Malefiz berühret, verhandelt wird, dem Abte über die Verhandlungen nicht mehr referiren. Im Weiteren soll es bei den dießfälligen Vertragsbestimmungen bleiben. 3. Bezüglich der Gebote und Verbote soll es bei den Vertragsbestimmungen bleiben. Zur Zeit der Erneuerungswahlen von Schultheiß und Rätthen soll man den Abt oder dessen Statthalter bitten, daß er bewillige, ungehorsame Leute u. s. w. zu thürmen, Gebote zu erlassen, Wittwen und Waisen zu bevogten u. s. w. 4. Bezüglich der Wahlen soll es fortan wieder dem Vertrage gemäß gehalten werden. Besiegelt durch die Boten (mit 8 Siegeln). **II.** Eine weitere Streitigkeit zwischen dem Abt von St. Gallen und denen von Wyl: (Neben den Obgenannten werden hier als Boten von Lucern genannt: Anton Bili und Hans Hug.) 1. Die von Wyl meinen, nachdem sie dem Abte eine gesetzte Steuer von fünfzig Pfund Pfennig jährlich geben, sei es nicht statthaft, daß „lut der Sprüchen, kouffte vnser gnebiger Herr an sich Zins vnd Güter, was das dann ye were, die in sölich Stür, ouch Ir Bruch dientind, vnd aber also Ir wurdent entzogen.“ Sie verlangen, daß der Abt ihnen davon Steuer und Bräuche gebe, wie sich gebühre. 2. Laut bestehenden Verträgen sollen alle Bußen um Frevel dem Abte und der Stadt je zur Hälfte gehören, ihr Antheil falle aber „lützel“ aus. 3. Der Abt nehme Dienstknechte in seinen Hof, die der

wollen oder nicht, auch möchten die Boten in der Eidgenossen, nicht in des Herzogs Kosten reiten, da dieser die Kosten nicht zu bestreiten vermöchte. Darauf wird geantwortet, sie mögen zwei Boten begehren aus welchen Orten sie wollen, den einen aus einer Stadt, den andern von einem Land. In wessen Kosten diese reiten sollen, das wolle man noch heimbringen. Die Boten von Lucern und Solothurn erwidern, da wir das heimbringen wollen, so wollen sie es auch heimbringen und die Boten auf dem nächsten Tag fordern. Hernach haben sie gebeten, wir wollen den dem Herzog gesendeten Abjagebrief und die ihnen von uns geschickten Mahnungen zurücknehmen, dann wollen sie den Herzog vermögen, sich inzwischen ruhig zu verhalten und nichts vorzunehmen, was den Frieden stören könnte. Darauf wird ihnen geantwortet, wir haben hiefür keine Vollmacht, im Gegentheil sollen der Abjagebrief und die Mahnungen in vollen Kräften fortbestehen und der Herzog bis zum nächsten Tag sich von Lucern nicht entfernen. Inzwischen wollen wir den Handel getreulich an unsere Obern gelangen lassen. Der Schultheiß von Lucern hat auch den Herzog verantwortlich, man thue ihm Unrecht, er habe Niemanden weder bestellt noch aufgewiegt. **i.** Dem Grafen von Arona, dem Vogt von Lauis, dem Vogt von Luggarus und dem Commissar von Bellenz ist ernstlich geschrieben, was sie mit den „Banditen“ handeln sollen. **ii.** Dem Herzog von Savoyen wird geschrieben, daß er das verfallene Jahrgeld entrichte. Freiburg hat sich diesem Schreiben nicht angeschlossen. **iii.** Dem Bischof von Constanz wird geschrieben, er soll seine Angehörigen im Thurgau unserm Vogt denselben Eid schwören lassen, den sie bisher geschworen haben. **iiii.** Ammann Frunz von Unterwalden gibt die Beschreibung der Kleidung jenes Mannes, der jüngst in Unterwalden einen Mord begangen hat. **v.** Denen von Rothweil wird bezüglich der von ihnen eingenommenen württembergischen Plätze geantwortet: Da wir eine Botschaft an den römischen König senden, um dem Herzog Ulrich sein Land zurück zu erhalten, so sollen sie diese Plätze einstweilen behalten, bis wir wissen, welchen Erfolg unsere Verwendung habe. Auf ihr Begehren wird den königlichen Räten von dieser Weisung Kenntniß gegeben. **vi.** Bezüglich der Annahme fremder Bürger und Landleute, worüber auf letztem Tag Anzug geschehen ist, hat man zwar vieles geredet. Da aber die Instructionen der Orte ungleich lauteten, hat man den Gegenstand zu weiterer Verhandlung abermals in den Abschied genommen. Einige meinten, man soll fürderhin keinen zu Bürger oder Landmann annehmen, der einen hängenden Span hätte, und wenn ein Ort dennoch solches thäte, so soll man weder demselben noch seinem Bürger irgend welche Hülfe oder Beistand zu leisten verbunden sein. Eine andere Meinung ging dahin, wenn ein Ort einen fremden Bürger oder Landmann annehmen wolle, so habe es solches vor die Eidgenossen zu bringen und dürfe ihn nur mit Bewilligung der Mehrheit der Orte annehmen, sonst nicht. Ueber alle diese Meinungen soll man rathschlagen und auf dem nächsten Tag zu Zürich darüber Antwort geben. **vii.** Der päpstliche Legat bringt an die VII Orte, der Papst habe jährlich große Kosten, um die Pension heraus zu schicken. Wenn die acht Orte dieselbe drei Tagreisen hinter Mailand selbst abholen wollen, so wolle er den Boten über ihre Kosten 400 Gl. schenken. Das will man heimbringen. **viii.** Jeder Bote weiß zu sagen, daß der von Bremgarten bittet, man möchte ihm das Recht wieder öffnen. **ix.** Heimbringen, ob wir den Leutpriester zu Eich erben oder den Bischof von Constanz erben lassen wollen. **x.** Ebenso, ob man von Kleinhans Keller aus dem Thurgau Trostung annehmen wolle oder nicht. **xi.** Tagansetzung nach Zürich auf Sonntag nach Allerheiligentag (4. November). **xii.** Den beiden Boten von Zürich wird empfohlen, dem Priester von St. Gallen beim Legaten beholfen zu sein, damit sein Gegensacher zur Ruhe gewiesen werde. **xiii.** Vor den Boten der zehn Orte sind erschienen im Namen des Abtes zu St. Gallen Jost Höfle, Hauptmann, und Heinrich Schenkli, Canzler zu Wyl, mit der Anzeige, der Landvogt im Thurgau unterstehe sich, den Jacob



Römischen stul zugehörig, zu latin genant *pragmatica sanctio*, | vnd stelle bāpstlicher heligkeit zu das, so er von kischengütern Inn hat, verziehe vnd verpflichte sich ouch gegen vns kaiser Maximilian, dem herzog von Gellbern noch dem herzog vnd der herrschaft zu Venedig als vnsern vnd des heligen Römischen richs widerwertigen vnd fienden, kein hylff noch bistand wider vns vnd das rich zu thund, desglichs vns künig Ferdinand von | Arragon in den künigreichen Napolz vnd Nawerren, wie wir die Innhand, nit zu betrüben, ouch sich verzieh Italien vnd Jemnow vnd darzu vns Eydgnoffen halte von artifel zu artifel die bericht vor Dision gemacht vnd vns bezale allen andern costen, den wir sidhar darumb erlitten habent, alles mit vorbehaltung diser loblichen pündtnus, die nützig dester minder Ir zyt | vnd Jar vß in chresten bliben vnd gentslich beston sol. Doch wölicher Teil vnser der obgenannten pundtsгноffen ein bericht von Franrich vff yeg gemelt artifel in sonder erlangen vnd annemen wurd, der oder dieselben pundtsгноffen sollen allen getrüwen möglichen flyß fürkeren, den andern pundtsгноffen ouch Ir begeren, wie hievor in disem artifel benampt ist, zu er- | langen vnd also dadurch vns all zu einem gemeynen fryden zu bringen versuchen. Wo aber das ye nit sin wollt oder mocht, so sol derjelsb oder dieselben pundtsгноffen dannoch nützig dester minder für sich selbs soliche bericht anzunemen macht haben, Doch mit vorbehaltung diser loblichen pundtnus, also das die nützig dester minder die zyt vnd Jar vß in allen vnd yeden artikeln | by chresten bliben vnd von allen teylen getrülich gehalten vnd erstattet werden sol, och alsdann der oder dieselben pundtsгноffen, so also zu einem bericht komend, dem künig von Franrich, sinen anhangern oder verwandten, so lang solich pündtnus weret, keynen fürschub, hilff oder bystand weder heymlich noch offentlich keyns wegs thun noch zu thun geschehen lassen. — Vnd | namlich soll dise Vereynung weren bāpstlicher heligkeit vnd kaiser Maximilians und künig Ferdinands von Arragon allein vnd vnser dryer gemeinlich vnd yedes insonder leben lang vnd ein Jar darnach. — Vnd damit gmein Eydgnoffen spüren mugent vnser, keyser Maximilians vnd künig Ferdinands von Arragon gnad vnd miltigkeit, So wollen wir key- | ser Maximilian jerlichen yedem ort geben zweyhundert guldin Rinsch, dem abt von Sant Gallen hundert guldin, der Statt von Sant Gallen hundert Guldin, den von Appenzell hundert guldin, wie dann dz die Erbeynung vßwyßd vnd vermag vnd dann ober solich Erbeynung dem land Appenzell noch hundert guldin, dem land Wallis zweyhundert guldin, den dryen | pünden in Churwal zweyhundert guldin, alles rinscher, so lang diese vereynung weret, geben. Vnd wir künig Ferdinand von Arragon yedem Ort vnd dem land Wallis, ouch den dryen pünden in Churwal tusend Guldin vff sant Johannstag des töuffers vnd vff jek den nechstkünftigen sant Johannstag ansachen vnd die dannenthin jerlichen thun wie yeg geschriben stat. | — Vnd ob sunder personen in der Eydgnoßchaft spruch vnd vordrung an vns keyser Maximilian habent, söllent wir sy vernügen oder vnserm erpieten nach Jnen des rechten geston lut der Erbeynung. — Vnd hyerinn ist vnd sol vorbehalten sin berürte erbeynung, ouch all vnd yegliche pundtnussen, eynungen vnd verstentnussen, so wir obgenannten pundtsгноffen mit ye- | mand anders hievor habent. — Vnd vff solich artifel diser gemeinen Pündtnus, diemyl bāpstlicher heligkeit Drator, der Bischof von Verulan, sich hat lassen merken, das er diser zyt nit beuelch hette die anzunemen vnd ouch darzIn zugend, Ist beschlossen, das bāpstlicher heligkeit solle vorbehalten sin, hiezwüschent vnd mitfasten ouch dise pundtnus anzunemen, ze bestā- | ten vnd zuzesagen mit sampt dem huß de Medicis vnd andern stenden in Italien, wie oben anzoigt ist, ob es siner heligkeit wyl gefallen, vnd daruff siner heligkeit Drator, dem bischof von Verulan solichs erscheint vnd mit Im geredt, das er vmb solichs in berürter zyt von bāpstlicher heligkeit wegen wolle antwurt geben zu Ja oder Neyn. — Vnd ob bāpstliche | heligkeit vnd die vorgeannten stend in Italien in dise gemeine vereynung nit gen noch komen wolten, so söllent nützigdesterminder wir keyser Maximilian, desglichs wir künig Ferdinand von Arragon

Gürber, Balthasar. 425. 595. 618. 623.  
 Haas, Anton. 599. 633. 766.  
 Haas, Rudolf. 22. 86. 93. 120. 122. 147.  
 Hertenstein, Jacob, von. 159. 209. 219. 448. 453. 478. 481.  
 498. 556. 584. 626. 650. 678. 682. 686. 865. 905.  
 914. 925. 933. 1070.  
 Holtermeyer, Hans. 633. 669. 925. 935. 961. 967. 1024.  
 1070.  
 Hug, Hans. 1054. 1085. 1087. 1090. 1093. 1108. 1114.  
 1239. 1264.  
 Hutter, Claus. 584. 660. 925.  
 Küng, Hans. 702. 705. 730. 817. 822. 851. 856.  
 Küng, Ludwig. 23. 32. 47. 53. 63. 65. 68. 128. 152. 159.  
 170. 176. 197. 203. 209. 212. 216. 240. 242. 271.  
 290. 292. 319. 346. 378. 386. 420. 496. 556. 660.  
 678. 682. 686. 699.  
 Küng, Ulrich. 396.  
 Kupfer, Hans. 323.  
 Marti, Hans. 271. 284. 290. 292. 653. 726. 730. 739.  
 762. 769. 865. 1359.  
 Marti, Jacob. 1264.  
 Meggen, Werner, von. 1082. 1090.  
 Moser, Arnold. 626. 699.  
 Ort, Jacob, am. 1112. 1211.  
 Ragenhofer, Hans. 420. 425. 451. 464. 496. 498. 509.  
 556. 624. 628. 660. 678. 684. 699.  
 Rigi, Niklaus. 32. 131.  
 Rosenschild, Heinrich. 323. 660. 766.  
 Ruß, Hans. 22. 68. 70. 93. 112. 120. 128. 131. 136. 180.  
 186. 191. 195.  
 Schöbich oder Schöyter, Georg. 180. 212. 216. 240. 285.  
 Sonnenberg, Hans, von. 1. 22. 32. 47. 70. 82. 86. 109.  
 112. 122. 131. 133. 136. 147. 225. 284. 299. 323. 325.  
 333. 337. 340.  
 Tammann, Peter. 248. 284. 285. 420. 421. 448. 464. 478.  
 481. 496. 498. 556. 584. 650. 766. 865. 925. 1248.  
 Better, Hans. 478. 481. 678. 766.  
 Bhl, Jacob, von. 240. 242. 285. 333. 420. 421. 451. 584.  
 616. 650. 682. 686. 766. 865.  
 Zimmermann, Peter. 678. 682. 686.  
 Zukäs, Peter. 245. 297. 386. 388. 782. 856. 905. 1013.  
 1059. 1070. 1075.  
 Zur Gifgen, Melchior. 284. 467. 478. 481. 529. 556. 616.  
 739. 762. 769. 847. 865. 868. 882. 925. 998. 1002.  
 1054. 1070. 1106.

### Uri.

Abrecht, Peter. 914. 933.  
 Bachmann, N. 975.  
 Berolinger, Andreas. 5. 47. 86. 133. 186. 420. 1279.  
 Berolinger, Josua. 808. 975. 1264. 1268.  
 Biderbist, Hans. 417.

Dietli, Hans. 152. 156. 494. 507. 641. 650. 961. 1002.  
 1085. 1106.  
 Dürler, Ulrich. 1114.  
 Eshfer, Hans. 905. 925. 935. 1054. 1059.  
 Erb, Heinrich. 766. 1359.  
 Etter, Hans. 1013.  
 Gosden, Martin, von. 1030.  
 Göltschi, Heinrich. 389. 396. 403. 421. 430. 641. 650. 660.  
 669. 808. 935. 985. 990. 996. 998. 1030. 1031.  
 Graf, Anshelm. 5. 1279.  
 Imboden, Caspar. 1013.  
 Imhof, Caspar. 933. 1081.  
 Imhof, Hans. 292. 975.  
 Imhof, Heinrich. 1359.  
 Imhof, Balthar. 190. 193. 248. 251. 293. 295. 299. 304.  
 333. 337. 340. 343. 353. 356. 363. 378. 381. 386.  
 414. 478. 481. 496. 529. 556. 690. 702. 705. 726.  
 730. 762. 769. 778. 782. 806. 842. 847. 851. 856.  
 865. 868.  
 Im Oberdorf, Jacob. 93. 99. 102. 109. 128. 131. 136.  
 190. 224. 225. 242. 273. 284. 285. 342. 343. 411.  
 461. 466. 505. 522. 553. 955. 967. 1002. 1106. 1108. 1248.  
 In der Gasse, Balthar. 1. 18. 23. 32. 47<sup>(?)</sup>. 53. 63. 65.  
 70. 73. 80. 112. 147. 171. 176. 180. 186. 203. 240.  
 Käs, Peter. 219.  
 Marti, Heinrich. 212. 216.  
 Muheim, Hans. 122. 268. 290. 309. 319. 624. 808. 1024. 1027.  
 Muheim, Niclaus. 1112.  
 Püntiner, Hans. 448. 451. 496. 521. 584.  
 Regel, Martin. 1054. 1059. 1075. 1082. 1211.  
 Scherer, Heinrich. 1090. 1093.  
 Schid, N. 32.  
 Schüchli, N. 389. 396. 420. 421. 469. 481.  
 Splatteli, Josef. 1022.  
 Troger, Heinrich. 22. 159. 170. 318.  
 Troger, Walter. 573. 584. 596. 618. 623. 628. 678. 682.  
 686. 692. 698. 1070. 1203.  
 Trutmann, Andreas. 82. 120. 271. 272. 362.  
 Zebnet, Jacob. 68. 165.  
 Zebnet, Heinrich. 346.  
 Zick, Hans. 467. 499. 688. 1038.  
 Zumbrennen, Heinrich. 614. 617. 622.

### Schwyz.

An der Matt, ab der Matt, in der Matt, Martin. 467. 584.  
 782. 817. 822. 905. 985. 990. 996. 998. 1002. 1013.  
 1022. 1027. 1031. 1038. 1059.  
 Bachmann, N. 469.  
 Bäsch, Hans. 159. 203. 224. 240.  
 Bäsch, Heinrich. 170.  
 Berner, Hans. 32. 203. 225.  
 Bürgler, Conrad. 955.

299. 306. 323. 325. 333. 337. 340(\*). 353. 362. 363.  
364. 365. 386. 388. 401. 414. 417. 420. 421. 448.  
451. 464. 466. 469. 472. 478. 481. 493. 496. 498.  
503. 507. 511. 513. 525. 550. 556. 571. 579. 583.  
584. 588. 593. 601. 607. 631. 635. 637. 641. 642.  
650. 655. 660. 666. 667. 669. 678. 681. 682. 686.  
692. 698. 724. 726. 728. 766. 792. 793. 795. 809.  
816. 825. 829. 841. 844. 853. 859. 865. 870. 877.  
878. 884. 892. 894. 917. 921. 925. 933. 944. 947.  
959. 964. 966. 973. 981. 982. 1043. 1045. 1049. 1050.  
1056. 1067. 1070. 1101. 1104. 1123. 1132. 1208. 1214.  
1219. 1225. 1230(\*). 1231. 1235. 1244. 1245(\*). 1251.  
Eggars. 682. 695. 773. 891. 1042. 1067. 1079. 1122.  
1177. 1247.  
Eyon. 224.  
Mailand. 5. 31. 47. 143. 246. 643. 645. 674. 745. 746.  
804. 854. 1099.  
Martinach. 1047.  
Meheln. 704.  
Mendrisio. 772.  
Moncalieri. 897. 898. 901.  
St. Moriz in Valais. 294.  
Norsee. 1159.  
Nühlhausen. 1191.  
Nümpelgard. 265.  
Nurten. 309.  
Nauders. 1182.  
Neuenburg. 295. 625. 633. 658. 680. 710. 711. 742. 793.  
797. 839. 875. 997. 1023. 1055. 1076. 1083. 1110.  
1170. 1233.  
Noyon. 997.  
Pfäfers. 17. 40. 221. 267. 346.  
Pollegio. 1085. 1099.  
Rapperswil. 475. 550. 555. 561. 595.  
Rheineck. 62.  
Rivoli. 902.  
Rom. 672. 850.  
Rorschach. 982.  
Rothweil. 478. 1195.  
Sargans. 433.  
Schaffhausen. 116. 211. 219. 286. 370. 1144.  
Schwyz. 110. 142. 146. 152. 164. 169. 204(\*). 236. 238.  
473. 476. 513. 586. 589. 625. 723. 725. 733. 809.  
838. 850. 859. 874. 954. 957. 958. 961. 967. 1045.  
1074.  
Seddingen. 321. 322. 325.  
Sitten. 342. 484. 1054. 1082. 1112.  
Solothurn. 52. 175. 289. 306. 316. 449. 565. 588. 628.  
708. 709. 749. 1029. 1070. 1203. 1209. 1234. 1260.  
Stans. 686. 690.  
Thun. 1211.  
Turin. 445. 447.  
Venebig. 675.  
Vercegli. 907.  
Vino. 899.  
Westminster. 865.  
St. Wolfgang. 611.  
Wyl. 94. 169. 188. 256. 270. 296. 329. 485. 751. 1087.  
1095.  
Zug. 117. 120. 162. 201. 254. 289. 344. 405. 521. 549.  
555. 560. 562. 790. 838. 971.  
Zürich. 13. 18. 23. 40. 46. 47. 53. 63. 65. 73. 80. 83. 99.  
102. 133. 138. 139. 143. 160. 163. 167. 170. 171.  
176. 185. 193. 206. 222. 231. 233. 245. 248. 251.  
277. 288. 302. 304. 319. 327. 345. 351. 356. 358.  
377. 378. 385. 389. 396. 403. 411. 425. 427. 437.  
440. 443. 445. 449. 455. 462. 467. 471(\*). 487. 489.  
494. 499. 505. 509. 559. 563. 564. 587. 590. 591.  
593. 600. 602. 608. 611. 617. 618. 623. 628. 656.  
662. 690. 702. 705. 714. 716. 726. 730. 732. 733.  
735. 739. 743. 752. 762. 769. 778. 782. 798. 800.  
806. 813. 814. 817. 822. 830. 842. 847. 851. 856.  
899. 905. 914. 933. 935. 955. 961. 967. 975. 985.  
990. 996. 998. 1002. 1013. 1022. 1024. 1027. 1030.  
1031. 1035. 1038. 1050. 1059. 1075. 1085. 1090. 1092.  
1093. 1106. 1108. 1114. 1124. 1128. 1134. 1139. 1140.  
1143. 1145. 1163. 1166. 1196. 1199. 1242. 1248. 1250.  
1264. 1268.  
Ohne Ortsangabe. 73. 146. 170. 218. 233. 235. 245. 256.  
299. 301. 319. 343. 361. 370. 435. 450. 470. 529.  
577. 604. 792. 924. 981. 1085. 1132. 1134. 1239.





Eimer, f. Maße.  
 Einhorn. 162. f. auch Jagdrecht, Wildbann.  
 Einschläge. 40.  
 Empfehlungen, Fürdernißbriefe. 89. 101. 133. 156. 161. 194.  
 228(?). 238. 311. 313(?). 333. 351. 353. 357. 359(?).  
 410. 462. 465. 769. 775. 794. 811. 946. 963. 964(?).  
 992. 1037. 1038. 1039. 1051. 1057. 1062. 1067. 1071(?).  
 1073. 1075. 1090. 1116. 1122. 1123. 1133. 1135. 1137(?).  
 1140. 1175. 1205. 1208. 1221. 1231. 1254. 1255.  
 Entschädigungsbegehren, f. Forderungsfachen und P.-R.  
 Entwerung, f. Ram, Niederwerfen.  
 Erblehen. 51.  
 Erbrecht und Testamente. 42. 54. 56. 75. 173. 174. 181.  
 182. 185. 193. 194. 201. 229. 418. 486. 601. 630.  
 660. 732. 761. 855. f. auch Testamente und Herrschaf-  
 ten, gemeine.  
 Erbrecht der Ehegatten. 603.  
 Erbschaften Unehelicher. 123. 261. 574. 586. 823. 827.  
 853. 1203.  
 Erbschaften von Priestern. 165. 1191. 1203. 1255. 1269.  
 Erbschaftsabzüge, f. Abzüge, Herrschaften, gemeine.  
 Ettergericht, f. Herrschaft Sargans.  
 Excommunication, kirchliche, f. Kirchenbann.  
 Exemption von Einsiedeln. 764. 771. 779. 794. 802. 843.  
 844. 847. 849. 851. 1057. 1236. 1241. f. auch  
 D.-R. Einsiedeln.  
 " der Eidgenossen vom Hofgericht zu Rothweil, f. Ge-  
 richte und Rothweilbund.  
 Expectanzen. 697.  
 Exerzissen. 1085.

**F.**

Fahren. 95. 206. 360.  
 Fahrrechte. 382.  
 Fahrwasser. 977.  
 Fall, Gefäße. 104. 149. 154. 155. 161. 169. 188. 242. 305.  
 575. 771. 933. 934. f. auch Herrschaften, gemeine.  
 Faßnacht. 125.  
 Faßnachtshühner. 98. 321. 323.  
 Fackel-Gesellschaft zu Memmingen und Augsburg. 446. 449.  
 f. auch Beschlin.  
 Fehden, private. 12. 20. 29. 83. 87. 91. 100. 103. 107. 128.  
 139. 250. 254. 571. 576. 577. 591. 609. 612. 728.  
 809. 810. 822. 824. 828. 992. 1004. 1006. 1055.  
 1089. 1225. f. auch Privatfreitigkeiten und P.-R.  
 " Verbot. 29. 580(?). 583(?). 584.  
 Feldposten, Einrichtung. 620.  
 Feldzeichen, eidgenössische. 378. 731. 732. 744. f. auch Kreuz,  
 eidgenössisches.  
 Fenster, gemalte. 55. 190. 311. 361. 383. 430(?). 434. 437.  
 452. 465. 755. 979. 985. 1024. 1048. 1124. 1129.  
 1169. 1180. 1240. 1251. 1264.

Fensterbettel. 1061. 1063.  
 Fertigung, f. Rauffertigung.  
 Feuersbrünste. 319. 321. 382.  
 Fischengen und Fischrechte. 104. 179. 221. 249. 450. 651.  
 699. 1138. 1214.  
 Fischerreglemente. 488. 489.  
 Florin, f. Münzen.  
 Fluchen, Verbot. 1051.  
 Flüchtlinge, Internirung. 178. 857. 859. 860. 862. 885.  
 971. f. auch Banditen, Verbannte und die Bundes- und  
 Friedensverträge.  
 Flußbauten. 1178.  
 Flußpolizei. 977. 1178.  
 Folter. 55. 488. 621. 775. 776. 781. 786. 871.  
 Forderungsfachen, f. Eigenthumsreclamationen und P.-R.  
 Franken, f. Münzen.  
 Freifahren. 706. 732.  
 Freiheit, Freirung, Asyl. 9. 157(?). 330. 335. 869. 882.  
 Freiheiten, Privilegien der Eidgenossen vom Reich, Bestätigung.  
 44. 73. 374. 375. 376. 523. 1198. 1269.  
 " geistliche. 488. 489. 537. 789. 1335. 1366.  
 " Handelsfreiheiten zu Lyon. 1009.  
 " von Klöstern und Communen, f. Herrschaften, ge-  
 meine, und D.-R. St. Gallen Gotteshaus, Ein-  
 siedeln, Muri, Pfäfers, Neuenburg, Vellenz, Wyl.  
 Freiknechte. 617. 765. 767. 772. 787. 898. 917. 934. 953. 1159.  
 Freischaaren. 871.  
 Frevel und Bußen, f. Bußen, Friedbrüche, Herrschaften, gemeine.  
 Friede von Arona, Basel, Freiburg etc., f. Friedensverträge.  
 Friede, gebotener. 246. 416. 1053. 1054. 1133. 1234.  
 Friede, gemeiner, in der Christenheit. 168. 753.  
 Friedebruch. 94. 98. 104. 230. 237. 262. 300. 305. 769.  
 999. 1087. 1090.  
 Friedegelder, französische. 737. 945. 947. 950. 951. 953. 954.  
 965. 999. 1009. 1016. 1030. 1031. 1032. 1033. 1037.  
 1038. 1081. 1118. 1138. 1359. 1360. 1400. 1407.  
 Friedensverhandlungen der Eidgenossen mit Frankreich. 592.  
 652. 653. 669. 671. 689. 694(?). 699(?). 700. 701.  
 703. 785. 793. 902 ff. 907. 911. 912. 913. 915. 928(?).  
 929. 930. 935. 936. 937. 988. 942. 943. 944(?). 945.  
 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 956. 961.  
 962(?). 963. 971. 972. 974. 975. 976. 978. 981. 983.  
 984. 985. 986. 987. 993. 994. 996. 998. 1001. 1002.  
 1003. 1006. 1007. 1008.  
 Friedensverhandlungen der Graubündner mit Trivulzio. 986.  
 999.  
 Friedensvermittlung:  
 des Kaisers zwischen den Eidgenossen und Frankreich. 506.  
 des Herzogs von Savoyen zwischen den Eidgenossen und  
 Frankreich. 637. 638. 647. 652. 653. 657. 677. 764.  
 785. 857. 863. 869. 872. 878. 884. 902. 905. 907.  
 914. 916. 921. 923. 925. 927(?).

# Orts-Register.

Frankreich. (Friedensverhandlungen. Fortsetzung.)  
 976. 978. 990. 993. 996. 998. 1002. 1007. 1008. 1009.  
 1012. 1016. 1017. 1020. 1021. 1022. 1026. 1034. 1036.  
 1051. 1125. 1398. 1406.  
 Ansprachen von Einzelnen. 10. 57. 94. 100. 103. 113.  
 122. 126. 130. 132. 133. 136. 140. 148. 155. 156.  
 157. 180. 182. 186. 272. 273. 363. 417. 457. 1037.  
 1043. 1059. 1060. 1099. 1103. 1175. 1228.  
 Kriegs- und Söldnerdienst, eidgenössischer. 10. 14. 20. 113.  
 117. 120. 133. 170. 171. 190. 197. 226. 239. 295.  
 303. 325. 353. 356. 362. 363. 364. 366. 367. 368.  
 379. 387. 397. 412. 420. 452. 458. 470. 474. 515.  
 522. 553. 557. 609. 713. 715. 787. 794. 842. 960.  
 962. 1129. 1145.  
 Pensionen, französische. 6. 173. 178. 268. 310. 1037. 1038.  
 S. auch M.-R. Kriege, Friedensschlüsse, Kriegsläufe, Ver-  
 bündungen, Ansprachen, Pensionen u. P.-R. Frankreich, Könige.  
 Grafsen. 76. 80. 85.  
 Grausfeld. 1. 2. 15. 34. 37. 54. 55. 59. 67. 69. 71. 72. 94.  
 97. 144. 149. 201. 202. 266. 269. 290. 303(?). 304.  
 316. 317. 334. 350. 351. 431. 432. 434. 438. 451.  
 487. 490. 495. 561. 889. 978. 998. 1183. 1219. 1236.  
 1240. 1251.  
 S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, im Thurgau.  
 Freiamter im Argau. 265. 266. 284. 300. 305. 312. 313.  
 349(?). 382. 421. 430. 440. 450. 466. 491. 600. 624. 702.  
 720. 732. 767. 802. 823. 850. 889. 890. 1062. 1214. 1242.  
 S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, im Argau.  
 Freiburg im Breisgau. 555. 882. 1027.  
 Freiburg, Stand. 1. 3. 8. 19. 26. 44. 65. 70. 73. 78. 81.  
 85. 88. 102. 124. 127. 203. 217. 218. 239. 276. 299.  
 321. 355. 386. 394. 425. 435. 436. 442. 443. 445.  
 446. 447(?). 448. 449. 452. 470. 472. 473. 488. 489.  
 491. 492. 494. 505. 510. 521. 523. 564. 578. 579.  
 582. 586. 587. 588. 600. 607. 638. 647. 667. 669.  
 670. 676. 677. 710. 711. 712. 730. 731. 732. 735.  
 737. 738. 739. 752. 754. 755. 760. 778. 779. 781.  
 811. 813. 822. 862. 869. 952. 962. 995. 1036. 1040.  
 1085. 1111. 1161. 1165. 1168. 1172. 1180. 1183. 1243.  
 1244. 1258. 1260(?).  
 Sitz in der Tagfatzung, Rang. 44. 100(?). 111. 112. 113.  
 130. 131. 136. 140. 145. 149. 155. 156. 157(?). 755.  
 Bundesbeschwörung. 387. 388. 494. 785. 791. 793. 794(?).  
 798. 1251. 1253.  
 Jörg auf der Fluß und Arsent's Pandel. 513. 514. 516. 520.  
 553. 554. 556. S. auch P.-R.  
 Verhältniß zu Savoyen. 425. 426(?). 428. 429. 967. 971.  
 996. 1004. 1012. 1015. 1137. 1143. 1144. 1153. 1188.  
 1189. 1199. 1204. 1210. 1238. 1271.  
 S. auch M.-R. Herrschaften, gemeine, von Bern und  
 Freiburg, Bündnisse, Freiburg, Genf. D.-R. Savoyen.  
 Freiburg. 97.

Freienbach. 1223.  
 Freudenberg, Herrschaft. 2. 153.  
 Frid. 220. 224.  
 Fridthal. 7.  
 Frißchenberg. 1073.  
 Frutigen. 146.  
 Frutweil. 302.  
 G.  
 Gallen, St., Gotteshaus. 66. 269. 305. 491. 678.  
 Bundesverhältniß zu den Eidgenossen. 5. 145. 556. 657.  
 665. 703. 706. 765. 772. 863. 878.  
 Hauptmannschaft zu Bhl. 84. 89. 256. 303. 361. 443.  
 751. 824. 1058.  
 Stadt Bhl. 188. 189. 1088. f. auch Bhl.  
 Abtwahl. 269. 270.  
 Immunität. 338. 882.  
 Verhältniß zum Reich. 130. 164. 691. 868.  
 Verhältniß zur Landschaft Toggenburg. 485. 513. 724. 838.  
 Verhältnisse im Thurgau. 41. 53. 63. 71. 96. 97. 98.  
 99. 261. 263. 555. 691. 1262.  
 Verhältnisse im Rheintal. 14. 154. 164. 177. 181. 188.  
 190. 228. 261. 323. 432.  
 Verhältnisse zum Land Appenzell. 169. 751. 765. 772. 1133.  
 Verhältnisse zur Stadt St. Gallen, f. St. Gallen, Stadt.  
 S. auch P.-R. Gallen, St., Rechte.  
 Gallen, St., Stadt. 18. 64. 67. 70. 71. 88. 116. 255. 261.  
 463. 491. 584. 624. 646. 734. 791. 796. 961. 979. 1255.  
 Verhältniß zum Reich. 130. 691.  
 Münzrecht. 47. 54. 116. 1064.  
 Bundesverhältnisse. 5. 74. 140. 145. 269. 556. 657. 665.  
 703. 706. 765. 791. 794. 804. 834. 836. 847. 863.  
 878. 1106. S. auch M.-R. Bündnisse.  
 Verhältnisse zum Abt von St. Gallen. 154. 165. 169.  
 181. 188. 190. 228. 297. 305. 306. 308. 321. 323.  
 329. 334. 338. 351. 370. 376. 379. 385. 387. 624.  
 824. 835. 843. 852. 857. 869. 870. 882. 893.  
 Gafara, Gallerate. 526. 907. 908. 912. 913. 914. 927. 930.  
 1033. 1036. 1122. 1266. S. auch M.-R. Friedens-  
 unterhandlungen.  
 Galliard, Schloß. 1154.  
 Gambarogno. 696. 1179.  
 Gardasee. 421.  
 Gaster. 433. 1061. S. auch M.-R. Herrschaften.  
 Gäu, solothurnisches. 779. 785. 790. 792.  
 Gelbern. 5. 412. 703. 707. 776. 1028.  
 Genf, Bisthum. 444. S. auch P.-R. Genf, Bischöfe von.  
 Genf, Stadt. 76. 637. 639. 654. 666. 668. 669. 677. 736.  
 745. 754. 822. 865. 928. 933. 935. 936. 937. 945.  
 946. 950. 953. 954. 974. 976. 994. 999. 1023. 1101.  
 1104. 1135. 1137. 1143. 1144. 1153. 1161. 1165. 1168.  
 1177. 1189. 1190. 1204. 1210. S. M.-R. Bündnisse, Messen.

Personen-Register.

- Berner, Hans, Schwyz, f. Anhang II.  
 Bernhausen, Jacob Christof von. 250. 1262.  
 " Wilhelm, von. 251. 259. 462.  
 Bernhard, Hans Laurenz, Balgau. 55.  
 Beroldingen, Andreas von, Uri. 5. 6. 191. 332. S. auch  
 Anhang II.  
 " Josua. 1237. 1238. 1253. 1256. S. auch  
 Anhang II.  
 Berthillier, Philipp, Genf. 1264.  
 Bez, N., f. Anhang II., bei Abt von St. Gallen.  
 Besangon, Erzbischof von. 351. 356. 658. 839.  
 Bessay oder Baiffet, Anton von, Bailiff von Dijon. (Bälli.)  
 20. 83. 89. 132. 137. 138. 147. 159. 181. 214.  
 216. 217. 222. 223. 225(?). 226. 228. 246.  
 " Hans von, Gouverneur von Como, französischer Vot.  
 525. 526. 591. 744. 755. 756.  
 Betschart, N., Schwyz, Vogt zu Luggarus. 773. 1042. 1091.  
 1123. 1247. 1251.  
 Betsstein, Choffart von. 326.  
 " Jacob von, lothringischer Vot. 300.  
 Biderbist, Hans, f. Anhang II.  
 Bieberstein, Comthur von. 195.  
 Bili, Anton, Lucern. 1029. 1057. 1071. S. auch Anhang II.  
 bei Lucern und Abt St. Gallen.  
 " Ludwig, Lucern, Vogt im Thurgau. 898. 1251.  
 Binder, Rudolf, Zürich, f. Anhang II.  
 Birago, Cäsar von. 868.  
 Bisanz, Erzbischof, f. Besangon.  
 Bistich, N. von. 7.  
 Bitterkraut, Stephan. 582. 1222.  
 Bitterli, N., Solothurn. 90.  
 Blaarer, Bartholomäus, Constanz. 259.  
 Blasien, St., Abt von. 8. 47. 319. 322.  
 Bläsi, N., Vogt, Unterwalden. 1178. 1247. 1251.  
 Blattmann, N. 182.  
 Blonay, Herr von. 365.  
 Blum, Othmar, St. Gallen, f. Anhang II.  
 Blumenegg, Dietrich von. 76. 86.  
 " Hans von, kaiserlicher Vot. 738.  
 " Rudolf von, kaiserlicher Vot. 648. 831. 837.  
 978.  
 Bluntzschli, Niclaus, Zürich. 17. 40.  
 Bodsel, Margaretha. 1180.  
 Bodmann, Hans Jacob von, kaiserlicher Vot. 282.  
 Bodmer, Caspar, Zürich. 955.  
 Bosans, Bernhardin, Lombardi. 148.  
 Bosfinger, N. Zug, f. Anhang II.  
 Boner, Thomas. 776. 929. 1034.  
 Bonnivard, Johann Amadeus. 293. 299. 329. 344. 365.  
 636. 677.  
 Bonstetten, die von. 108. 135. 145.  
 Bontenens, Guy. 180.  
 Bonvillars, N. 783.  
 Bophart, Cristian, Appenzell. 182. f. auch Anhang II.  
 Borromeo, Grafen, f. Arona, Grafen von.  
 Bösch, Hans, Malters. 586.  
 Böstchi, N. 91.  
 Bourbon, Herzog von. 770. 775. 779(?). 783. 785. 823.  
 894. 900. 926. 970. 979.  
 Bramberg, Hans, Lucern. 74.  
 " Jacob, Lucern. 185. 235. 269. 368. 530. S.  
 auch Anhang II.  
 Brandenburg, Lorenz, Zug. 50. 175. 278. 619. 777. 783.  
 786. 850. 853. 1016. S. auch Anhang II.  
 Brandenburg, Markgraf Casimir von. 170. 619. 647. 920.  
 1172.  
 Brandis, Johann von, Dompropst zu Chur. 450.  
 " Ludwig von. 72. 87. 103.  
 " Sigmund von. 450.  
 Bregilo, Johann. 239.  
 Breitenmoser, Cunrad, Lucern, 583.  
 Breitenstein, Schwarzhaus, Uri. 1244.  
 Brennwald, Felix, Zürich, f. Anhang II.  
 Brigen, Dompropst von, kaiserlicher Vot. 1124. 1125.  
 Brud, Matthäus, Bischof von. 615.  
 Bruggler, Anton, Bern. 1006. 1015. S. auch Anhang II.  
 Brüllisauer, Cunrad, Appenzell, f. Anhang II.  
 Brun, N. 153.  
 " N., Bürgermeister, Chur. 1177. 1206. 1216.  
 Brunner, Benedict, Bern. 1154. S. auch Anhang II.  
 " Bernhard, Untervogt zu Baden. 1196.  
 " Hans, Vogt zu Baden. 663.  
 " Lienhard, Baden. 583.  
 " Michael, Winterthur. 574.  
 " Simon, Baden. 1196.  
 " Ulrich, Glarus. 3.  
 " N. 143.  
 Brunnmann, Max, Wyl. 311. 625. 838.  
 Bräuwiler, N., Freiburg. 890.  
 Bubenberg, Adrian von. 108. 135. 145. S. auch Anh. II.  
 Bubenhofen, Caspar von. 121. 180. 195. 646. 1140. 1163(?).  
 1164. 1195. 1254.  
 " württembergischer Vot. 334. 438.  
 Budfinger, Hans. 183.  
 Bugniet, Peter, Freiburg, f. Anhang II.  
 Bündler, Hans, Nidwalden. 190. S. auch Anhang II.  
 Büngli, Hans. 49. 190.  
 Burdard, N., Zug, f. Anhang II.  
 Büren, Ludwig von, Bern. 14.  
 Burgauer, N., Lindau. 491. 992.  
 Bürgler, N., Unterwalden. 234.  
 " Cunrad, Schwyz, f. Anhang II.  
 Burgo, Andrea del, kaiserlicher Vot in Mailand. 820(?). 836.  
 846. 854. 886. 888. 924.



Ruß, Hans, Schultheiß, Lucern. 130. f. auch Anhang II.  
 Russegger, N., Rapperswyl. 182.  
 Rüsinger, Johann, Rapperswyl. 53.  
 Rütt, Abt von. 166.  
 Rüttimann, N., Rußbaum. 100. 185. 195. 229.  
 Rye, Herr von, burgundischer Bote. 1014.  
 Ryff, die, zu Blidegg. 1262.

S.

Sacco oder Sacro, Jacob Philipp, Dr. 931. 1009.  
 Sadolet, Jacob. 828.  
 Sager, Hieronymus. 890.  
 „ Martin, Graubünden. 623. S. auch Anhang II.  
 Sal, Eimrad von, Winterthur. 437.  
 „ Peter von, Lucern. 974.  
 Salenova, Herr von, savoyischer Bote. 844.  
 Saler, Christian. 49.  
 „ Rudolf, Graubünden. 589.  
 Salina, Anton von, burgundischer Bote. 1055. 1171.  
 Salmannswelser, Abt von. 88. 116. 148. 154. 157. 1147.  
 1149. 1269.  
 Saluzzo, Markgraf von. 749. 780.  
 Salzburg, Bischof von. 794. 1243.  
 Samson, Bernhardin, Ablassprediger. 1141.  
 Sanvisier, Jacob von, lothringischer Bote. 326.  
 Sargans, Graf Georg von. 67. 84. 128. 145. 147.  
 Sarron, Anton von, markgräfl. hochbergischer Bote. 128.  
 Säffeli oder Seffeli, Bernhard. 775. 779. 780. 781. 792.  
 803. 826. 834. 843. 851. 867. 952. 1081. 1085. 1088.  
 Savoyen, Haus. 76. 317. 340. 341. 342. 343. 345. 426.  
 443. 447. 470. 565. 760.  
 Herzoge:  
 Amadeus IX. 317.  
 Yolanta. 317. 429.  
 Maria, Markgräfin von Hochberg. 235. 236. 247.  
 Carl II. 425. 426. 428. 429. 521. 553. 565. 567. 568.  
 Philibert II. 155. 175. 275. 276. 1300.  
 Carl III. 299. 329. 344. 349. 357. 364. 366. 367. 384.  
 425. 428. 429. 443. 445. 447(?). 472. 473. 491(?). 504.  
 549. 551. 553. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565(?).  
 566. 567. 568(?). 573. 577. 585. 600. 616. 618. 622.  
 626. 628. 636. 637(?). 639. 642. 643(?). 647. 653.  
 654(?). 657. 663. 666. 667(?). 668. 669. 670. 676. 677.  
 684. 704. 706. 713. 717. 725. 733. 735. 736. 744.  
 745. 749. 754. 764(?). 767. 770(?). 780. 781. 783. 785.  
 794(?). 796. 797. 800. 811. 826(?). 836. 845(?). 848.  
 849. 857. 860. 863. 869. 872. 873. 876. 879. 881.  
 884. 888. 894. 895. 898. 902. 904. 905(?). 906. 911.  
 912. 914. 916. 921. 923. 925. 927(?). 928. 929(?).  
 933. 949. 960. 967. 971. 972. 982. 983. 985. 995.  
 1004(?). 1010. 1028. 1039. 1057. 1075. 1086. 1088.

Savoyen, Herzoge: Carl III. (Fortsetzung).  
 1089. 1104. 1122. 1127. 1130. 1131. 1137. 1153. 1154.  
 1155. 1157. 1158. 1159. 1160. 1161. 1165. 1168. 1172.  
 1188. 1189. 1190. 1197. 1204. 1210. 1256. 1261. 1270.  
 1271. 1320. 1323. 1325.  
 S. auch M.-R. Bündnisse, Boten, Defurnohandel, Kriege,  
 Friedensverhandlungen, D.-R. Freiburg, Savoyen.  
 Savoyen, Bastard René von, französischer Bote, Gouverneur  
 von Provence. 329. 435. 442. 911. 912. 994. 1006.  
 1007. 1011. 1013. 1015. 1016(?). 1018. 1019(?). 1021.  
 1032. 1037. 1040. 1044. 1051. 1052. 1098. S. auch  
 M.-R. Boten, Bündnisse.  
 Savorgnan, Hieronymus, venetianischer Bote. 455. 457.  
 Savelli, Silvio. 818.  
 Savonier, Herr von, französischer Bote. 1138. 1168. 1169. 1221.  
 Sax, Hohenfax, Ulrich, Freiherr von. 72. 120. 202. 426.  
 433. 972. 1231.  
 Herrschaft Hohenfax zc. im Rheintal. 67. 857. 868. 919.  
 986. 1073. 1115. 1141. 1176.  
 Herrschaft Bürgeln im Thurgau zc. 117. 202. 250. 252.  
 266. 271. 277. 462. 467. 485. 1117.  
 Eidgenössischer Feldherr. 214. 215. 216. 218. 617. 620.  
 631. 650. 656. 674. 1306.  
 Eidgenössischer Bote an römischen König. 146. 503. 613.  
 Kaiserlicher Bote an die Eidgenossen. 134. 418. 422. 424.  
 452. 457. 506. 510. 512. 513. 514. 523. 525. 555.  
 557. 591. 594. 610. 611.  
 Saxer, Ulrich. 346.  
 Schad, Dr. Johann, kaiserlicher Bote. 19. 345. 354. 369.  
 371. 387. 388. 390. 418. 422. 424.  
 „ Ulrich, Schaffhausen. 776. 777. 781. 784. 785. 787.  
 791.  
 „ Heinrich. 228.  
 Schadolus, Graf von Plesanz. 827.  
 Schaffhausen, Aebte von. 12. 13. 322. 1219.  
 Schäggenburli, Thomas, Basel, f. Anhang II.  
 Schaller, Lienhard, Bern. 776. S. auch Anhang II.  
 „ Niclaus, Bern, f. Anhang II.  
 Scharnachthal, Rudolf von. 108. 340. 616. S. auch Anh. II.  
 Schattenhalb, Georg, Lucern. 48. 49. 51. 64. 81(?). 87. 93.  
 Schayenwylser, Rudolf, Wyl. 838.  
 Schatz, N., Constanz. 260.  
 Schell, Caspar, Zug, f. Anhang II.  
 Schellenberg, Eimrad von. 107.  
 „ Hans von. 1251. 1258.  
 „ Ulrich von, kaiserlicher Bote. 1017.  
 Schent, Anton. 91.  
 „ Ulrich, f. Anhang II. bei Abt St. Gallen.  
 „ N., Baden. 76.  
 Schenkli, Heinrich. 1262.  
 „ Johann, St. Gallen. 104.  
 „ Ludwig, Landvogt in Toggenburg. 413. f. auch Anh. II.

# Personen-Register.

Steinegger, N., Lucern. 814. 816.  
 Stein, Albrecht vom, Bern. 720. 836. 845. 846. 855. 859.  
 870. 872. 926. 934. 944. 945. 950. 970. f. auch  
 Anhang II.  
 " Caspar vom, Bern. 998. f. auch Anhang II.  
 " Sebastian vom, Bern, Landvogt zu Baden. 734. 1042.  
 1154. 1214. 1255. f. auch Anhang II.  
 Stein, Itehwolf von. 371.  
 " Abt zu. 651.  
 Steiner, Georg, Schwyz, f. Anhang II.  
 Steiner, Werner, Ammann, Zug. 177. 450. 494(?). 609.  
 S. auch Anhang II.  
 " N., Schultheiß, Rapperswyl. 475.  
 Steinhöwel, Andreas. 454.  
 Stella, Johann Peter, venetianischer Bote. 641. 744. 754.  
 Stephan, Meister, Zürich. 1104. 1106.  
 Stierli, Clevi und Hans, Aarau. 353.  
 Stöbi, Wilhelm, Freiburg, f. Anhang II.  
 Stöck, Hans, Mündlen. 193.  
 Stöcker, Bartholomäus, Zug, Vogt im Aargau. 368. 405.  
 466. 509. 559. 624. f. auch Anhang II.  
 " Hieronymus, Zug, Vogt im Thurgau. 143. 177.  
 889. 963. 977. 994. 1044. 1060. f. auch Anhang II.  
 " Jacob, Vogt zu Lavis. 1238. 1245.  
 " Oswald. 1237. 1238. 1244.  
 Stoffel, N., Frauenfeld. 69. 72.  
 Stoffeln, die von. 89. 135. f. auch Friedingen.  
 Stolleisen, N., Winterthur. 946.  
 Stölli, Hans, Solothurn. 592. 809. 852. 1034. 1035.  
 S. auch Anhang II.  
 Stolz, Hans, Basel, eidgenössischer Bote nach England. 568.  
 800. f. auch Anhang II.  
 Stolz, Stulz oder Stutz, Bartholomäus, Nidwalden, f. An-  
 hang II.  
 Stöckenbühlshausen, N. von, Comthur zu Leuggern. 302.  
 Stör, Hans Rudolf, Bern. 692.  
 " Hans Ulrich, Bern. 692.  
 " Martin, kaiserlicher Bote. 978. 1000.  
 Storch, Dr. Johann, kaiserlicher Bote. 488. 555. 594. 613.  
 620. 636. 648. 653. 654. 657. 662. 663(?). 691. 699.  
 704. 707. 722. 726. 727.  
 Storchenegger, Rudolf, Wyl. 307.  
 Stoß, Hans, Freiburg. f. Anhang II.  
 Stral, Albrecht zu, Basel. 8(?). 14. 56. 69. 71.  
 Straßburg, Bischof von. 128. 133. 134. 137. 431. 844. 874.  
 905. 1040.  
 Strasser, N., Freiburg. 183.  
 Strauß, Ursula. 593.  
 Streit, Jacob. 21.  
 Strub, Hans, St. Gallen. 70.  
 Strub, Hans, Appenzell, f. Anhang II.  
 " Ulrich, Zug, f. Anhang II.

Strüby, N., Piefal. 42. 94.  
 " N., Solothurn. 777.  
 Stuchy, Hans, Berner, Glarus. 67. 838.  
 " Johann, Leutpriester zu Wallenstadt. 345.  
 " Rudolf, Glarus. 345. f. auch Anhang II.  
 Studer, Caspar, St. Gallen, f. Anhang II.  
 " Hans, Freiburg, f. Anhang II.  
 Stulz, Heinrich. 975.  
 " Bartholomäus, f. Stolz, Stutz.  
 Stürler, Peter, Bern. 1154. f. auch Anhang II.  
 Sturz, Dr. Conrad, kaiserlicher Bote. 46. 232. 233. 328. 345.  
 " Dr. Jacob, kaiserlicher Bote. 1198. 1224. 1243.  
 1269. 1271.  
 Stutz, Bartholomäus, f. Stolz.  
 " Jacob, Uri. 175.  
 Subinger, Rudolf, Zürich. 1064.  
 Sutter, Veit, kaiserlicher Bote. 1243. 1271.  
 Sulz, Grafen von. 18.  
 " Rudolf. 158. 315. 327. 349. 465. 1215.  
 Sur, Wilhelm, Solothurn. 81.  
 Suri, Hans, Schwyz, f. Anhang II.  
 Suter, Bernhard, Wallenstadt. 724. 838.  
 " Cristan, Appenzell. 176. 183.  
 " Hermann, Appenzell. 625.  
 " Lorenz, Appenzell, f. Anhang II.  
 " Stoffel, Thurgau. 2. 68. 162. 489. 494. 510. 514.

## T.

Tammann, Peter, Schultheiß, Lucern. 732. 853. S. auch  
 Anhang II.  
 Tapservogt, N. 49. 93.  
 Tarantaise, Erzbischof von. 515. 516. 520.  
 Tavelli, Wilhelm, Herr von Grädetsch. 79. 93.  
 Taverrier, Peter, Freiburg, f. Anhang II.  
 Techtermann, Hans, Freiburg, f. Anhang II.  
 " Jacob, Freiburg, f. Anhang II.  
 " Niclaus, Freiburg, f. Anhang II.  
 Teligny, Herr von, französischer Bote. 333.  
 Teugen, Grafen Eberhard und Jacob von. 41.  
 Tessere, Alois von. 697.  
 Thieringer, N. 305.  
 Thierstein, Grafen von. 637. 660. 662. 687. 693. 702. 1229.  
 Heinrich. 84. 90(?). 91. 92. 108. 129. 134. 706. 707.  
 716. 723(?). 771. 1198. 1200. 1208. 1211.  
 Oswald. 84. 90. 91. 108. 706. 716. 719. 723(?).  
 Wittwe. 1259. 1266. 1271.  
 Thig, Thyg oder Thye, Anton, Ammann, Sargans. 17. 383.  
 492. 1057.  
 " " " " Jacob, Zürich. 136. 140. S. auch  
 Anhang II.  
 Thorbergerin, die, Zürich. 181. 185. 193.

Personen-Register.

Wiß, Johann. 620.  
 Wüßener, Hans, Sitten. 1048.  
 Wyg, Caspar, Caplan. 8.  
 Wyß, Anton von, Lucern. 1002.  
 " Jacob von, Lucern. 183. 616. 626. f. auch Anhang II.  
 Wyler, Caspar, Bern. 368. f. auch Anhang II.  
 Wyß, Felix, Zürich. 1071.  
 " Heinrich, Bremgarten. 1033.  
 " " Zürich. f. Anhang II.  
 " Jacob, Zürich. f. Anhang II.  
 " Matthias, Bürgermeister, Zürich. 669. f. Anhang II.

3.

Zebnet, N. Vogt von Belfenz. 174.  
 " Jacob, Uri, f. Anhang II.  
 " Heinrich, Uri, f. Anhang II.  
 Zehag, Götschi, Zug, f. Anhang II.  
 Zehender, Hans, Zug, f. Anhang II.  
 Zeigler, Lucas, Basel, f. Anhang II.  
 " Wilhelm, Basel, f. Anhang II.  
 Zelger, Caspar, Unterwalden, f. Anhang II.  
 " Marx, f. Anhang II.  
 " N., Ammann. 142. 174.  
 Zellweger, Hans, Appenzell. 49. 81. 260(?). 405.  
 Zenzin, N., Zürich. 182. 183.  
 Zid, Hans, Vogt, Uri. 662. S. auch Anhang II.  
 Ziegerli, Heinrich, Zug, f. Anhang II.  
 Ziegler, Hans, Zürich. 1136.  
 " Hans, Schaffhausen. 716. S. auch Anhang II.

Ziegler, Niclaus, kaiserlicher Secretär. 240. 472.  
 " Paul, Bischof von Chur, f. Chur, Bischöfe.  
 Zimmern, Rudolf von. 177.  
 " N. von. 128.  
 Zimmermann, Peter, Lucern. 181. 193. 681. S. auch Anhang II.  
 " Thomas. 1167.  
 Zorn, N. von. 177. 434.  
 Zu Bedji, Martin, Schwyz, f. Anhang II.  
 Zukas, Peter, Lucern. 368. 583. 850. 889. 1074. S. auch Anhang II.  
 Zumbbrunnen, Heinrich, Uri, f. Anhang II.  
 Zumbühl, N., Unterwalden, f. Anhang II.  
 Zumbut, Michael. 174. 175. 400.  
 Zuhöfen, Andreas, Obwalden, f. Anhang II.  
 Zur Giltgen, Melchior, Lucern, Vogt im Thurgau. 384. 510.  
 520. 616. 823. 826(?). 834. 841. S. auch Anhang II.  
 Zuppinger, Hans, Rapperswyl. 520.  
 Zürichsee, Züli ab. 687.  
 Zurkinden, N., Bern. 157.  
 Zürcher, Hans, Zug, f. Anhang II.  
 Zu Rhein, Caspar, f. Basel, Bischöfe.  
 " " Friedrich. 84. 91. 108.  
 " " Hans Bernhard. 91.  
 Zweifel, N., Zürich. 163.  
 Zweifelopf, Sigmund, München. 176. 180. 195. 250. 293.  
 348. 350(?). 353. 356. 362.  
 Zwick, Hans, Constanz. 574. 576. 583.  
 Zwiß, Ulrich, Lucern. 154.  
 Zwyer, N., Hasle. 480.